



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Der Einfluss Sozialer Bewegungen auf politische Prozesse am
Beispiel des § 219a StGB in Deutschland

verfasst von | submitted by

Sina Maria Hartmann B.A.

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 589

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Internationale Entwicklung

Betreut von | Supervisor:

Dr. Antje Daniel B.A. MA

Abstract

Die Ärztin Kristina Hänel wurde im Jahr 2017 von Vertreter:innen der „Lebensschutz“-Bewegung nach dem § 219a StGB angezeigt. Dieser hat es Ärzt:innen verboten öffentlich Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen und den hierbei möglichen Methoden bereitzustellen. Ungewollt schwangeren Personen wurde somit der Zugriff auf Informationen zu Abtreibungen von medizinischen Fachkräften verwehrt. Kristina Hänel hat den Weg in die Öffentlichkeit eingeschlagen und somit eine Soziale Bewegung losgetreten. Begonnen mit einzelnen Solidaritätsbekundungen hat sich in kürzester Zeit die Bewegung „wegmit219a“ entwickelt. Diese hat sich für eine Streichung des § 219a StGB eingesetzt. Nach einem langen Kampf konnte sie im Jahr 2022 ihren Erfolg erzielen, indem der Paragraf von dem Bundestag gestrichen wurde. Das Ziel dieser Arbeit ist es zu ermitteln, welche Akteur:innen an diesem Prozess beteiligt waren. Folgend lautet die Forschungsfrage: „Welche Akteur:innen hatten einen Einfluss auf die Streichung des § 219a StGB in Deutschland?“. Um die Forschungsfrage zu beantworten wurde eine systematische Literaturrecherche mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse durchgeführt. Diese Arbeit befasst sich mit den Akteur:innen der Bewegung „wegmit219a“, als auch mit der Gegenbewegung, der sogenannten „Lebensschutz“-Bewegung. Des Weiteren werden dritte Parteien wie die Medien und juristische Institutionen einbezogen, um einen Überblick der teilhabenden Akteur:innen zu geben. Die Arbeit verdeutlicht, dass die Bewegung „wegmit219a“ eine hohe Anzahl an Unterstützer:innen hat, die zudem sehr divers sind und in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen agieren. Sie reichen von betroffenen Ärzt:innen, zu Politiker:innen, kulturellen und akademischen Institutionen als auch zu feministischen, gewerkschaftlichen und kirchlichen Bündnissen. Somit hat die Bewegung enorme Kapazitäten und kann eine Vielzahl an unterschiedlichen Aktionen organisieren. Die „Lebensschutz“-Bewegung hat zu der Entstehung der Bewegung beigetragen und regelmäßige Aktionen hervorgebracht, auf welche die Bewegung „wegmit219a“ reagieren konnte. Die Medien haben aufgrund einer kontinuierlichen und positiven Berichterstattung der Bewegung eine Präsenz dieser in der öffentlichen Aufmerksamkeit ermöglicht. Dies hat zu einer Mobilisierung von Sympathisant:innen und einem Zuwachs der Bewegung geführt. Aufgrund dieser stetigen Präsenz und dem Druck, den die Bewegung auf Politiker:innen geschaffen hat, konnte die Thematik des § 219a StGB in den Bundestag getragen werden und hat zu einer Streichung desselben geführt. Diese Arbeit verdeutlicht die Komplexität und Dynamik einer Sozialen Bewegung. Zudem wird aufgezeigt, dass bei der Analyse Sozialer Bewegungen nicht nur die Gegenbewegung, sondern auch externe Faktoren einbezogen werden müssen, da diese einen hohen Einfluss auf den Erfolg einer Sozialen Bewegung haben. Diese Arbeit kann als Grundlage für weitere Forschungen in diesem Themenbereich dienen.

Abstract

In 2017, the doctor Kristina Hänel was reported by representatives of the 'pro-life' movement under Section 219a of the German Criminal Code (StGB). This law made it illegal for doctors to publicly provide information on abortions and the methods available. Unwanted pregnant women are therefore denied in the access to information on abortions by medical professionals. Kristina Hänel took the path to the public and thereby initiated a social movement. Starting with individual expressions of solidarity, the 'wegmit219a' movement developed within a very short space of time. This movement fought for the cancellation of § 219a StGB. After a long struggle, it was successful in 2022 when the paragraph was deleted by the Bundestag. This thesis focuses on identifying which actors were involved in this process. The research question is: 'Which actors had an influence on the cancellation of § 219a StGB in Germany?' In order to answer the research question, a systematic literature review was made using a qualitative content analysis. This work focuses on the actors of the movement 'wegmit219a', as well as the counter-movement, the so-called 'Lebensschutz' movement. Furthermore, third parties such as the media and legal institutions are included in order to give an overview of the actors involved. The work makes it clear that the 'wegmit219a' movement has a large number of supporters who are also very diverse and active in different areas of society. They range from affected doctors to politicians, cultural and academic institutions as well as feminist organisations, labour groups and church alliances. The movement therefore had enormous capacities and was able to organise a variety of different actions. The 'protection of life' movement was instrumental in the development of the movement and produced regular actions to which the 'wegmit219a' movement was able to respond. Continuous and positive media coverage of the movement has made it possible for it to gain public attention. This has led to a mobilisation of sympathisers and a growth of the movement. Due to this constant presence and the pressure that the movement created on politicians, the issue of § 219a StGB was brought to the Bundestag and led to its cancellation. This work illustrates the complexity and dynamics of a social movement. It also shows the importance of including not only the counter-movement but also external factors when analysing social movements, as these have a major influence on the success of a social movement. This work can serve as a basis for further research in this subject area.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Problembeschreibung	1
1.2 Forschungsfrage und Forschungsziel	2
1.3 Relevanz	3
2. Theorie	6
2.1. Forschungsstand	6
2.2. Soziale Bewegungen: Ursachen, Wirkungen, Mechanismen	11
2.2.1 Möglichkeiten und Grenzen individuellen Handelns	14
2.2.2 Mechanismen der Mobilisierung – Koalitionsbildung	16
2.2.3 Wirkung Sozialer Bewegungen	18
2.3. Movement Allies, Adversaries and Third Parties	21
2.3.1 Allies	23
2.3.2 Adversaries	25
2.3.3 Mediators, Audience and Third Parties	26
2.4. Limitationen der Theorien	29
3. Empirie	32
3.1. Methodologie und Methodik	32
3.2. Kontext und Ursachen der Bewegung	36
3.3. Fallanalyse	41
3.3.1. Allies	42
3.3.2. Adversaries	54
3.3.3. Mediators, Audience and Third Parties	66
4. Diskussion	74
4.1. Ergebnisdarstellung und Beantwortung der Forschungsfrage	74
4.2. Limitationen und Forschungsempfehlungen	81
5. Fazit	84
6. Literatur	86

1. Einleitung

1.1 Problembeschreibung

Reproduktive Selbstbestimmung und das Recht auf diese sind ein weltweit umkämpftes Terrain. Das Recht und die Freiheit, selbstbestimmt über den Abbruch oder das Fortführen einer Schwangerschaft entscheiden zu dürfen, werden seit Jahrhunderten kontinuierlich auf gesellschaftlicher und politischer Ebene diskutiert. Die Zugänge zu Schwangerschaftsabbrüchen, medizinischer Versorgung und Informationen hierzu sind global sehr divers und werden regelmäßig und kontrovers im Kontext der Gesetzgebungen debattiert. Feministische Bewegungen setzen sich für reproduktive Selbstbestimmung und den Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ein. Aktuelle Erfolge feministischer Bewegungen konnten beispielsweise in Argentinien und Frankreich erzielt werden. Im Jahr 2020 wurden in Argentinien Abtreibungen in den ersten vierzehn Schwangerschaftswochen legalisiert. Im Jahr 2024 wurde das Recht auf Abtreibung in die französische Verfassung eingetragen. Zeitgleich ist jedoch ein weltweiter Aufstieg rechter Parteien zu erkennen, die Einschränkungen der reproduktiven Selbstbestimmung fordern. Konservative Bewegungen, wie beispielsweise in Polen, gewinnen einen Zuwachs an Wähler:innen und führen strikte Abtreibungsverbote ein. Auf globaler Ebene verhärten sich diese beiden Gegenpositionen und versuchen jeweils, ihren Einfluss in der Gesellschaft und Politik zu steigern.

Der 24. Juni 2022 kann als Beispielstag für die antagonistischen Bewegungen weltweit betrachtet werden. An diesem Tag wurde zum einen das Abtreibungsgebot „Roe vs. Wade“ in den USA durch den Supreme Court gekippt. Dieses Gesetz ermöglichte es schwangeren Personen in den USA, in den ersten beiden Trimestern der Schwangerschaft legal einen Abbruch vorzunehmen. Durch die Entscheidung des Supreme Courts können nun die einzelnen Bundesstaaten selbst über das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, was zu Verschärfungen von Verboten in mehreren Bundesstaaten mit erhöhten Strafmaßen geführt hat. Gleichzeitig wurde am 24. Juni 2022 in Deutschland der Paragraph § 219a StGB aus dem deutschen Strafgesetzbuch gestrichen, welcher ein sogenanntes Werbeverbot für Abtreibungen beinhaltete. Dieses untersagte es Ärzt:innen, Informationen zu Abtreibungen und den Methoden auf ihren Websites zu veröffentlichen.

Ärzt:innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführten, wurden somit in der Vergabe von Informationen eingeschränkt. Einfluss hatte dies besonders auf schwangere Personen, für die es keine Möglichkeit gegeben hat, sich im Internet Informationen zu Abbrüchen von medizinischen Fachkräften einzuholen.

Abtreibungsgegner:innen in Deutschland nutzten den § 219a StGB, um Ärzt:innen anzuzeigen. Auch die in Gießen praktizierende Ärztin Kristina Hänel wurde im Jahr 2017 angezeigt und nach dem Paragraphen verurteilt. Durch ihren Weg in die Öffentlichkeit mittels einer Solidaritätspetition hat sich eine Gruppe zur Solidarisierung gegründet. Aus dieser Gruppierung ist innerhalb kürzester Zeit die Soziale Bewegung „wegmit219a“ entstanden. Diese forderte eine Streichung des Paragraphen aus dem deutschen Strafgesetzbuch und konnte einen Erfolg erzielen.

Am 24. Juni 2022 wurden somit zeitgleich zwei gegensätzliche Entscheidungen in Bezug auf reproduktive Selbstbestimmung getroffen. Im Fokus dieser Arbeit werden die Streichung des § 219a StGB in Deutschland als Beispiel und der Konflikt auf nationaler Ebene zu dem Thema Abtreibungen betrachtet. In diesem Fallbeispiel stehen sich die feministische Bewegung „wegmit219a“ und die konservative fundamentalistische „Lebensschutz“-Bewegung gegenüber. Die Arbeit möchte verstehen, wie es zu der Streichung des Paragraphen kam und welche Akteur:innen hieran beteiligt gewesen sind. Dies soll als Ausgangspunkt für diese Forschungsarbeit dienen. Im folgenden Abschnitt wird auf die Forschungsfrage und das Forschungsziel eingegangen. Anschließend wird die Relevanz dieser Arbeit für eine kritische Entwicklungsforschung aufgezeigt.

1.2 Forschungsfrage und Forschungsziel

Soziale Bewegungen tragen zu politischen Prozessen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen bei. Sie sind wichtige Akteure für den gesellschaftlichen Wandel. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Bewegung „wegmit219a“ und deren Erfolg, den Paragraphen § 219a StGB zu streichen. Hierfür sollen die Akteur:innen betrachtet werden, um zu verstehen, welche Personen oder Gruppen einen Einfluss auf diesen Erfolg hatten. Diese Arbeit möchte die Akteur:innen darstellen um zu analysieren, wie diese einen politischen Transformationsprozess einleiten konnten und ob die Bewegung „wegmit219a“ aufgrund ihres Erfolgs als Beispiel für weitere feministische Forderungen im Bezug auf

reproduktive Selbstbestimmung dienen kann. Neben den Akteur:innen in der Sozialen Bewegung wird auch die „Lebensschutz“-Bewegung als Gegenposition, sowie dritte Positionen in die Analyse einbezogen. Die Darstellung der verschiedenen Akteur:innen soll einen Überblick schaffen und ein Verständnis der Komplexität und Vielschichtigkeit der Bewegung, deren Gegner:innen und des Umfelds ermöglichen. Da die Bewegung „wegmit219a“ zuvor noch nicht tiefgehend und wissenschaftlich betrachtet wurde, soll mittels dieser Arbeit Anreize zu weiteren Forschungen in diesem Bereich gesetzt werden.

Die Forschungsfrage für diese Masterarbeit lautet:

„Welche Akteur:innen hatten Einfluss auf die Streichung des § 219a StGB in Deutschland?“

Das Ziel dieser Arbeit ist es die Akteur:innen zu analysieren, die an der Streichung des § 219a StGB im Rahmen der Sozialen Bewegung „wegmit219a“ beteiligt waren. Dies findet unter Verwendung der Theorie von Thomas Kern (2008) „Ursachen, Wirkungen und Mechanismen Sozialer Bewegungen“, als auch dem theoretischen Ansatz nach Dieter Rucht (2004) „Movement Allies, Adversaries and Third Parties“ statt. Hiermit soll ein Verständnis der Ursachen der Entstehung, der Fortentwicklung und der Wirkung der Bewegung anhand verschiedener Akteur:innen geschaffen werden. Die Theorie von Thomas Kern (2008) wird genutzt, um den Kontext, die Ursachen und die Wirkung der Bewegung zu identifizieren. Durch die Anwendung der Theorie von Dieter Rucht (2004) können die Akteur:innen analysiert und deren Funktionen und Interaktionen sowie deren Vorgehen untersucht werden. Das übergeordnete Ziel dieser Arbeit ist es aufzuzeigen, wie feministische Bewegungen politische Transformationsprozesse einleiten und Gesetzgebungen ändern können. Es sollen Erkenntnisse erlangt werden, die auf der Bewegung „wegmit219a“ beruhen und einen Beitrag zu der Bewegungs- und Protestforschung im Rahmen einer kritischen Entwicklungsforschung leisten.

1.3 Relevanz

Die Masterarbeit setzt sich mit der Bewegung „wegmit219a“, deren Erfolg und an diesem teilhabenden Akteur:innen auseinander. Die Thematik der Bewegung, und somit auch diese Arbeit, ist auf verschiedenen Ebenen von Relevanz für eine kritische Entwicklungsforschung. Zum einen wird sich in dieser Arbeit mit reproduktiven Rechten auseinandergesetzt. Reproduktive Rechte haben Auswirkungen auf die Entwicklung einer

Gesellschaft in mehreren Bereichen, wie zum Beispiel auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene. Reproduktive Rechte stehen oft im Kontext von Machtverhältnissen und Ungleichheiten in einer Gesellschaft. Durch den Paragraphen § 219a StGB wurden gebärfähige Personen in Deutschland in ihrem Zugang zu medizinischen Informationen bezüglich ihrer reproduktiven Rechte beeinträchtigt. Dies kann neben Einschränkungen in der Informationsbeschaffung weitgehende Folgen wie eingeschränkte Zugänge zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen und medizinischer Versorgung mit sich bringen. Reproduktive Rechte stehen in direktem Zusammenhang zu Gleichstellung und Gleichberechtigung. Die Bewegung „wegmit219a“ setzt reproduktive Rechte und den Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche in den Fokus. Forderungen nach Gleichstellung und Gleichberechtigung werden von der Bewegung aufgenommen. Wie bereits im vorherigen Kapitel aufgezeigt, sind reproduktive Rechte und Selbstbestimmung ein global umkämpftes Gebiet. Auf globaler Ebene gibt es unterschiedliche Bewegungen, die Abtreibungen befürworten oder diese verbieten wollen. Konservative fundamentalistische und feministische Bewegungen stehen sich in Ländern weltweit gegenüber. Sie vernetzen sich auf internationaler Ebene, um ihre Einflussmöglichkeiten zu steigern und ihre jeweiligen Ziele und Forderungen nicht nur auf nationaler, sondern auf internationaler Ebene zu erreichen. Diese Arbeit befasst sich mit einem globalen Thema, wobei die Bewegung nicht nur inhaltlich, sondern auch als Konstrukt selbst von Relevanz für eine kritische Entwicklungsforschung ist.

Soziale Bewegungen setzen sich mit einer Vielzahl von Ungleichheiten auseinander und bringen diese durch Aktionsformen wie Proteste in die Öffentlichkeit. Dadurch können sie auf Probleme hinweisen, die von politischen Entscheidungsträger:innen übersehen oder ignoriert werden. Bewegungen sind maßgebliche Akteure in sozialen, gesellschaftlichen und politischen Transformationsprozessen und bieten betroffenen Individuen eine Stimme. Auf diese Weise vertreten soziale Bewegungen die Interessen von Personen und ermöglichen diesen eine Plattform zur Mobilisierung. Es ist relevant, sich mit sozialen Bewegungen und ihren Auswirkungen im Rahmen der kritischen Entwicklungsforschung auseinanderzusetzen, da sie gesellschaftliche Ungleichheiten und Herausforderungen ansprechen und einen gesellschaftlichen Wandel bewirken können. Die Analyse der Wirkungen und des Erfolgs sozialer Bewegungen ist für die kritische Entwicklungsforschung von Bedeutung, da sie gesellschaftliche

Modernisierungsprozesse betrifft, die gleichzeitig darauf abzielen, Machtstrukturen zu durchbrechen.

Das ausgewählte Fallbeispiel befasst sich mit Zivilgesellschaft und Aktivismus sowie deren Einfluss auf Politik, Justiz und Gesellschaft. In der kritischen Entwicklungsforschung werden der Aktivismus und die Arbeit von Sozialen Bewegungen ausführlich untersucht, da diese nicht an staatliche Strukturen gebunden sind und Menschen eine Stimme geben können, um Probleme anzusprechen und aufzuzeigen. Somit können gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von den Menschen in der Gesellschaft selbst angestoßen werden. Interessant sind dabei die verschiedenen Ansätze, die je nach Ausgangssituation variieren und daher ein breites Spektrum bieten. Die Rolle der Zivilgesellschaft bei demokratischen Prozessen wird in einer kritischen Entwicklungsforschung analysiert. Neben diesen Aspekten kann die Streichung des § 219a StGB in Deutschland aus Sicht der kritischen Entwicklungsforschung in einen internationalen Vergleich gesetzt werden und die weltweite Präsenz der Debatte um reproduktive Selbstbestimmung verdeutlichen.

Zu Beginn dieser Arbeit werden die theoretischen Ansätze vorgestellt, auf die sich die Forschung bezieht. In Kapitel 2.1 wird der Forschungsstand zu dem untersuchten Fallbeispiel vorgestellt. Anschließend werden die theoretischen Ansätze von Thomas Kern (2008) in Kapitel 2.2 und von Dieter Rucht (2004) in Kapitel 2.3 dargestellt. Der theoretische Rahmen wird mit dem Abschnitt 2.4 „Limitationen der Theorien“ geschlossen. Folgend wird im Kapitel 3.1 die „Methodologie und Methodik“ dieser Arbeit vorgestellt. Der Abschnitt 3.2 „Kontext und Ursachen der Bewegung“ gibt einen Einblick in die juristischen als auch historischen Rahmenbedingungen des § 219a StGB und in die Entstehung der Sozialen Bewegung. Anschließend beginnt die Fallanalyse, wobei die Akteur:innen in die Kapitel 3.3.1 „Allies“, Kapitel 3.3.2 „Adversaries“ und Kapitel 3.3.3 „Mediators, Audience and Third Parties“ unterteilt sind. Die „Ergebnisdarstellung“ in Abschnitt 4.1 und „Limitationen und Forschungsempfehlungen“ in 4.2 runden den empirischen Teil dieser Arbeit ab, bevor das Fazit den Abschluss dieser Masterarbeit darstellt.

2. Theorie

2.1. Forschungsstand

In diesem Abschnitt wird der aktuelle wissenschaftliche Forschungsstand zu dem ausgewählten Fallbeispiel aufgeführt. Einbezogen werden hier neben Arbeiten zu dem § 219a StGB auch Forschungen zu Abtreibungsdiskursen, Sozialen Bewegungen und der „Lebensschutz“-Bewegung in Deutschland.

Es ist bereits ein breiter Forschungsstand zu Abtreibungen, Abtreibungsdebatten und -diskursen in Deutschland vorhanden. Beispiele für Forschungen zu der Abtreibungsdebatte sind die Auseinandersetzung von Myra Marx Ferree mit dem Framing in den Abtreibungsdiskursen in Deutschland und den USA (vgl. Ferree 2003) und eine Darstellung der Abtreibungsdebatte in Deutschland von Lynn Kamenitsa (vgl. Kamenitsa 2001). Auch wissenschaftliche Studien zu Abtreibungen und den Folgen dieser sind vorhanden. „The Turnaway Study“ von Diana G. Foster aus dem Jahr 2020 untersucht physische und psychische Folgen von Personen, die eine ungewollte Schwangerschaft abgebrochen oder ausgetragen haben. Die Studie verdeutlicht, dass ungewollt Schwangere nicht mit psychischen Folgen nach einem Schwangerschaftsabbruch zu kämpfen haben (vgl. Foster 2020).

Da der Paragraph § 219 StGB bis zur Verurteilung Hänel's kaum bekannt war, wurde dieser stets im Zusammenhang mit dem Paragraphen § 218 StGB betrachtet und in dessen Analysen einbezogen. Forschungen zu der Bewegung „wegmit219a“ konnten nicht ausfindig gemacht werden. Der Forschungsstand zu dem Paragraphen § 219a StGB ist somit überschaubar. Dennoch finden sich einige Autor:innen, welche den § 219a StGB auch unabhängig vom § 218 StGB thematisieren. Beispielsweise befasst sich Alexej Ulbricht in seinem Paper „Who can talk about abortion? Information, offence, freedom of speech, and the advertising ban in Germany“ (Ulbricht 2021) mit dem § 219a StGB im Kontext der Meinungsfreiheit. Er thematisiert, wie radikale Äußerungen von Lebensschützer:innen in Deutschland aufgrund des konservativen, katholischen Hintergrunds in der Gesellschaft und Politik toleriert werden, wogegen Ärzt:innen sich nicht zu notwendigen medizinischen Informationen bei Abtreibungen äußern dürfen und strafrechtlich verfolgt werden. Neben diesem Konflikt schafft er auch einen Überblick

über die rechtliche Situation in Deutschland und wirft einen kritischen Blick auf den Paragraphen § 219a StGB.

Das Institut für Weltanschauungsrecht hat 2024 den wissenschaftlichen Beitrag „Der Fall Kristina Hänel“ veröffentlicht. Hier wird aus juristischer Perspektive auf die Debatte um den Paragraphen, dessen Kontext und Folgen eingegangen. Zudem werden die Prozesse gegen Kristina Hänel dargestellt und Plädoyers zur Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen aufgeführt (vgl. Scheinfeld u. a. 2024). Die Autor:innen positionieren sich zu Hänel und gegen den § 219a StGB. Der Paragraph wird auch aus weiteren juristischen Perspektiven analysiert. Als Beispiel kann hier Wörner (2022) betrachtet werden. Ihre Analyse wurde vor der Streichung des Paragraphen verfasst. Sie kritisiert das Werbeverbot, warnt aber vor einer möglichen Absetzung der Beratungspflicht durch eine Änderung oder Streichung des Paragraphen. Wörner spricht sich eindeutig für den Schutz des ungeborenen Lebens aus und befürchtet, dass dieser Schutz wegfallen könnte. Sie kritisiert, dass der § 219a StGB notwendige Informationen vorbehält. Wörner sieht es als unabdingbar an, bei einer Streichung dessen, die Beratungspflicht zu konkretisieren, um das ungeborene Leben zu schützen (vgl. Wörner 2022). Auch Monika Frommel betrachtet den § 219a StGB kritisch aus einer juristischen Perspektive und klärt über dessen Hintergründe auf. Auch sie positioniert sich, wie Wörner, für den Schutz des ungeborenen Lebens und befürchtet, dass durch die Streichung des Paragraphen Abtreibungen besonders durch die Pharmaindustrie angepriesen und „Schwangerschaftsabbrüche ohne Abstriche allen übrigen Dienstleistungen gleichgestellt werden“ (Frommel 2018: 307). Frommel kritisiert, dass der Staat schwangeren Personen die notwendigen Informationen zugänglich machen muss.

Verfassungsrechtlich gesprochen trifft die Frau eine nicht überprüfbare Gewissensentscheidung, die vom Recht zu akzeptieren ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit ist bei Gewissensentscheidungen systemwidrig. Der Staat hat der Frau einen Rahmen anzubieten, innerhalb dessen sie sich frei entscheiden kann. Ärzte sind in diesem Konzept Träger des Lebensschutzes, dürfen aber ebenfalls nicht bevormunden. Daraus folgt, dass sie informieren können müssen. Daraus folgt aber auch, dass sie ihre Dienste nicht ‚anstößig‘ anpreisen dürfen. § 219a 2. Alternative StGB abschaffen zu wollen, ist also abwegig. Strittig ist somit nur die Tathandlung der 1. Alternative, das öffentliche Anbieten. (Frommel 2018: 307)

Neben juristischen Analysen liegen auch diskursanalytische Perspektiven vor wie bei Brünig in „Schwangerschaftsabbruch zwischen Biopolitik und Selbstbestimmung – eine feministisch-diskursanalytische Perspektive auf die parlamentarischen Debatten zur Änderung des § 219a Strafgesetzbuch“ (Brünig 2020). Brünig zeigt anhand der parlamentarischen Debatten die bestehenden patriarchalischen Machstrukturen gegenüber gebärfähigen Personen in Deutschland auf und analysiert, wie in diesen Debatten die Selbstbestimmung von schwangeren Personen thematisiert und strukturelle Unterdrückung am Beispiel dieses Paragraphen wirken kann. „Die vorliegenden Ausführungen verdeutlichen, wie wenig die Gesundheit und reproduktive Selbstbestimmung von gebärfähigen Personen priorisiert wird und dass es im parlamentarischen Diskursstrang weiterhin um die gesellschaftliche Missachtung von Abtreibung geht“ (Brünig 2020: 61).

Katharina Lexi nimmt in „Auseinandersetzungen um Abtreibung in Deutschland 2017-2020 im Kontext digitaler Medien“ eine Kultur- und Medienwissenschaftliche Perspektive ein. Sie analysiert die Darstellung von Abtreibungen in den deutschen Medien im Kontext von medialen Streitkulturen (vgl. Alexi 2022). Jutta Franz beschreibt den Umgang mit ungewollt schwangeren Personen in der Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem § 219 StGB aus der Perspektive von Berater:innen. Sie erklärt in diesem Text, dass sich die Schwangerschaftskonfliktberatungen in einem „mehrdimensionalen Konfliktgeflecht“ (vgl. Franz 2014: 261) befindet und beleuchtet Herausforderungen vor denen Berater:innen stehen.

Zusätzlich zu den inhaltlichen Aspekten des Paragraphen § 219a StGB werden auch teilweise Aspekte der hier entstandenen Sozialen Bewegung thematisiert. Penning befasst sich in ihrer Arbeit mit dem online Hashtag „#wegmit§219a“, der nach der Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel nach dem § 219a von der hier entstandenen Sozialen Bewegung eingeführt wurde (vgl. Penning 2020). Dieser Hashtag bekam in kürzester Zeit enorme mediale Aufmerksamkeit. Auch die Onlinekampagne auf „change.org“ ermöglichte es, dass viele Menschen auf den Fall aufmerksam gemacht wurden und die Bewegung sehr schnell einen großen Zulauf bekommen hat. Penning fokussiert sich hier auf den Hashtag und gibt in einem Paper einen kurzen Überblick. Eine tiefere Forschung wurde hier jedoch nicht durchgeführt.

Neben Arbeiten zu dem § 219a StGB gibt es zudem einen breiten Forschungsstand zu der „Lebensschutz“-Bewegung in Deutschland. Der Forschungsstand zu der „Lebensschutz“-Bewegung in Deutschland reicht von Analysen der Inhalte, deren Strategien, den Aktionsformen bis zu Darstellungen der verschiedenen Organisationen, welche sich unter dem Namen „Lebensschutz“-Bewegung zusammenschließen. In dem Buch "Deutschland treibt sich ab" - Organisierter ‚Lebensschutz‘, christlicher Fundamentalismus und Antifeminismus“ werden neben den Inhalten, Ansichten und Zielen der „Lebensschutz“-Bewegung in Deutschland auch deren Historie und Aktionsformen dargestellt (vgl. Sanders u. a. 2014). Zudem werden die unterschiedlichen „Lebensschutz“-Organisationen vorgestellt. Auch Mechthild Bock, die Bremer Krüppelfrauengruppe und Renate Geyer befassen sich mit diesem Thema. Sie thematisieren die Mobilisierungsstrategien, Aktionsformen und Netzwerke sowie die ideologischen Vorstellungen der Bewegung in Deutschland. Zudem sollen Verknüpfungen der Bewegung zu konservativen und rechtsextremen Gruppierungen aufgezeigt werden. Sie sprechen sich gegen die Bewegung der Abtreibungsgegner aus, da diese ein konservatives Wertebild vertreten, demzufolge gebärfähigen Personen jegliche Art der Selbstbestimmung abgesprochen und ein Familien- und Bevölkerungsbild geschaffen wird, das rassistisch und misogyn ist. „Entschieden wenden wir uns aber gegen die falsche Moral organisierter Abtreibungsgegner:innen, die ihre eigene Auffassung allen Frauen aufoktroieren wollen und dabei skrupellos mit den Mitteln der Diffamierung, Einschüchterung und Verurteilung arbeiten“ (Bock u. a. 1991: 9).

Der Text „Kulturkampf und Gewissen: medizinethische Strategien der ‚Lebensschutz‘-Bewegung“ von Eike Sanders, Kirsten Achtelek und Ulli Jentsch aus dem Jahr 2018 beschreibt die medizinethischen Argumentationen der Bewegung und zeigt die Strategien auf, Ärzt:innen oder medizinisches Fachpersonal zu instrumentalisieren, indem diese von ihrem Verweigerungsrecht Gebrauch und somit Abtreibungen verweigern können (vgl. Sanders u. a. 2018: 13). Es wird analysiert, wie die Bewegung und ärztliche Ethik zusammenhängen und welche Ärzt:innenorganisationen gegen Schwangerschaftsabbrüche hierbei entstanden sind. Auch die Religions- und Gewissensfreiheit werden in diesem Text im Kontext medizinethischer Argumentationen der Bewegung analysiert.

Zudem werden der Forschungsstand von sozialen und feministischen Bewegungen und deren Einfluss auf politische Transformationsprozesse einbezogen. Werke, die sich mit Sozialen Bewegungen, deren Einflüsse und Auswirkungen auseinandersetzen sind „How social movements matter“ (Giugni u. a. 1999) und „Was it Worth the Effort? The Outcomes and Consequences of Social Movements“ (Giugni 1998). Zudem existieren wissenschaftliche Bände, die sich mit Sozialen Bewegungen auseinandersetzen und diese anhand verschiedener Faktoren mit mehreren Autor:innen tiefgreifend analysieren. Beispiele hierfür sind „The Blackwell Companion to Social Movements“ (Snow u. a. 2004) als auch „The Oxford Handbook of Social Movements“ (Della Porta und Diani 2015).

Luders (2015) beschreibt feministische Bewegungen und deren Einflüsse auf politische Prozesse. Es werden von Luders Faktoren aufgeführt, die ausschlaggebend für den Erfolg oder den Misserfolg einer Sozialen Bewegung sind (vgl. Luders 2015). Konkret thematisiert er feministische Bewegungen in den USA und deren Ausgänge. Er sieht Aspekte wie die Unterstützung der öffentlichen Meinung, die Aktivität und Aufmerksamkeit der Sozialen Bewegung auf die Gesellschaft und das Verhalten einer Gegenbewegung als notwendig für einen positiven Ausgang einer Sozialen Bewegung an. Er verdeutlicht, dass jede Bewegung individuell ist und der Ausgang dieser trotz vorgestellter Faktoren nie gewiss sein kann.

Wie der Forschungsstand darstellt, wurden bereits wissenschaftliche Arbeiten zu Teilaspekten dieser Arbeit durchgeführt. Forschungen haben sich mit der Abtreibungsdebatte in Deutschland auseinandergesetzt und sich mit dem § 219a StGB befasst. Auch sind wissenschaftliche Arbeiten zu dem Einfluss von Sozialen Bewegungen auf politische Transformationsprozesse vorhanden. Eine Arbeit zu den Akteur:innen der Bewegung „wegmit219a“ und den Einfluss auf die Streichung des Paragraphen § 219a StGB konnte jedoch nicht ausfindig gemacht werden. Im weiteren Abschnitt werden die Theorien vorgestellt, auf die sich in dieser Arbeit bezogen wird. Neben der Theorie von Thomas Kern (2008) über „Soziale Bewegungen: Ursachen, Wirkungen, Mechanismen“ wird auch der theoretische Ansatz von Dieter Rucht (2004) „Movement Allies, Adversaries and Third Parties“ vorgestellt.

2.2. Soziale Bewegungen: Ursachen, Wirkungen, Mechanismen

Thomas Kern (2008) betrachtet in seinem theoretischen Ansatz „Soziale Bewegungen: Ursachen, Wirkungen, Mechanismen“ den Zusammenhang sozialer Bewegungen und der Modernisierung der Gesellschaft. Der Modernisierungsbegriff wird hier als sozialer Wandel verstanden. Er thematisiert, welche Ursachen und Wirkungen Protestbewegungen haben und wie diese zu Entwicklungsprozessen in der Gesellschaft beitragen können. Diese Aspekte analysiert Kern vor dem Hintergrund der theoretischen Auffassung nach Kaufmann (Kaufmann 1989), welcher den Begriff der Modernisierung anhand zweier Faktoren betrachtet.

Als theoretischer Ausgangspunkt dient ein ‚doppelter‘ Modernisierungsbegriff, der erstens auf der institutionellen Ebene als genereller Trend zur strukturellen Differenzierung - das heißt der institutionellen Verselbständigung von funktionalen Teilsystemen- und zweitens auf der kulturellen Ebene durch eine zunehmende Entgrenzung und Pluralisierung von Sinnhorizonten charakterisiert ist (Kaufmann 1989). (Kern 2008: 12)

Gesellschaften unterliegen einem stetigen Wandel, welcher meist durch gewisse Ereignisse eingeleitet wird. Ein wichtiger und bis heute ausschlaggebender Moment des gesellschaftlichen Wandels fand zur Zeit der Renaissance statt. Hier lösten sich mehrere Systeme wie die Wirtschaft, die Wissenschaft, die Politik und das Rechtssystem aus der zuvor bestehenden Herrschaft der katholischen Kirche. Kern beschreibt diese nun gelösten Systeme als gesellschaftliche Teilsysteme. Nicht nur die gesellschaftlichen Teilsysteme, sondern auch die Menschen selbst lösten sich von den religiösen Vorgaben, womit die Gesellschaft einen sozialen Wandel erlebt hat. Durch die Loslösung von religiösen Richtlinien und die Abspaltung der gesellschaftlichen Teilsysteme voneinander kommt es zu einer Aufgabenverteilung der Systeme, die die Intensität der Problemlösung und der Weiterentwicklung der Gesellschaft erhöht und professionalisiert hat.

Neben der institutionellen Differenzierung sind jedoch auch neue Schwierigkeiten entstanden wie „[...] das Aufbrechen von neuen Konkurrenzen, Verteilungskonflikten, die Entstehung von neuen und Zerstörung von alten kollektiven Identitäten, die Externalisierung von Kosten des gesellschaftlichen Fortschritts zum Nachteil Dritter (vor allem der Umwelt)“ (ebd.: 12). Da viele Probleme der Modernisierung nicht immer von den gesellschaftlichen Teilsystemen wahrgenommen werden, haben sich soziale

Bewegungen als Sprachrohr von Betroffenen etabliert. Soziale Bewegungen agieren somit in einem doppelten Sinn. Einerseits machen sie auf Probleme von Modernisierungsprozessen aufmerksam und andererseits können sie nach Thomas Kern selbst der Auslöser für gesellschaftliche Transformationsprozesse sein. Kern definiert Soziale Bewegungen folgendermaßen. Es „[...] lassen sich moderne soziale Bewegungen als mobilisierte Netzwerke von Gruppen und Organisationen definieren, die über eine gewisse Dauer hinweg versuchen, sozialen Wandel durch Protest herbeizuführen, zu verhindern oder rückgängig zu machen (Neidhardt und Rucht 1993: 307)“ (Kern 2008: 13).

Kern beschreibt des weiteren, dass sich durch die Loslösung der gesellschaftlichen Teilsysteme von der Institution Kirche neue „Sinngrenzen“ (vgl. ebd.: 23) entwickelt haben. Diese vermitteln die jeweiligen Werte eines Teilsystems und geben Strukturen für das Agieren der Individuen im jeweiligen Teilsystem vor. Somit „[...] präsentiert sich die moderne Gesellschaft als ein plurales Nebeneinander von funktionalen Teilsystemen, die für ihren exklusiven Zuständigkeitsbereich die gleiche ‚Heiligkeit‘ beanspruchen wie vormals die Religion“ (ebd.: 23). Durch die Loslösung dieser gesellschaftlichen Teilsysteme aus der kirchlichen Vormundschaft kam es zu einer Expansion des ökonomischen Teilsystems, wodurch sich dieses nun frei entfalten konnte. Es löste sich von den gesellschaftlichen Komponenten und von einem räumlich begrenzten Tauschsystem zu einem expandierenden unabhängigen Markt, welcher sich in den anderen gesellschaftlichen Systemen ausbreiten und somit den dortigen Einfluss der Wirtschaft sichern konnte. „Die Entfesselung der Märkte ist somit eine wesentliche Triebkraft beim Übergang von der ‚Gemeinschaft‘ zur ‚Gesellschaft‘ (Weber 1984: 69-72; Tönnies 1935)“ (ebd.: 24).

Die Weiterentwicklung des unabhängigen Marktes und dessen Rationalität bringt jedoch auch neue Herausforderungen für die Gesellschaft mit sich. Durch die wachsende Konkurrenz an Marktkräften wird die Gesellschaft dauerhaft mit neuen Änderungen im System konfrontiert. Hinzu kommt die rasant steigende Expansion durch die räumliche Erweiterung des Marktes mit Hilfe neuer Kommunikations- und Transportsysteme, die zu stetig neuen Marktbeziehungen und einer Trennung der zeitlichen und räumlichen Dimension führt (vgl. ebd.: 24). Außerdem unterstützt der Markt die zunehmende Individualisierung, wodurch gemeinschaftliche Bindungen hinter der Dominanz des

Tauschobjekts verschwinden. Neben der Entfesselung der Marktkräfte kommt es auch zur Expansion der formalen Organisationen. Formale Organisationen bestehen aus hierarchisch geordneten Instanzen, welche die Arbeitsteilung perfektioniert und organisiert haben. Diese Organisationen, wie zum Beispiel Verwaltungen oder Unternehmen, setzen den Menschen Anreize für sie zu arbeiten, zum Beispiel mit Geld. Durch diese Anreize schaffen sie eine Trennung zwischen individuellem Interesse und der Arbeitstätigkeit. Das Individuum muss sich nicht mit der formalen Organisation identifizieren und die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft kann durch Arbeitsaufteilung verstärkt werden (vgl. Kern 2008: 24 f.). Daraus lässt sich folgern, dass Organisationen in unserer modernen Gesellschaft die Akteure sind und einen höheren Einfluss als die Individuen auf die Gesellschaft haben. „In der Konsequenz nimmt mit der Ausbreitung von Organisationen die Komplexität der Gesellschaft dramatisch zu und es entsteht der Eindruck, dass sich die sozialen Strukturen gegenüber den handelnden Individuen immer mehr verselbständigen“(ebd. : 25).

Durch die entstandene funktionelle Arbeitsteilung der Teilsysteme wird die Gesellschaft immer komplexer, denn sie sind nicht statisch, sondern dynamisch, haben viele Ausprägungen und können neue Probleme mit sich bringen (vgl. ebd.: 26). Durch diese Komplexität entstehen stetig mehr Optionen für Individuen, sich frei zu entfalten. Um dies zu ermöglichen, müssen sich gemeinschaftliche Verbindungen lösen. „Das heißt, erst durch die Zerstörung traditioneller sozialer Zugehörigkeiten, interpersonaler Bindungen und kollektiver Identitäten werden für den Einzelnen die Freiräume geschaffen, um die ganze Bandbreite der modernen Wahlmöglichkeiten nutzen zu können“ (ebd.: 26). Zuvor wurde die Gesellschaft über soziale Zugehörigkeiten definiert und organisiert. Die nun entstandene moderne Gesellschaft koordiniert sich über „[...] Symbolische Kommunikationsmedien [...] Dabei handelt es sich zunächst um ‚Spezialsprachen‘ für die Koordination von Prozessen innerhalb der Teilsysteme: Macht in der Politik, Geld in der Wirtschaft, Wissen in der Wissenschaft, Liebe im Bereich der Intimbeziehungen etc.“ (ebd.: 27).

Diese Kommunikationsmedien sollen als Ansporn bei den Individuen dienen, ein gewisses Verhalten herbeizuführen. Die symbolischen Kommunikationsmedien dienen also der Koordination der Teilsysteme untereinander. Die Kommunikationsmedien ermöglichen jedoch nicht nur eine Koordination, sondern lassen zeitgleich Differenzen

entstehen, welche nach Kern als die Folgeprobleme der Modernisierung bezeichnet werden. Die Differenzen wirken als Gegensatz zu den zuvor erwähnten „Spezialsprachen“ (vgl. ebd.: 27) und sind folgende: Liebe – Anonymität, Macht – Gewalt, Geld – Armut und Wissen – Ignoranz (vgl. ebd.: 29). Diese auftretenden Probleme werden oft nicht von den Teilsystemen wahrgenommen und müssen deswegen angesprochen werden. Dies findet nach Kern durch soziale Bewegungen statt, welche als ein Medium zwischen Individuum und Staat dienen und es ermöglichen, gesellschaftliche Bedürfnisse und Probleme an die Teilsysteme zu bringen und somit Veränderungen durch Transformationsprozesse einzuleiten. Kern erklärt, dass neben den genannten Kommunikationsmedien noch andere existieren, die genannten jedoch am prägnantesten sind, da sie an Körperlichkeit gekoppelt sind und somit Individuen besonders sensibel auf diese reagieren (vgl. Kern 2008: 29).

In diesem Abschnitt wurde ausgeführt, wie die Entwicklung der Gesellschaft zu einer Loslösung der Teilsysteme geführt hat. Auch wurde erwähnt, dass dieser Modernisierungsprozess Probleme mit sich bringt, die von den Teilsystemen jedoch nicht als solche erkannt werden. Aus diesem Grund werden hier nach Thomas Kern Soziale Bewegungen benötigt. Im folgenden Abschnitt wird zum einen auf die Möglichkeiten und Grenzen des individuellen Handelns für Problemlösungen eingegangen. Zum anderen werden Mechanismen der Mobilisierung und die Wirkung Sozialer Bewegungen dargestellt.

2.2.1 Möglichkeiten und Grenzen individuellen Handelns

Es gibt diverse theoretische Ansätze in der Soziologie, die Möglichkeiten individuellen Handelns als Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme zu betrachten. Hierbei kann dem Individuum einerseits Aktivität zu oder abgesprochen werden. Kern bezieht sich in seiner Ausführung auf Schimank, welcher von drei Positionen der individuellen Handlungsmöglichkeiten spricht und dem Individuum eine gewisse Aktivität zuspricht (vgl. ebd.: 46). Zu Beginn wird die Wirkung individueller Aktionen betrachtet. Hier können Individuen zur Lösung von Problemen beitragen. Beispielsweise kann private Mülltrennung Probleme wie die Umweltverschmutzung verringern (vgl. ebd.: 46). Individuelle Aktivität kann somit einen Beitrag leisten, ist jedoch in ihrem Einflussbereich begrenzt. Teilaspekte von Problemen können angegangen, das Problem an sich jedoch nicht komplett gelöst werden. Der zweite Punkt sieht eine

Handlungsmöglichkeit in der Organisation als Kollektiv. Der Zusammenschluss von Individuen zu einem gemeinsamen Akteur kann diesem eine größere Reichweite ermöglichen. Als Beispiel wird hier der Staat als Akteur genannt, welcher gesamtgesellschaftliche Probleme bewältigen kann. „Der Staat hat jedoch – wie jede Interessenorganisation – eine Tendenz zur ‚oligarchischen Verselbständigung‘ (Schimank 2002b: 313-315), die sich bei der Suche nach angemessenen Problemlösungen als Hindernis erweisen kann“ (ebd.: 47). Dieser kann somit unabhängig agieren und eigene Probleme wie Machtstrukturen, Nepotismus oder Korruption mit sich bringen. Der Zusammenschluss von Individuen zu einem gemeinsamen Akteur wie dem Staat bringt somit mehr Handlungsmöglichkeiten mit sich, der Einflussbereich individuellen Handelns ist jedoch begrenzt. Der Staat als kollektiver Akteur kann somit selbst Probleme und Repressionen hervorbringen. Aus diesem Grund sind beide dieser genannten Positionen nach Schimank nicht in der Lage, die Folgeprobleme des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses zu lösen. Aufgrund dessen wird hier die Soziale Bewegung an dritter Stelle aufgeführt, welche „[...] die beiden vorangehenden Positionen ‚in ihren Stärken miteinander [zu] vermitteln und dadurch beider Schwächen zu überwinden versucht‘ (Schimank 2002a: 383)“ (Kern 2008: 48). Soziale Bewegungen agieren als Zusammenschluss von Individuen, ermöglichen diesen jedoch aufgrund ihrer nicht bindenden Struktur stets aus der Bewegung auszutreten und wirken somit gegen eine „Verselbständigungstendenz“ (ebd.: 47). Sie vertreten die Interessen der Individuen mit einer größeren Reichweite gegenüber anderen Akteur:innen und haben zudem mehr Mittel zur Verfügung. Dies findet vor dem Hintergrund eines „Wir-Gefühl“ (ebd.: 48) statt, welches Zugehörigkeit schafft.

Bis zum heutigen Modell des Wohlfahrtsstaats gab es nach Kern gesellschaftliche Entwicklungsphasen, die jeweils mit einer sozialen Bewegung in Verbindung stehen. Soziale Bewegungen sind somit ausschlaggebende Akteure, wenn es sich um gesellschaftliche Transformationsprozesse handelt. Mit der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung kam es zu einer weiteren Veränderung der sozialen Bewegungen. Die Forderungen der Bewegungen änderten sich von ihren Vorreitern und werden aus diesem Grund als „Neue Soziale Bewegungen“ bezeichnet. Typisch für die Neuen Sozialen Bewegungen sind identitätsstiftende Merkmale, Thematiken wie Selbstbestimmung, Sexualität und Grundrechte. Kern bezieht sich in seiner Definition von Sozialen Bewegungen auf Alain Touraine.

Er definiert soziale Bewegungen als [...] ‚a collective action aiming at the implementation of central values against the interest and influence of an enemy which is defined in terms of power relations‘ (Touraine 1991: 389). Folgerichtig setzen sich soziale Bewegungen aus drei Komponenten zusammen: (1) der Identität eines kollektiven Akteurs, (2) der Definition eines Gegners und (3) einem Konfliktgegenstand, der das gemeinsam geteilte soziale Universum der beiden beteiligten Parteien absteckt (Touraine 1985: 760-761). (ebd.: 56)

Kern geht in seiner Theorie davon aus, dass Soziale Bewegungen an Modernisierungsprozessen der Gesellschaft teilhaben. Sie unterstützen das Individuum, sich gegen die Teilsysteme durchzusetzen und mit ihren Bedürfnissen Anklang zu finden. Im Gegensatz zu früheren Bewegungen liegen in den heutigen die individuelle Selbstbestimmung und Freiheit, so wie eine freie Identitätsbildung, im Fokus. Soziale Bewegungen heutzutage sind anders organisiert als zu früheren Zeiten, da es sich nun eher um „Wahlgemeinschaften“ (ebd.: 60) handelt, die dominiert sind von der Thematik Identität. Diese Identität stellt sich als Gegensatz zur stetig wachsenden Wirtschaft und der zunehmend schnelleren sowie anonymisierenden Gesellschaft dar. Dies beruht darauf, dass sich die heutige Gesellschaft in einem „[...] Spannungsfeld zwischen individueller Selbst- und gesellschaftlicher Fremdbestimmung (Touraine 1992a)“ (Kern 2008: 59) befindet. Einzelpersonen streben mehr als zuvor nach Möglichkeiten zu individuellen Lebensführungen und autonomen Entscheidungen, befinden sich jedoch in einer Gesellschaft, die Druck zur Adaption ausübt. Aufgrund dessen setzten Individuen zunehmend auf Identität als Priorität bei Sozialen Bewegungen und Protesten. Soziale Bewegungen ermöglichen den Individuen eine Teilhabe bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme und bei den miteinander einhergehenden Transformationsprozessen.

2.2.2 Mechanismen der Mobilisierung – Koalitionsbildung

Nach Kern gibt es verschiedene Prozesse, welche notwendig für die erfolgreiche Mobilisierung einer Sozialen Bewegung sind. Hierfür gibt es verschiedene Ansätze, die sich mit den Mobilisierungsmechanismen auseinandersetzen. Für diese Arbeit wird der Ansatz der Koalitionsbildung angewendet, da dieser passend für das ausgewählte Fallbeispiel ist. Der theoretische Ansatz der Koalitionsbildung befasst sich mit Anreizen, die gesetzt werden müssen, um Individuen zu mobilisieren. „Kollektive Handlungsgrundlage ist eine bindende Vereinbarung zwischen den Akteuren mit dem Ziel der Einflusssteigerung“ (ebd.: 113). Die Voraussetzung für eine Soziale Bewegung

ist nach Kern eine kritische Masse, die sich zusammenfinden muss, um gemeinsam zu agieren.

Voraussetzung für eine kritische Masse ist eine Gruppe von Akteuren, die durch ihr Verhalten einen signifikanten Beitrag für das Zustandekommen dieser Phänomene leistet, während die Mehrheit nichts oder nur wenig unternimmt (Oliver u.a. 1985: 524). Mit anderen Worten, die individuelle Beteiligung an einer kollektiven Handlung ist davon abhängig, welchen Beitrag andere bereits erbracht haben. Der Faktor Zeit spielt somit eine entscheidende Rolle. Je mehr Ressourcen den engagierten Beteiligten dabei zur Verfügung stehen, desto rascher kann die kritische Masse erreicht werden (Oliver u.a. 1985: 528-529). (ebd.: 115)

Für die Entstehung und das Ausmaß der Wirkung dieser kritischen Masse gibt es vier Faktoren, welche im Folgenden aufgeführt werden. Zum einen ist der Verlauf der Produktionsfunktion ein wichtiger Aspekt (vgl. ebd.: 115). Eine hohe Anzahl an Menschen vergrößert die Gewinnmöglichkeiten für alle Beteiligten. Der zweite Aspekt ist der Charakter der Bewegung, da dieser die Entstehung einer kritischen Masse begünstigt oder hemmt. Handelt es sich um eine homogene Gruppe, ist die Anzahl der Teilnehmer:innen ausschlaggebend für den Erfolg und somit für das Engagement jedes Individuums entscheidend. Bei einer heterogenen Gruppe ist es wesentlich, wer sich engagiert, da die Beteiligung der Individuen im Durchschnitt diverser ist als bei einer homogenen Gruppierung und es somit notwendig ist, dass Teilnehmer:innen mit einem hohen Engagement vorhanden sind. „Die Verteilung von Interessen und Ressourcen ist daher von ausschlaggebender Bedeutung“ (Kern 2008: 116). Der dritte Faktor ist die Netzwerkstruktur. Diese wird benötigt, um den Kontakt und eine Austauschmöglichkeit zwischen den Akteur:innen zu ermöglichen. Die Entstehung einer kritischen Masse wird somit durch die Anbindung der Individuen miteinander bestimmt. Ein weiterer entscheidender Faktor für eine kritische Masse ist die Anzahl der Akteur:innen. Nicht die generelle Anzahl, sondern die Anzahl der aktiven Personen ist ausschlaggebend.

Zusätzlich ist für eine erfolgreiche Bewegung ein gewisser Organisationsgrad notwendig. Der Organisationsgrad einer Bewegung und die somit einhergehende Ressourcenbündelung der unterschiedlichen Akteur:innen einer Bewegung sind neben der Akteur:innenkonstellation ein wichtiger Faktor der Koalitionsbildung. Der Organisationsgrad lässt sich nach Kern mit Hilfe eines Stufenmodells analysieren, welches zwei Pole aufweist. Die Bandbreite liegt hier zwischen der einseitigen Übertragung der individuellen Handlungskontrolle auf ein Kollektiv oder der

Übereinkunft der Ressourcenbündelung und Koordination von Akteur:innen (vgl. ebd.: 118). Diese beiden Spektren des Organisationsgrades können verschieden verknüpft werden, wodurch Bewegungen unterschiedlichste Organisationscharaktere vorweisen können (vgl. ebd.: 119).

Das Spektrum möglicher Koalitionen reicht somit von lose organisierten Netzwerken, in denen sich die Akteure etwa durch die Wahl einer ‚Exit-Option‘ jeder Handlungszumutung widersetzen können, bis hin zu hochgradig formalisierten Hierarchien, in denen eine Minderheit das Handeln aller bestimmt. Der Übergang zwischen den Koordinationsmechanismen ist dabei oft fließend (ebd.: 119).

Ein weiterer bedeutender Aspekt ist die kollektive Identität einer Bewegung. Eine gemeinsame Identität durch eine soziale Bewegung fördert die Beteiligung von Einzelpersonen, da eine Gemeinschaft aufgrund gemeinsamer Vorstellungen, Interessen und Ideale entsteht. Kollektive Identität schafft soziale Zugehörigkeit unter Gleichgesinnten. Kern unterteilt die kollektive Identität in drei Dimensionen. Zum Einen existiert eine soziale Dimension. Diese entsteht durch die Zuschreibung bestimmter Attribute und die hieraus folgende Zugehörigkeit zu einer Gruppe und die gleichzeitige Abgrenzung zu „Anderen“ (vgl. ebd.: 120). Die zweite Dimension wird als sachliche Dimension bezeichnet. In dieser werden die gemeinsamen Interessen und Thematiken der Bewegung festgelegt. Zusätzlich besteht eine zeitliche Dimension. Diese beinhaltet die Übereinkunft über die Entstehung und das Wachstum der Bewegung. Kollektive Identität ermöglicht kollektive Handlungen. Nach Darstellung der unterschiedlichen Organisationsformen zieht Kern folgendes Resümee. „Zusammenfassend lassen sich soziale Bewegungen als Koalitionen beschreiben, die oft nur über einen geringen Organisationsgrad und eine abstrakte kollektive Identität verfügen“ (Kern 2008: 121).

2.2.3 Wirkung Sozialer Bewegungen

Nachdem sowohl auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Teilsysteme durch die Modernisierung als auch auf Mobilisierungsmöglichkeiten Sozialer Bewegungen eingegangen wurde, werden nun die Wirkungsmöglichkeiten Sozialer Bewegungen nach Kern aufgeführt. Unter Wirkungen untersucht Kern „[...] die Frage nach dem Einfluss von Protestbewegungen auf den Verlauf der Modernisierung“ (ebd.: 175). Die Wirkungsmöglichkeiten werden aufgeteilt in die Problemwahrnehmung und den gesellschaftlichen Lernprozess.

Wie zuvor erwähnt, kam es durch die Spaltung der gesellschaftlichen Teilsysteme von der Kirche zu einer Arbeitsaufteilung, wobei die Teilsysteme gleichwertig nebeneinander existieren und sich um zugewiesene gesellschaftliche Bereiche kümmern. Jedes Teilsystem hat hierfür eine eigene Sinnwelt (vgl. ebd.: 177) entwickelt, nach welcher es seine Umwelt einordnen kann. Beruhend auf diesen Sinnwelten reagieren die Teilsysteme mit ihren eigenen Codes auf Probleme wie „[...] beispielsweise wahr/unwahr im Wissenschaftssystem, recht/unrecht im Rechtssystem oder krank/gesund im Gesundheitssystem“ (ebd.: 177). Jeder Code hat nur einen gegensätzlichen Code, wie zum Beispiel wahr und unwahr. Wenn sich ein Teilsystem bei der Wahrnehmung eines Problems auf einen Code bezieht, kann es somit nur diesen Code oder dessen Gegenwert betrachten. Eine weitergehende Analyse ist aufgrund der Differenzierung der Teilsysteme nicht möglich. Beispielsweise kann die Wirtschaft auf Probleme nicht aus der Perspektive der Wissenschaft oder der Politik reagieren. Die Wirtschaft nimmt Problematiken erst wahr, wenn sich diese auf den Markt auswirken. Die Teilsysteme sind somit aufgrund der Differenzierung in ihrer Wahrnehmung für gesellschaftliche Probleme auf ihren jeweiligen Bereich eingeschränkt. Übergreifende Probleme können von diesen nur ansatzweise wahrgenommen werden. Aufgrund dieser geteilten Problemwahrnehmung der Teilsysteme spielen Soziale Bewegungen hier eine bedeutende Rolle.

Soziale Bewegungen können Probleme aufgrund ihrer schon zuvor erwähnten drei Dimensionen, der sachlichen, sozialen und zeitlichen Dimension, auf ganzgesellschaftlicher Ebene wahrnehmen. Die Dimensionen ermöglichen eine konkrete, alltagsnahe und flexible Problemwahrnehmung, verbunden aufgrund einer persönlichen Betroffenheit der Individuen (vgl. ebd.: 179). Kombiniert werden diese drei individuellen Dimensionen in Sozialen Bewegungen. Angesichts dieser können Soziale Bewegungen viel flexibler auf Probleme reagieren als die gesellschaftlichen Teilsysteme. Soziale Bewegungen können gesamtgesellschaftliche Problematiken zudem aufgrund der Betroffenheit von Individuen genauer wahrnehmen als die Teilsysteme. Sie prangern stets den Gegenwert zu ihren eigenen Werten an. Beispielsweise sehen Klimaschutzbewegungen ihre Gegner:innen als Umweltzerstörer:innen (vgl. Kern 2008: 180). Abgesehen davon ermöglichen Soziale Bewegungen, im Gegensatz zu den Teilsystemen, eine Teilhabe von Individuen bei der Wahrnehmung und Titulierung gesamtgesellschaftlicher Probleme. Auch wird ein niederschwelliger Zugang für die Teilnahme an Protesten geschaffen. Bei den Auslösern für Proteste „[...] handelt es sich

zumeist um eklatante Normverstöße und Skandale, die einerseits die öffentliche Aufmerksamkeit erregen (Luhmann 1996: 61-68), andererseits Emotionen auslösen können, unter deren Einfluss die Hemmschwelle für die Teilnahme an Protesten sinkt“ (ebd.: 181). Mängel in den Teilsystemen können erkannt und Neuerungen in diesen erreicht werden. Nichtsdestotrotz muss beachtet werden, dass Soziale Bewegungen, ebenso wie die gesellschaftlichen Teilsysteme, nicht alle auftretenden Probleme wahrnehmen und lösen können, da sie ihren eigenen Beobachtungsformen unterliegen und Komplexitäten vernachlässigen können.

Neben der Problemwahrnehmung ermöglichen Soziale Bewegungen gesellschaftliche Lernprozesse. Diese können durch zwei Optionen initiiert werden. Zum einen, indem Soziale Bewegungen die Probleme für die gesellschaftlichen Teilsysteme verständlich machen. Dies kann durch einen jeweils passenden Ausdruck ermöglicht werden. Beispielsweise „[...] als Konsumboykott in der Wirtschaft, durch die Gründung neuer Parteien in der Politik, als Kläger im Rechtssystem [...]“ (ebd.: 184). Zum anderen können Soziale Bewegungen die Teilsysteme für weitere Perspektiven unabhängig von ihrem Codesystem sensibilisieren und durch Dialoge mit diesen Normen verändern. Der gesellschaftliche Lernprozess besteht aus der Sensibilisierung der Teilsysteme für die von Problemen betroffenen Individuen. Erlangte mithilfe Sozialer Bewegungen. Erfolgreiche gesellschaftliche Lernprozesse reichen „[...] von der Demokratisierung des politischen Systems, über die Tarifautonomie in der Wirtschaft, Gleichstellungsbeauftragte in Unternehmen und Behörden, eine institutionalisierte Technikfolgenabschätzung bis hin zu einem hochdifferenzierten Umweltrecht“ (ebd.: 184).

Kern verdeutlicht, dass neben den gesellschaftlichen Teilsystemen auch die Sozialen Bewegungen selbst Lernprozesse durchlaufen. Hier nennt er drei Aspekte, die dies aufzeigen. Erstens haben sich immer mehr Soziale Bewegungen entwickelt, voneinander differenziert und sich somit auf eigene Themen und Probleme spezialisiert. Zudem haben sie interne Arbeitsaufteilungen geschaffen, wodurch sie produktiver werden und sich gleichzeitig mit mehreren Thematiken, wie der Mobilisierung und der Organisation, befassen können. Auch werden Expert:innen herangezogen, um ihre Professionalität zu erhöhen und bessere Chancen bei Verhandlungen zu haben. Neben der Ausdifferenzierung in den Bewegungen selbst kommt es auch zu einer

Ausdifferenzierung der Protestaktionen. Die Proteste sind flexibler und facettenreicher geworden, wodurch sie sich an stetig ändernde Situationen anpassen können.

Die Theorie von Thomas Kern (2008) lässt sich auf die Protestbewegung gegen den § 219a StGB anwenden. Sie stellt die Basis für das Verständnis der Ursachen und der Wirkungen der Sozialen Bewegung dar. Es wird betrachtet, wie die Bewegung gegen den § 219 StGB einen Einfluss auf die öffentliche Aufmerksamkeit und politische Entscheidungsträger:innen hatte. Die Bewegung hat Gesetzesänderungen initiiert und langfristige Folgen hervorgerufen. Die Anwendung von Kerns Theorie ermöglicht ein umfassenderes Verständnis für die Bewegung und die teilhabenden Akteur:innen. Im anschließenden Abschnitt wird auf den theoretischen Ansatz „Movement Allies, Adversaries and Third Parties“ von Dieter Rucht (2004) eingegangen.

2.3. Movement Allies, Adversaries and Third Parties

Der theoretische Ansatz „Movement Allies, Adversaries and Third Parties“ von Dieter Rucht (2004) befasst sich mit verschiedenen Akteur:innen und Gruppen, die einen Einfluss auf Soziale Bewegungen haben können. Die Theorie analysiert die Beziehungen zwischen Akteur:innen innerhalb und außerhalb sozialer Bewegungen und möchte ihre Auswirkungen auf den Verlauf sowie den Erfolg dieser Bewegungen verstehen. Nach Rucht ist es für den Erfolg einer Bewegung notwendig, einen Einfluss auf äußere Faktoren wie politische Teilhabe, öffentliche Aufmerksamkeit und Unterstützung zu erlangen. Somit können soziale und politische Transformationen eingeleitet werden. Im Gegensatz zu anderen Theoretiker:innen bezieht Rucht neben der Bewegung und deren Gegenbewegung eine weitere, dritte Position ein. Er erarbeitet drei Akteur:innen-Gruppierungen: die Verbündeten „Allies“, die Gegner:innen „Adversaries“ und dritte Parteien „Third Parties“. Unter den dritten Parteien versteht er Moderator:innen „Mediators“, die öffentliche Aufmerksamkeit „Audience“ und dritte Parteien „Third Parties“.

It is time to abandon the simplified image of a two-party struggle between a (unified) movement and its (unified) opponent acting in some kind of a social vacuum. Unlike two individuals who may engage in personal struggles without spectators, social movements are internally differentiated actors operating within complex social settings that, in part, consist of public arenas. (Rucht 2004: 196)

Er verdeutlicht, dass Soziale Bewegungen und deren Gegner:innen versuchen, sich gegenseitig zu beeinflussen und zeitgleich Einfluss auf die öffentliche Aufmerksamkeit und Meinungsbildung erlangen wollen. Die öffentliche Aufmerksamkeit und Wahrnehmung können entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg einer Bewegung sein. Soziale Bewegungen haben ein externes Umfeld, das aus Dritten Parteien, Mediator:innen und der öffentlichen Aufmerksamkeit, dem Publikum, besteht. Er sieht es als notwendig an, dieses externe Umfeld in die Analysen von Bewegungen einzubeziehen. Soziale Bewegungen haben meist keinen direkten Zugang zu politischen Entscheidungsträger:innen und finanziellen Ressourcen. Aus diesem Grund sind die öffentliche Aufmerksamkeit und die Unterstützung des externen Umfelds für eine Bewegung ausschlaggebend, um beispielsweise politische Prozesse beeinflussen zu können.

Rucht bezieht sich in seiner Arbeit auf das Interaktionsmodell nach Neidhardt und Rucht (Rucht 2004: 200), worin es verschiedene Arenen der Interaktion von Sozialen Bewegungen gibt. Diese Arenen haben jeweils unterschiedliche Strukturen, Regeln und Formen der Institutionalisierung (vgl. ebd.: 200). Die Akteur:innen versuchen, die Arenen und die gegebenen Settings zu beeinflussen, um einen Vorteil für sich erzielen zu können. Arenen können beispielsweise Parlamente, Gerichtssäle oder die Straße als Ort für Demonstrationen sein (vgl. Rucht 2004: 200). Akteur:innen sowohl der Bewegung als auch der Gegenbewegung streben danach, Einfluss auf die verschiedenen Bereiche zu nehmen, um ihre eigenen Interessen zu fördern. Die Arenen können sich zudem auf unterschiedlichen Ebenen befinden, beispielsweise auf lokaler und internationaler Ebene. Diese Ebenen beeinflussen sich gegenseitig und können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden (vgl. ebd.: 202). Auch Medien können als eigene Arena betrachtet werden, da sie den Verlauf einer Bewegung beeinflussen können. Da die Medien im Gegensatz zu anderen Arenen, wie beispielsweise juristischen Institutionen, keine konkreten Regeln und Strukturen vorgegeben haben, sind sie von besonderem Interesse für Bewegungen. Akteur:innen streben danach, in den Medien positiv dargestellt zu werden, um von der Berichterstattung zu profitieren. Da die Medien jedoch nicht von einer Bewegung kontrolliert werden können, schaffen sie ihre eigenen Plattformen und Medien, um unabhängig ihre Berichterstattung zu gewährleisten. Im Folgenden werden nun die drei Akteur:innen-Gruppierungen nach Rucht dargestellt.

2.3.1 Allies

Allies sind verbündete Gruppen oder Individuen, welche die soziale Bewegung und deren Ziele unterstützen. Diese Unterstützung kann auf mehreren Ebenen stattfinden. Mögliche Formen der Unterstützung sind Ressourcen wie Zeit, Geld, Informationen oder Solidarität als Form der gemeinsamen kollektiven Identität und Ideale. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Allianzen zu schließen. Einerseits können Allianzen innerhalb oder außerhalb einer bereits bestehenden Bewegung entstehen und diese unterstützen. Externe Gruppierungen, mit denen Allianzen geschlossen werden können, sind beispielsweise andere Soziale Bewegungen, Interessengemeinschaften, politische Parteien oder die Medien (vgl. ebd.: 203). Des Weiteren können sich Akteur:innen mit den gleichen Interessen zu einer Bewegung zusammenschließen. Alliierte haben gemeinsame Interessen und Ziele, die sich in der Sozialen Bewegung überschneiden können. Koalitionen sind komplexe Systeme, die mit viel Arbeit verbunden sind. Sie benötigen gemeinsame Grundlagen, Konzepte und eine Organisation, um gemeinsam agieren zu können. Trotz gemeinsamer Interessen können sie auch Differenzen haben, wodurch Konflikte entstehen können „Therefore, alliances should not be idealized as uncomplicated unifications or fusions. Apart from mutual support and close cooperation, alliances also tend to involve, at least in some respects and in some periods, features of competition and even conflict“ (Rucht 2004: 202).

Ohne die Zusammenarbeit verschiedener Gruppen würden Soziale Bewegungen nicht entstehen. Diese Gruppen können unterschiedliche Ziele, Größen und Formen (vgl. ebd.: 203) besitzen und trotzdem Überschneidungen für ein gemeinsames Ziel haben und hierfür Koalitionen bilden. Für dieses gemeinsame Ziel sind die verschiedenen Gruppen bereit, Kompromisse zu schließen und sich an gemeinsamen Aktionen wie beispielsweise Protesten oder Kampagnen zu beteiligen. Soziale Bewegungen sind sehr unterschiedlich aufgebaut und variieren somit in ihren Formen der Koordinationsarbeit zwischen strukturiertem, organisiertem Vorgehen und losen, informellen Aktivitäten.

These structures emerge and develop in response to many factors; both movement characteristics (e.g., a strong belief in grass-roots democracy or, conversely, in strong leadership) and external conditions (e.g., a stick-and-carrot strategy applied by movement opponents or regime structures that are more or less centralized) are important. (ebd.: 204).

In manchen Bewegungen haben sich Strukturen so weit entwickelt, dass sich im Zentrum dieser eine „key organization“ gebildet hat, welche das Zentrum der Bewegungsaktivitäten darstellt (vgl. ebd.: 204). Es kann auch zu Differenzen und Konkurrenz zwischen Akteur:innen in einer Sozialen Bewegung kommen. Hierbei handelt es sich meistens um den Einfluss oder das Erstreben von Ressourcen. Teilweise können solche Konkurrenzen auch zur Fragmentierung von Teilen innerhalb einer Bewegung führen. Mehrere Gründe können zu der Konkurrenz zwischen Alliierten führen. Zum einen verfolgen die Gruppen verschiedene ideologische Ansätze oder haben eine unterschiedliche Basis an Strategien oder sozialen Strukturen. Des Weiteren können sich die Gruppen in ihrer Radikalität unterscheiden. Zudem kann Konkurrenz um Ressourcen wie Geld, Unterstützung oder öffentliche Aufmerksamkeit entstehen. Neben Konkurrenzen können auch Konflikte entstehen. Interne Konflikte können beispielsweise zwischen moderaten und radikalen Mitgliedern sowie zwischen lokalen und nationalen Gruppierungen innerhalb der Bewegung auftreten. Auch die Organisation der Bewegung und verschiedene Prioritäten können zu Konflikten führen. Beispielsweise können Konflikte zwischen den Entscheidungsträger:innen und der Basis entstehen. Die zuvor erwähnten Möglichkeiten der Kooperation, Konkurrenz und Konflikte können auch zwischen einer Bewegung und anderen Sozialen Bewegungen oder externen Akteur:innen bestehen, die keiner Bewegung angehören. Dies wird im Folgenden aufgezeigt.

Kooperation kann zwischen zwei Bewegungen stattfinden, indem sie ähnliche Ideale und Ziele haben und sich somit gegenseitig unterstützen. Als Beispiel erwähnt Rucht hier Anti-Kriegs-Bewegungen oder auch die „Global Justice“-Bewegung, in welchen jeweils unterschiedliche Bewegungen für ein gemeinsames Ziel zusammenarbeiten und eine „rainbow coalition“ (vgl. Rucht 2004: 207) bilden. Die Kooperation von Bewegungen beschreibt er als „movement family“ (vgl. ebd.: 207). Diese bestehen aus der Kooperation von Bewegungen, die unabhängig ihrer eigenen Ziele ähnliche Werte und organisatorische Überschneidungen aufweisen und sich teilweise zu gemeinsamen Kampagnen zusammenschließen (vgl. ebd.: 207).

Soziale Bewegungen schaffen auch Allianzen mit Akteur:innen außerhalb von Sozialen Bewegungen. Wichtige Akteur:innen sind zum Beispiel „trade unions with their solid infrastructure and broad membership, the political parties with their access to parliaments

and executive power, the media with their great audience, and the elites with their closeness to decision-makers and influence on public opinion” (ebd.: 207). Auch können die genannten Akteur:innen ein Interesse haben, mit Sozialen Bewegungen zusammenzuarbeiten, um eigene Interessen zu stärken und für sich selbst zu mobilisieren. Verbündete Akteur:innen außerhalb von Sozialen Bewegungen haben die Möglichkeit, in anderen Arenen aktiv zu werden und dadurch auch hier die Bewegung zu unterstützen. Somit können Bewegungen beispielsweise in der Arena der politischen Sphäre unterstützt werden, während die Bewegung selbst Proteste auf den Straßen organisiert und dort aktiv ist.

Auch bei Allianzen zwischen Sozialen Bewegungen und außenstehenden Akteur:innen kann es zu Konkurrenzen kommen, wenn es beispielsweise um die Verteilung finanzieller Ressourcen oder um organisatorische Strukturen geht. Als Beispiel zeigt Rucht die Konkurrenz zwischen feministischen und kirchlichen Gruppen um finanzielle Mittel für Frauenhäuser (vgl. ebd.: 209) auf. Die Bewegungen haben das gleiche Ziel, beanspruchen jedoch aufgrund gewisser Differenzen das Geld für sich und schaffen somit Konkurrenz anstelle von Zusammenarbeit. Hier kann Zusammenarbeit in Konflikte umschwenken, sobald es unüberwindbare Differenzen zwischen den Akteur:innen gibt. Ein weiteres Beispiel betrifft gemeinsam organisierte Demonstrationen, wo es sich um Konkurrenzen bei Redebeiträgen oder der Verortung der Gruppierungen auf den Demonstrationen zügen handelt. Auch können die Bewegungen untereinander um Ressourcen wie finanzielle Unterstützungen konkurrieren. Im Weiteren Abschnitt wird nun auf die zweite Kategorie, die Gruppe der „Adversaries“, eingegangen.

2.3.2 Adversaries

Die zweite Position in Ruchts Theorie (2004) sind die Adversaries. Diese stellen den Gegenpol zu der Bewegung sowie zu deren Zielen und Inhalten dar. Die Gegner:innen können sowohl Gruppen als auch Einzelpersonen sein, die sich gegen die Ziele der Bewegung positionieren. Gegnerische Gruppen können neben Sozialen Bewegungen auch Allianzen mehrerer Gruppierungen oder Parteien, Unternehmen oder Institutionen wie der katholischen Kirche sein (Rucht 2004: 210). „Adversaries“ können eine Bewegung aktiv behindern, zum Beispiel mit Lobbying, sie durch Desinformationen schwächen oder versuchen ihre Aktivität einzuschränken, beispielsweise durch Gegendemonstrationen. Die Beziehungen und der Umgang zwischen der Bewegung und

ihren Gegner:innen können variieren und von Meinungsäußerungen bis zur Anwendung von Gewalt reichen.

Da gewisse Auseinandersetzungen aufgrund unterschiedlicher Ansichten somit vorprogrammiert sind, nutzen die Gegner:innen verschiedene Taktiken, um Konflikte zu regulieren oder zu entfachen. Zum einen kann die Gegenbewegung versuchen, wichtige Akteur:innen der Bewegung für sich zu gewinnen und für ihre eigenen Interessen zu nutzen (vgl. ebd.: 210). Durch den Übertritt von Akteur:innen aus dem gegensätzlichen Lager können Gegenbewegungen ihre Ansichten im Vergleich zur ursprünglichen Bewegung als überlegen darstellen und deren Ziele in der Öffentlichkeit einfacher legitimieren. Des Weiteren versucht die Gegenbewegung durch spontane und gezielte Aktionen sowie kontinuierliche Berichterstattung, der Verbreitung von Neuigkeiten oder Informationen zuvorzukommen. Die Gegenbewegung kann Inhalte der Bewegung manipulieren und sie zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. Die Gegner:innen versuchen, dass die Bewegung negativ durch die Öffentlichkeit wahrgenommen wird und erzeugen gleichzeitig ein positives Bild von sich selbst. Auch die Gegenbewegung kann wie die ursprüngliche Bewegung mithilfe verschiedener Allianzen und Kooperationen in unterschiedlichen Arenen agieren und hat somit ein breites Maß an Aktionen zur Verfügung. Aus diesem Grund können die im zu vorigen Abschnitt dargestellten möglichen Kooperationen der Alliierten auch auf die Gegner:innen angewendet werden.

2.3.3 Mediators, Audience and Third Parties

„Mediators, Audience und Third Parties“ nehmen die dritte Akteur:innen-Position ein. Sie sind Akteur:innen, welche nicht der Bewegung angehören, jedoch einen Einfluss auf den Erfolg, die Wirkung und den Verlauf der Bewegung haben können.

Dritte Parteien können juristische und politische Institutionen sein. Unter Mediators kann man Richter:innen und die Medien verstehen. Als Audience betrachtet man die öffentliche Aufmerksamkeit. Hierunter können sich potenzielle Sympathisant:innen für die Bewegung oder Wähler:innen befinden. Sie können die Öffentlichkeit beeinflussen, zur Mobilisierung beitragen oder auch Informationen über die Bewegung und deren Ziele verbreiten. Es besteht somit ein indirekter Einfluss von Dritten Parteien auf eine Bewegung, welcher nicht unterschätzt werden darf.

Rucht beschreibt, dass bei politischen oder gesellschaftlichen Debatten in heutigen Gesellschaften mittels zwei Möglichkeiten vermittelt werden kann. Zum einen dienen die Medien als Vermittler zwischen den verschiedenen Positionen. Durch ihre Berichterstattung agieren sie als Kommunikationswerkzeug für Soziale Bewegungen und deren Gegenbewegungen. Indem Medien über Aktionen der Bewegung berichten, rufen sie Gegenreaktionen der Gegner:innen hervor. Medien können neben dieser indirekten Kommunikationsmöglichkeit auch einen direkten Kommunikationsweg darstellen. Dieser kann beispielsweise durch Talkshows geschaffen werden. Hier werden zwei gegensätzliche Akteur:innen eingeladen und ihnen wird ermöglicht, per direktem Kontakt miteinander zu diskutieren. Medien können außerdem je nach Framing eine Bewegung unterstützen oder behindern. Durch die Berichterstattung werden die Ziele und Aktionen einer Bewegung der Öffentlichkeit präsentiert. Ob diese positiv oder negativ konnotiert werden, hat einen erheblichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Bewegung. Aus diesem Grund versuchen beide Positionen stets, positive und regelmäßige Berichterstattung durch die Medien für sich selbst und negative Berichterstattungen für die gegensätzliche Position zu erlangen. Die Bewegung wie auch deren Gegenposition versuchen zeitgleich, die Öffentlichkeit mithilfe eigener Medien und Berichterstattung zu erreichen, da sie diese selbst steuern können.

Neben den Medien als Vermittler und Kommunikationsfunktion spielt auch die Zuhörerschaft eine wichtige Rolle. Die Zuhörerschaft ist keine homogene Gruppe und kann in folgende Positionen unterteilt werden. Zum einen in „bystanders“ (Rucht 2004: 211), da sind Personen, die eine neutrale Meinung gegenüber der Thematik haben und kein großes Interesse für die Akteur:innen darstellen. Die zweite Gruppe, die „potential sympathizers“ (Rucht 2004: 211), sind mögliche Sympathisanten für beide Positionen. Die Bewegung und auch die Gegenbewegung versuchen, diese potenziellen Sympathisant:innen mittels positiver Berichterstattung für sich zu gewinnen. Der Versuch, potenzielle Sympathisant:innen in der breiten Zuhörerschaft zu erreichen, kann zudem durch Politiker:innen unterstützt werden. Die Sympathisant:innen stellen potenzielle Wähler:innen dar und sind somit von großem Interesse für Politiker:innen.

Die zweite Vermittlungsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Positionen kann durch juristische Institutionen erfolgen. Juristische Institutionen befinden sich in einer anderen Arena als die Medien. Die Medien stellen in ihrer Arena eigene Strukturen und Formen

auf, die jedoch teilweise von den Akteur:innen beeinflusst werden können, beispielsweise durch eigene Berichterstattung. In der Arena der Gerichte gibt es konkrete Regeln, die eingehalten werden müssen und nicht von extern beeinflusst werden können. Die Gesetzgebung wird als neutrales Instrument zu einer Konfliktbewältigung herangezogen, da diese nicht mit einer Seite sympathisieren kann, sondern sich an gegebene Strukturen halten muss. Hierbei werden die verschiedenen Positionen mithilfe des Gesetzes durch eine:n Richter:in kontrolliert. Trotz alledem versuchen auch hier beide Positionen ein positives Bild von sich gegenüber den Richter:innen zu erzeugen. Richter:innen stellen somit eine neutrale „Third Partie“ und Vermittlungsposition dar, die jedoch einen enormen Einfluss auf den Verlauf einer Bewegung haben können. „The court sentence may not be the final word in the conflict, but those who have engaged in this procedure but do not accept its outcome will have troubles in legitimizing nonjuridical means of resistance” (ebd.: 212).

Rucht verdeutlicht, dass es keine bipolaren Konflikte zwischen einer Bewegung und deren Gegner:innen gibt, sondern ein komplexes System besteht, wobei in verschiedenen Arenen mit unterschiedlichen Allianzen agiert und reagiert wird. Die Arenen besitzen unterschiedliche Regeln, wodurch Kooperationen wie auch Konfrontationen verschiedene Ausmaße annehmen können. Die Notwendigkeit, die dritte Akteursgruppe, Mediatoren, dritte Parteien und die Zuhörerschaft in die Analyse der Sozialen Bewegung einzubeziehen, wird als notwendig erachtet, da sonst keine umfangreiche Darstellung des komplexen Systems möglich ist. Zudem weist Rucht auf die Rolle der Medien hin, deren Aktivität für eine Bewegung eine äußerst wichtige Rolle spielt.

Die Theorie von Dieter Rucht „Movement Allies, Adversaries and Third Parties“ kann auf die Bewegung gegen den § 219a StGB in Deutschland angewendet werden, um zu analysieren, wie verschiedene Akteur:innen in dieser Bewegung agieren und wie ihre Beziehungen den Verlauf und den Erfolg der Bewegung beeinflusst haben. In der Bewegung gegen § 219a StGB engagieren sich verbündete Gruppen und Individuen, die die Aufhebung oder Lockerung des Paragraphen im deutschen Strafgesetzbuch befürworten. Die Gegner:innen der Bewegung sind in erster Linie konservative politische Gruppen und Organisationen, die den Paragraphen beibehalten wollen. Dritte Parteien sind politische Entscheidungsträger:innen, die Justiz, die Medien und die breite Öffentlichkeit. Ihre Haltung und Meinungsbildung haben den Verlauf der Bewegung geprägt. Politische

und juristische Entscheidungsträger:innen können Gesetzesänderungen vorantreiben oder blockieren. Medien haben eine bedeutende Funktion bei der Berichterstattung und können die öffentliche Meinung beeinflussen. Eine Anwendung der Theorie von Rucht auf die Bewegung gegen § 219a StGB ermöglicht eine tiefere Analyse der Dynamik der verschiedenen Akteur:innen im Zusammenhang mit dieser Bewegung. Sie bietet somit einen nützlichen Rahmen, um den Einfluss der Akteur:innen auf die Bewegung und deren Erfolge zu verstehen.

2.4. Limitationen der Theorien

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Limitationen der in dieser Arbeit einbezogenen theoretischen Ansätze. Diese Arbeit orientiert sich an den Gütekriterien nach Mayring (2022), weshalb eine Reflexion des theoretischen Ansatzes als notwendig für eine transparente wissenschaftliche Arbeit angesehen wird. Insbesondere wird auf Kritikpunkte feministischer Bewegungstheorie eingegangen, um dem feministischen Ansatz dieser Arbeit nachzugehen.

Die Theorie nach Kern (2008) befasst sich mit der Entwicklung von Strukturen, die nicht auf alle Gesellschaften anzuwenden sind. Er bezieht sich hier auf die Entstehung Sozialer Bewegungen und gesellschaftlicher Entwicklungen, die sowohl geografisch als auch kulturell eingegrenzt werden können. Die Differenzierung der gesellschaftlichen Teilsysteme als Modernisierungsprozess kann nicht verallgemeinert werden. Historische und kulturelle Kontexte wie Ungleichheits- und Machtstrukturen werden hier vernachlässigt. Die Entstehung Sozialer Bewegungen ist beispielsweise in autoritären Staaten oder in ehemals kolonialisierten Gebieten von anderen Faktoren geprägt. Zudem kann das Verhältnis von Sozialen Bewegungen zu politischen oder gesellschaftlichen Institutionen je nach System unterschiedliche Dimensionen annehmen. Antje Daniel zeigt anhand von Frauenbewegungen in Brasilien und Kenia, „[...] dass eine Gegenüberstellung von sozialer Bewegung und Institutionen, wie im liberalen Demokratieverständnis häufig angenommen, durch die präsentierten Fallstudien des globalen Südens in Frage gestellt werden kann“ (Daniel 2019: 230 f.). Die Theorie von Thomas Kern ist somit nicht generalisierbar und auf andere gesellschaftliche und kulturelle Kontexte übertragbar. Des Weiteren kann kritisiert werden, dass in beiden

theoretischen Ansätzen die Dimension von „Gender“ nicht einbezogen wird. Die Dimension Geschlecht hat in sozialen Bewegungen einen Einfluss auf viele Faktoren wie die Organisation, Mobilisierung und Machtstrukturen innerhalb einer Bewegung. Gender wird in vielen theoretischen Ansätzen als natürlicher Faktor gesehen (vgl. Ferree und McClurg Mueller 2004: 588) und geschlechtsspezifische Ursachen und Auswirkungen auf Soziale Bewegungen somit vernachlässigt. Die Vernachlässigung von Gender führt dazu, dass Geschlechterdynamiken und Ungleichheitsstrukturen innerhalb einer Sozialen Bewegung nicht wahrgenommen werden. Geschlechterverhältnisse haben in verschiedenen Aspekten Einfluss auf eine Bewegung. Wie Myra Marx Ferree und Carol McClurg Mueller verdeutlichen, kann ohne die Dimension von Gender eine Soziale Bewegung nicht in ihrem Ganzen analysiert werden. Aufgrund bestehender Machtstrukturen in der Gesellschaft existieren unterschiedliche Zugänge und Möglichkeiten, an Sozialen Bewegungen teilzunehmen. Es darf zudem nicht ungeachtet werden, dass theoretische Ansätze in der Bewegungsforschung „männlich“¹ dominiert und auf „männlichen“ Erhebungen und Wahrnehmungen beruhen. Aus diesem Grund ist es nach Ferree und Mueller notwendig, die Analyse von Gender in Sozialen Bewegungen auszuweiten:

Bringing the analysis of feminist women's movements into the center of social movement theory is therefore an essential corrective to the gender blinders that have limited its vision, and will contribute to constructing more historically and geographically inclusive thinking about social movements as central to social change in modern society as well. With issues around modernization, democratization, and gender privilege animating many of the social movements that are of most concern today, the centering of a gender analysis in a long-term, historically grounded understanding of social movements, states, and societal change is more pressing and potentially fruitful than ever. (Ferree und McClurg Mueller 2004: 598)

Bei Kern (2008) kann das Fehlen geschlechterspezifischer Ursachen und Auswirkungen auf Soziale Bewegungen kritisiert werden. Weiblich gelesene Personen befinden sich oft in anderen Lebensrealitäten als männlich gelesene Personen, da sie beispielsweise unbezahlte Care-Arbeit oder Reproduktionsarbeit leisten. Diese Arbeitstätigkeiten, die nicht in die Theorie einbezogenen sind, können den Erfolg einer Sozialen Bewegung beeinflussen. Geschlechterspezifische Ursachen und deren Auswirkungen auf

¹ Unter „männlich“ versteht die Autorin in diesem Absatz männlich gelesene Personen nach dem Patriarchat und dem hier vorherrschendem heteronormativen System.

Mobilisierung, Organisation und Erfolge einer Sozialen Bewegung müssen berücksichtigt werden. Forschungen haben beispielsweise ergeben, dass „[...] women’s political openings and allies are more to be found in the institutional domains defined as ‘apolitical’: communities, grass-roots civic organizations, social work, and social services“ (Ferree und McClurg Mueller 2004: 590). Da Gesellschaften männlich dominiert sind und patriarchalischen Strukturen unterliegen, nutzen diskriminierte und marginalisierte Gruppen andere Netzwerke und Aktionsformen um sich zu organisieren, als beispielsweise männlich gelesene Personen. Bei der Analyse von Mobilisierungsmöglichkeiten einer Sozialen Bewegung sollte dies berücksichtigt werden. In der Analyse von Sozialen Bewegungen sollten somit Geschlechterdynamiken und Verhältnisse sowohl innerhalb als auch außerhalb einbezogen werden. Bei Rucht (2004) kann zudem kritisiert werden, dass eine statische Konzeption von Akteur:innen vorliegt, wobei Dynamiken innerhalb der Akteur:innenkonstellationen vernachlässigt werden. Eine intersektionale Analyse sehen feministische Bewegungsforscher:innen als unerlässlich an.

The intersectionality of gender, race, class, nation, and other potential identities creates specific opportunities and obstacles for collective action. Understanding these boundaries, and when and how they shift historically, poses a challenge for social-movement-theories that take group interests for granted and focus on explaining only what predefined groups demand of the state. Social movement theories that instead take gender relations into account from the outset suggest a more dynamic, long-term, and less state-centered approach to power, protest, and change. (Ferree und McClurg Mueller 2004: 591)

Des Weiteren können bei beiden Theorien der fehlende Bezug zu internationalen Beziehungen und deren Auswirkungen auf die sozialen Bewegungen bemängelt werden. Bewegungen können sich anhand inter- oder transnationaler Bewegungen orientieren, sie nachahmen, sich mit ihnen austauschen oder zusammenarbeiten. Soziale Bewegungen sind dynamische Konstrukte, die nicht unabhängig globaler Kontexte betrachtet werden können. Es wird deutlich, dass die theoretischen Konzepte von Kern (2008) und Rucht (2004) Limitationen mit sich bringen. Um Transparenz zu schaffen, werden neben der angewendeten Theorie auch die Limitationen der Methoden und Ergebnisse dieser Arbeit reflektiert und im weiteren Verlauf dieser Arbeit dargestellt. Im anschließenden Abschnitt

werden die Methodologie und Methoden dieser Arbeit vorgestellt. Zudem wird der Kontext und die Ursachen der Sozialen Bewegung „wegmit219a“ aufgezeigt.

3. Empirie

3.1. Methodologie und Methodik

In dieser Arbeit wird die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse anhand eines Fallbeispiels zur Analyse der Bewegung „wegmit219a“, im Kontext der Theorien nach Thomas Kern (2008) und Dieter Rucht (2004), angewendet. Die Einzelfallstudie ist eine Methode der qualitativen Sozialforschung, die sich auf einen einzelnen Fall oder eine spezifische Situation konzentriert. Im Gegensatz zu quantitativen Forschungsmethoden verfolgt eine Einzelfallstudie das Ziel, ein tieferes Verständnis für einen spezifischen Fall und dessen Phänomene und Dynamiken zu gewinnen. Das Fallbeispiel ist eine bewährte Herangehensweise in verschiedenen Disziplinen, um komplexe Konzepte, Probleme oder Situationen zu verstehen. Es handelt sich um eine detaillierte Untersuchung eines einzelnen Falls oder einer einzelnen Situation, oft in Form einer ausführlichen Beschreibung, Analyse und Interpretation. Diese Methode wird in den Bereichen Bildung, Forschung, Psychologie, Sozialwissenschaften, Medizin und vielen anderen angewendet, um tiefgehendes Wissen zu gewinnen und praktische Einsichten zu generieren. Ein Fallbeispiel bietet eine konkrete Darstellung eines realen Szenarios, was es einfacher macht, komplexe Theorien oder Prinzipien zu verstehen, indem kein abstrakter, sondern ein realer Kontext gegeben wird.

Die Methode ermöglicht eine gründliche Untersuchung des Falls und ein umfassendes Verständnis dessen, indem Forscher:innen verschiedene Dimensionen und Facetten analysieren. Nachfolgend werden die Vorteile dieser Methode aufgeführt. Fallstudien agieren problemorientiert und können somit dazu beitragen, praktische Lösungen für realweltliche Probleme zu entwickeln. Sie können verwendet werden, um bestehende Theorien zu überprüfen oder zu validieren. Wenn eine Theorie auf einen Fall angewendet werden kann, stärkt dies deren Gültigkeit. Aufgrund der Individualität von Fällen ermöglicht die Methode eine Betrachtung individueller Unterschiede und Variationen. Dies kann bei der Identifizierung von Mustern und Trends hilfreich sein. Die Methode ermöglicht es zudem, ein Problem oder eine Situation in ihrem sozialen, kulturellen und historischen Kontext zu analysieren. Dies trägt dazu bei, eine tiefere Perspektive auf die

Situation zu gewinnen und zur Kontextualisierung des Falls beizutragen. Außerdem fördert die Methode eine Multidisziplinarität, da sie in verschiedenen Disziplinen angewendet wird und so zu einem Austausch und einer Zusammenarbeit führen kann. Es ist wichtig zu beachten, dass Fallbeispiele auch Grenzen mit sich bringen. Sie sind zeitaufwändig und schwer zu verallgemeinern, weshalb sie auch eine begrenzte externe Validität haben können. Dennoch bleibt die Methode „Fallbeispiel“ eine wertvolle Ressource, um komplexe Phänomene zu erforschen und ein tieferes Verständnis in verschiedenen Fachgebieten zu erlangen.

Fallanalysen sind ein hervorragendes Anwendungsgebiet ihrer eher offenen, eher deskriptiven, eher interpretativen Methodik. Auf die zunehmende Anwendung von Einzelfallanalysen bzw. Analysen kleiner Stichproben („Klein-N-Studien“; vgl. Petermann/Hehl 1979; Fatke 2013) in der heutigen Forschungspraxis gründet sich somit auch der wachsende Bedarf qualitativer Methodik. (Mayring 2022: 23).

Für diese Arbeit wurden die Akteur:innen für die Untersuchung der Sozialen Bewegung ausgewählt. Hier soll ein fundiertes Verständnis für die Dynamiken und Beziehungen zwischen den Akteur:innen und deren Einflüsse auf die Bewegung erlangt werden. Um die Rahmenbedingungen der Bewegung zu beleuchten, wird eine Beschreibung des Kontexts und der Ursachen gegeben. Anschließend werden die beteiligten Akteur:innen identifiziert und deren Aktionen und Beiträge betrachtet. Das Fallbeispiel in dieser Arbeit wurde aus persönlichem Interesse ausgewählt und die Daten mit Hilfe einer umfassenden Literaturanalyse gesammelt.

Die Literatur wurde mit Hilfe einer systematischen Literaturrecherche erarbeitet und beendet, sobald die Sättigung der Daten erreicht worden war. Neben Literatur wurden hierbei Berichte verschiedener Medien wie Zeitungen einbezogen, die online zugänglich sind. Es wurde sich hierbei an Kategorien gehalten, die zuvor nach Mayring (2022) erarbeitet worden sind. Zu Beginn wurden Literatur und Berichte ab der Verurteilung von Kristina Hänel im Jahr 2017 bis zur Streichung des § 219a StGB im Jahr 2002 erarbeitet. Ergänzt wurde dies mit dem Schneeballsystem, wobei hier keine zeitliche Eingrenzung gegeben wurde. Das Schneeballsystem findet seine Anwendung in einer Literaturrecherche, indem ausgehend von einer konkreten Quelle weiterführende, relevante Texte über das Literaturverzeichnis oder Zitationen gefunden werden. Das Schneeballsystem ermöglicht es somit, die Analyse auszuweiten. Nach der Erhebung

wurden die Daten im Kontext der ausgewählten Theorien analysiert und anschließend interpretiert.

Die Daten wurden mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring erhoben „[...] um anderen Inhaltsanalytikern das Nachvollziehen der Analyse zu ermöglichen“ (Mayring 2022: 50). Eine qualitative Inhaltsanalyse analysiert systematisch und strukturiert protokollierte Kommunikation und analysiert diese, basierend auf einer Theorie (vgl. ebd.: 13). Hierfür wird sich auf die von Mayring erarbeiteten fünfzehn Grundsätze zur Entwicklung einer qualitativen Inhaltsanalyse bezogen (Mayring 2022: 48) und die Ergebnisse der Analyse anhand der Gütekriterien „Objektivität, Reliabilität und Validität“ (vgl. ebd.: 52), ergänzt mit den Kriterien nach Krippendorff (vgl. Krippendorff 1980), reflektiert. Zu Beginn wurden die Daten aus unterschiedlichen Medien zusammengetragen. Hierfür wurden neben Textquellen auch auditive und visuelle Quellen einbezogen. Die Analysekategorien in der Datenerhebung haben sich basierend auf der Theorie von Dieter Rucht (2004) ergeben. Die erste Kategorie bilden die „Allies“, die zweite die „Adversaries“ und die dritte Kategorie setzt sich aus „Mediators, Audience and Third Parties“ zusammen. Die Kategorien wurden jeweils in die Codes „Akteur:innen“ und „Aktionsformen“ unterteilt. Die Akteur:innen wurden wiederum in Gruppen unterteilt, um die Analyse zu erleichtern. Bei den Allies waren dies beispielsweise „Privatpersonen“, „Bündnisse und Organisationen“ und „Akademische und kulturelle Einrichtungen“. Die Aktionsformen der Allies wurden unterkategorisiert in „Demonstrationen und Kundgebungen“, „Online-Aktionen“, „Podiumsdiskussionen, Vorträge, Konferenzen“ und „Weitere“. Diese Kodierungen wurden an die anderen Akteur:innengruppen angepasst und haben es ermöglicht, die Kategorien zu identifizieren und deren Beiträge zu erfassen. Die Daten wurden anschließend nach der inhaltsanalytischen Technik der Strukturierung mittels einer deduktiven Kategorienbildung analysiert und interpretiert (vgl. Mayring 2022: 96).

In dieser Arbeit wird ein deduktives Vorgehen mit einem qualitativ interpretativen Ansatz verwendet. Epistemologisch verortet sich die Arbeit in dem interpretativen Ansatz. Objektivität und Subjektivität werden hier zur Erreichung des Forschungsinteresses kombiniert. Zusätzlich zu bestehenden Normen werden hier auch individuelle Perspektiven in den Erkenntnisprozess einbezogen.

[...] objective and subjective meanings are deeply intertwined [...] Since human beings are 'meaningful' actors, scholars must aim at discovering the meanings that motivate their actions rather than relying on universal laws external to the actors. Subjective meaning is at the core of this knowledge. It is therefore impossible to understand historical events or social phenomena without looking at the perceptions individuals have of the world outside. Interpretation in various forms has long characterized the study of history as a world of actors with imperfect knowledge and complex motivations, themselves formed through complex cultural and social influences, but retaining a degree of free will and judgement (Porta und Keating 2008: 24 f.)

In dieser Arbeit wurde sich zudem anhand der „methodological choices“ von Giugni orientiert. Giugni arbeitete sechs methodologische Faktoren heraus, welche ermöglichen eine Soziale Bewegung und deren Komplexität zu analysieren. Er sieht es als erforderlich an, die Daten nicht nur über die Bewegung selbst, sondern auch über andere Akteur:innen zu erheben. Er spricht hierbei von fünf relevanten Akteur:innen: “ [...] rulers, political parties, interest groups, the media, and countermovements [...]” (Giugni u. a. 1999: 25). Des Weiteren ist es relevant, nicht nur Faktoren zu betrachten, die sich auf die Soziale Bewegung beziehen, wie zum Beispiel Strategien, Organisation und Mobilisierung, sondern auch andere ausschlaggebende Aspekte, wie soziodemographische Daten oder politische Strukturen, zu betrachten. Drittens sollten auch weitere Bewegungen im gleichen Kontext betrachtet werden, um ein Verständnis für die Beziehung zwischen Aktivitäten der Sozialen Bewegung und deren Ergebnissen erlangen zu können. Viertens soll auf den dynamischen Prozess einer Bewegung geachtet werden, der letztlich zu den Ergebnissen geführt hat. Denn „[...] by analyzing the link between a given movement and some of its alleged outcomes in a dynamic manner (i.e., over time), we will have a greater chance of singling out the mechanisms through which movements bring about change” (Giugni u. a. 1999: 25). Ein weiterer wichtiger Aspekt in der Analyse einer Sozialen Bewegung besteht darin, Misserfolge einzubeziehen. Abschließend verdeutlicht Giugni, dass auch der Einbezug von historischen Momenten notwendig ist, da diese Möglichkeiten geschaffen haben, ohne welche der Erfolg einer Bewegung nicht hätte stattfinden können.

Die Anwendung der Methode birgt potenzielle Einschränkungen für die Analyse der Bewegung „wegmit219a“. Es wird anerkannt, dass die Untersuchung der Akteur:innen das komplexe System der Bewegung nicht abbilden kann. Darüber hinaus sind die Ergebnisse möglicherweise nicht generalisierbar und auf andere Bewegungen

übertragbar. „Einzelfallanalysen werden aus dem Lager quantitativer Wissenschaft immer wieder mit dem Argument mangelnder Verallgemeinerbarkeit abgeblockt [...] Dass es doch sehr gute Möglichkeiten der Verallgemeinerung von Material aus Einzelfällen gibt, zeigt z.B. Fatke (2013)“ (Mayring 2022: 20). Zudem ist bewusst, dass bei jeder wissenschaftlichen Arbeit eine gewisse Subjektivität vorhanden ist. Dies ist allein bei der Themenauswahl zu berücksichtigen. Die Subjektivität der Forscher:innenrolle wird im Verlauf der Analyse stets reflektiert. Diese Kritikpunkte können als Ausgangspunkt für weiterführende Analysen und Forschungen zu der Thematik dienen. Diese Studie ermöglicht, neben einem Einblick in die Bewegung, auch einen Überblick über ihre Dynamiken und Wirkungen. Zudem wird ein Verständnis der teilhabenden Akteur:innen geschaffen. Sie leistet einen wertvollen Beitrag zur Erforschung sozialer Bewegungen und ihren Auswirkungen im Bereich einer kritischen Entwicklungsforschung, da die Bewegung „wegmit219a“ zuvor noch nicht aus wissenschaftlicher Perspektive analysiert worden ist. Künftige Forschungsarbeiten in diesem Bereich sind daher von großem Interesse, um dieses Feld weiter auszubauen. Im weiteren Abschnitt werden der Kontext und die Ursachen der Bewegung erläutert. Anschließend wird auf die Analyse des Fallbeispiels eingegangen.

3.2. Kontext und Ursachen der Bewegung

In diesem Abschnitt wird der Kontext und die Ursachen der Bewegung „wegmit219a“ thematisiert. Der Kontext der Bewegung setzt sich aus mehreren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zusammen. Zum einen durch die rechtliche und politische Situation, zum anderen aus historischen und aktuellen gesellschaftlichen Debatten über Schwangerschaftsabbrüche. Diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen fungieren zeitgleich als Ursache für die Entstehung der Sozialen Bewegung. Auch besteht ein globaler Kontext, welcher im Laufe dieses Kapitels kurz dargestellt wird.

Die Bewegung „wegmit219a“ setzte sich für die Abschaffung des Paragraphen § 219a StGB im deutschen Strafgesetzbuch ein. Dieser hat es Ärzt:innen verboten, öffentlich zugängliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche und die hier möglichen Methoden zu verbreiten und je nach Strafmaß Geldstrafen oder eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren vorgesehen. Die Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel wird als maßgeblicher Auslöser für die Entstehung der Sozialen Bewegung „wegmit219a“ angesehen. Im August des Jahres 2017 wurde die in Gießen praktizierende Ärztin Kristina

Hänel von dem Amtsgericht Gießen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen nach dem Paragrafen § 219a StGB des deutschen Strafgesetzes verurteilt. Kristina Hänel hat auf ihrer Website öffentlich zugänglich Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten und Vorgehensweisen von Schwangerschaftsabbrüchen bereitgestellt. Im folgenden Abschnitt wird der Paragraf § 219a StGB vorgestellt und der Fall der Ärztin Kristina Hänel aufgeführt.

Der Paragraf § 219a StGB beinhaltete das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche und lautete folgendermaßen:

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise
 - 1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
 - 2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.
- (3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird (Fuchs o. J.)

Bevor Hänel verurteilt wurde, lagen bereits seit dem Jahr 2009 Ermittlungsverfahren gegen sie vor, die jedoch eingestellt worden sind. Nachdem die Ärztin im Jahr 2017 rechtskräftig verurteilt wurde, legte sie Berufung ein. Diese Berufung wurde im Jahr 2018 von dem Amtsgericht Gießen verworfen, weswegen Hänel hierauf Revision einlegte. Im Juli des Jahres 2019 wurde das Urteil des Amtsgerichts durch das Oberlandesgericht Frankfurt aufgehoben, da es im März des Jahres 2019 zu einer Änderung des Paragrafen § 219a StGB durch den Bundestag gekommen ist. Hierbei wurde der § 219a StGB folgendermaßen erweitert:

- (4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen
 - 1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder
 - 2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen (Fuchs o. J.)

Trotz alledem wird die Ärztin im Dezember des Jahres 2019 erneut durch das Gericht in Gießen zu einer Geldstrafe, bestehend aus 25 Tagessätzen, verurteilt. Auf dieses Urteil legt Kristina Hänel erneut eine Revision ein, die im Jahr 2021 wiederum verworfen wird. Hierauf legt sie im Februar des Jahres 2021 eine Verfassungsbeschwerde ein. Da der Paragraf § 219a StGB im Juni des Jahres 2022 durch den Bundestag gestrichen wurde, konnte sie von den zuvor gefällten Urteilen freigesprochen werden.

Der Paragraf § 219a StGB war im Strafgesetzbuch im 16. Abschnitt mit dem Titel „Straftaten gegen das Leben“ wiederzufinden. Neben dem Werbeverbot für Abtreibung sowie dem generellen Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen werden in diesem Abschnitt auch Verbrechen wie Mord und Totschlag aufgeführt. Die Paragraphen § 218 StGB und § 219a StGB, die sich mit Schwangerschaftsabbrüchen und der Werbung hierzu befassen, befinden sich bereits seit Jahrzehnten im Strafgesetzbuch. Der § 218 StGB wurde 1871 im Deutschen Kaiserreich und der § 219a StGB im Jahr 1933 unter den Nationalsozialisten in das deutsche Strafgesetzbuch eingeführt. Der Paragraf § 218 StGB im Strafgesetzbuch regelt Abtreibungen generell und reguliert diese mit Hilfe einer Beratungspflicht und einer zeitlichen Frist. Dieser Paragraf ist sehr umstritten und hat bereits viele gesellschaftliche Debatten ausgelöst. Die jetzige Fassung besteht seit der Wiedervereinigung Deutschlands und wird weiterhin kritisiert, wurde jedoch im Gegensatz zu dem Paragraphen § 219a StGB seit seiner Entstehung des Öfteren thematisiert und reformiert.

Nicht nur ist es notwendig, den historischen Kontext im juristischen Bereich zu sehen, sondern auch in dem gesellschaftlichen Bereich. Es folgt ein kurzer historischer Überblick zu der Thematik des Schwangerschaftsabbruchs in der deutschen Gesellschaft.

Abtreibungen und das Selbstbestimmungsrecht sind seit über hundert Jahren polarisierende und umkämpfte Gebiete. In Deutschland besteht die gesellschaftliche Debatte über Schwangerschaftsabbrüche seit der Einführung des Paragraphen § 218 StGB in das Strafgesetzbuch des Deutschen Kaiserreichs im Jahr 1871. Die ersten Debatten über diesen Paragraphen fanden zu Anfang des 20. Jahrhunderts statt. Hier kam es vermehrt zu Konflikten zwischen Kirche, Medizin und dem Selbstbestimmungsrecht gebärfähigen Personen. Dies wurde durch den Rückgang des kirchlichen Einflusses in der Gesellschaft verstärkt. Verschärft wurde der Abtreibungsparagraf während des Nationalsozialismus, der wie der Paragraf § 219a StGB einer Rassenideologie und rechtsextremen

Weltansichten unterliegt. Auf einen Schwangerschaftsabbruch wurde die Todesstrafe eingeführt, die jedoch nach Kriegsende wieder aufgehoben wurde. Dennoch bestand weiterhin ein Verbot von Abtreibungen.

Obwohl das Thema Abtreibung in der Nachkriegszeit in der Öffentlichkeit nur begrenzt Aufmerksamkeit erhielt, begannen mehrere Ärzt:innen, sich nicht nur mit den medizinischen, sondern auch mit den sozialen Indikationen auseinanderzusetzen. Dies führte zu einer Zunahme illegaler Abtreibungen, die insbesondere in Fällen von sexueller Gewalt wie Vergewaltigungen oder aufgrund der prekären Lebensumstände in der Nachkriegszeit als gerechtfertigt angesehen wurden. Durch die Studentenbewegung in den 68er Jahren und die Einführung der Pille wurde die Thematik der reproduktiven Selbstbestimmung wieder aufgegriffen und in der Öffentlichkeit präsent. Einen Höhepunkt erreichte die Debatte in den 70er Jahren als sich in der Zeitschrift „Stern“ 374 Personen öffentlich zu einer Abtreibung bekannt haben (vgl. FrauenMediaTurm 2023). Die Thematik des Schwangerschaftsabbruchs erhielt somit eine noch nie da gewesene mediale Aufmerksamkeit. Während in der BRD eine Indikationslösung Abtreibungen regelte, wurde in der DDR eine Fristenlösung eingeführt. Indikationslösung bedeutet, dass ein bestimmter Grund für einen Schwangerschaftsabbruch vorliegen muss, wie beispielsweise die Straftat einer Vergewaltigung. Bei einer Fristenlösung wird ein zeitlicher Rahmen ab der Befruchtung der Eizelle gesetzt, in welchem eine Abtreibung straffrei bleibt.

Bei der Wiedervereinigung wurde ein Kompromiss beider Regelungen gefunden und der jetzige Paragraf § 218 StGB geschaffen. Die Debatte über das Recht auf Abtreibung und die körperliche Selbstbestimmung gebärfähiger Personen ist demnach eine kontinuierliche Debatte.

Gesellschaftliche Debatten um Schwangerschaftsabbrüche können auch in einen globalen Kontext gesetzt werden. In den letzten Jahren gab es in den Abtreibungsgesetzen einiger Länder relevante Änderungen. Diese Änderungen bewegen sich zwischen Fortschritt und Rückschritt der reproduktiven Selbstbestimmung. Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt, um einen Einblick in den globalen Kontext der Bewegung „wegmit219a“ zu geben.

Das interessanteste Beispiel ist die Streichung des Gesetzes „Roe vs. Wade“ in den USA durch den Supreme Court 2022. Dieses Ereignis hat am gleichen Tag wie die Streichung des § 219a in Deutschland stattgefunden. Beide dieser Entscheidungen vertreten gegensätzliche Positionen und haben unterschiedliche Auswirkungen. Die Streichung von „Roe vs. Wade“ stellt im Gegensatz zu der Streichung des § 219a StGB einen Rückschritt für die reproduktiven Rechte dar. Nun können in den USA die einzelnen Bundesstaaten selbstständig über die dortigen Abtreibungsgesetze entscheiden und ein generelles Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch wird unzulässig. Dies hat zu vielen Verschärfungen bis hin zu Verboten von Schwangerschaftsabbrüchen geführt, wie beispielsweise in den Bundesstaaten Texas und Missouri. Dort dürfen schwangere Personen unter keinen Umständen abtreiben. Personen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen oder bei diesem unterstützen, drohen in Utah und Arkansas Gefängnisstrafen. Auch in Polen wurden im Jahr 2020 durch das Verfassungsgericht Abtreibungen verschärft und verboten. Auch hier dürfen Personen die Schwangerschaft nur abbrechen, sobald ihr eigenes Leben bedroht ist. Diese Verschärfung hat viele Proteste in Polen mit sich gebracht, die aufgrund ihrer medialen Präsenz auf internationaler Ebene diskutiert wurden. Dennoch gibt es auch Fortschritte, wie beispielsweise in Irland und Frankreich. Durch ein Referendum in Irland wurde das vorherige Verbot zu Abtreibungen in der Verfassung aufgehoben. In Frankreich wurde 2024 das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch in die Verfassung eingeschrieben. Die Bewegung „wegmit219a“ hat somit zeitgleich zu relevanten Debatten und Entscheidungen in anderen Ländern stattgefunden und zeigt die Bedeutung dieser Bewegung für einen Fortschritt zu einer reproduktiven Selbstbestimmung in Deutschland auf.

Als Katalysator für die Entstehung der Bewegung wirkt die erste Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel. Dieser Prozess wird von verschiedenen Akteur:innen als Ausdruck von Ungerechtigkeit und Missständen in der Politik, besonders in der Gesundheitspolitik, wahrgenommen. Wie es in Kerns Theorie Sozialer Bewegungen (2008) aufgeführt wird, verdeutlicht diese Verurteilung ein gesellschaftliches Problem und initiiert den Versuch, einen Lösungsprozess mit einer Sozialen Bewegung einzuleiten. Bereits seit dem Beginn ihres juristischen Prozesses hatte Hänel einen breiten Kreis aus Unterstützer:innen auf ihrer Seite, die sich öffentlich für die Ärztin solidarisierten. Im weiteren Verlauf ihres Prozesses konnte sie diesen stetig vergrößern und mediale Aufmerksamkeit gewinnen.

Um die Öffentlichkeit auf die Thematik aufmerksam zu machen und Informationen zu teilen, wurden verschiedene Aktionsformen und Mobilisierungsversuche angewendet. Die hiermit erlangte Aufmerksamkeit ermöglichte eine dauerhafte Präsenz in den Medien. Somit wurden der Prozess gegen die Ärztin und die Debatte über Abtreibungen auch in der medialen Öffentlichkeit verhandelt. Neben einzelnen Solidaritätsbekundungen wurden große Solidaritätsdemonstrationen gehalten, Onlinepetitionen durchgeführt oder offene Briefe an den Bundestag versendet. Auf die Beiträge und verschiedenen Aktionsformen der Alliierten wird im anschließenden Kapitel eingegangen. Während der aktiven Phase der Bewegung „wegmit219a“, regierte Jahre lang die große Koalition, bestehend aus der SPD und der CDU. Im Jahr 2021 wurde diese von der „Ampel-Regierung“ abgelöst. Bestehend aus der SPD, den Grünen und der FDP. Dieser Regierungswechsel in Deutschland hat maßgeblich zu einer erneuten Debatte um Schwangerschaftsabbrüche beigetragen, da die beteiligten Parteien der „Ampel-Regierung“ hierzu progressive Ansichten vertreten haben.

Im nächsten Kapitel werden die verschiedenen beteiligten Akteur:innen nach der Theorie von Dieter Rucht (2004) analysiert. Begonnen wird mit den „Allies“, anschließend werden die „Adversaries“ aufgeführt. Die „Mediators, Audience and Third Parties“ bilden den dritten Teil der Analyse der Akteur:innen.

3.3. Fallanalyse

Um die Forschungsfrage „Welche Akteur:innen hatten Einfluss auf die Streichung des § 219a StGB in Deutschland?“ beantworten zu können, werden in folgendem Abschnitt die verschiedenen Akteur:innen beruhend auf der Theorie von Dieter Rucht (2004) analysiert. Hierbei wird von drei verschiedenen Positionen ausgegangen, welche eine Soziale Bewegung in ihrer Wirkung und ihrem Erfolg beeinflussen können. Rucht unterscheidet zwischen „Allies, Adversaries and Third Parties“. Die Analyse wird somit auf diese drei Gruppierungen aufgeteilt. Begonnen wird mit den Alliierten. Anschließend wird die Gegenbewegung, die sogenannte „Lebensschutz“-Bewegung, und deren Akteur:innen betrachtet. Abschließend werden „Mediators, Audience and Third Parties“ und der Einfluss dieser dargestellt.

3.3.1. Allies

Allies können nach Rucht (2004) innerhalb oder außerhalb einer Sozialen Bewegung auf diese wirken oder eine Soziale Bewegung durch den Zusammenschluss mehrerer Akteur:innen bilden. In dem Fallbeispiel treten alle diese drei Möglichkeiten auf und werden im folgenden Abschnitt aufgezeigt. Zudem werden die Alliierten identifiziert und dargestellt, wie auch deren Beiträge und Aktionen aufgeführt. Den Beginn der Bewegung hat Kristina Hänel selbst eingeleitet, indem sie eine Petition auf „change.org.“ erstellt hat. Diese Petition hat sich schnell verbreitet und mehrere Akteur:innen auf ihren Fall aufmerksam gemacht und schlussendlich 150.000 Unterschriften sammeln können. Bereits am 12. November 2017 hat sich ein „Unterstützer*innenkomitee“ (vgl. Admina 2017) gegründet, dass die Website „Solidarität mit Kristina Hänel und allen anderen Ärzt:innen, die schikaniert und bedroht werden!“ erstellt und Verantwortung für die Koordination von Veranstaltungen und der Bereitstellung von Informationen und aktuellen Berichterstattungen übernommen hat. Aus dieser Gruppe heraus hat sich im Jahr 2019 der Verein „Pro Choice e.V.“ gebildet. „Pro Choice e.V.“ setzt sich für die körperliche Selbstbestimmung, eine Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen sowie eine Verbesserung medizinischer Beratungen und Angebote in diesem Bereich (vgl. Pro Choice Deutschland e.V. o. J.) ein. Das Unterstützer*innenkomitee hat somit die Koordination verschiedener Akteur:innen übernommen, die gemeinsam die Bewegung bilden. Nach Rucht (2004) schafft die Bewegung somit „[...] coherent structures by establishing a key organization that is really at the center of most movement activities“ (Rucht 2004: 204). Auf der Website „Solidarität mit Kristina Hänel und allen anderen Ärzt:innen, die schikaniert und bedroht werden!“ wurden regelmäßig Informationen und Aufrufe zu Demonstrationen bereitgestellt. So wurde bereits bei Hänels erstem Prozesstermin in Gießen eine Demonstration vor dem Gericht organisiert. Diese Demonstration und die vorherige Gründung des „Unterstützer:innenkomitees“ kann als der Beginn der Bewegung gegen den § 219a StGB gesehen werden.

Die Bewegung hat sich anschließend rasant weiterentwickelt, indem sich immer mehr Akteur:innen aus verschiedenen gesellschaftlichen Teilen solidarisiert und miteinander kooperiert haben. Für die Analyse der „Allies“ wurden drei Kategorien erstellt. Zum einen die Kategorie der Einzelpersonen, der Bündnisse bzw. Organisationen und die

Kategorie der akademischen und kulturellen Einrichtungen. Durch die Aufteilung in diese Gruppen wird ermöglicht, ein umfassendes Bild der Akteur:innen in der Gruppe der Alliierten zu erstellen. In der Kategorie der Bündnisse und Organisationen konnten drei weitere Untergruppierungen herausgearbeitet werden. Es wurde festgestellt, dass feministische, gewerkschaftliche und auch kirchliche Bündnisse engagiert waren. Zudem wurde die Kategorie der Einzelpersonen in drei Bereiche unterteilt. Diese werden aufgegliedert in Ärzt:innen, Jurist:innen und Politiker:innen. Die letzte analytische Gruppierung stellt sowohl kulturelle als auch akademische Einrichtungen und Institutionen wie Universitäten und Theater dar. Diese verschiedenen Gruppen von Akteur:innen, deren Aktionsformen und deren Auswirkungen auf die Streichung des § 219a StGB werden nun im Folgenden dargestellt. Zu Beginn werden die verschiedenen Akteur:innen, die als „Allies“ agiert haben, aufgeführt. Anschließend werden Beiträge und Aktionen dargestellt.

Verschiedene Berufsgruppen haben sich als „Allies“ solidarisiert und somit einen wichtigen Teil der Bewegung gebildet. Auf Grundlage der gesammelten Daten wurden drei Berufsgruppen identifiziert, die den größten Einfluss auf die Bewegung hatten. Unterteilt werden diese in Ärzt:innen, Politiker:innen und Jurist:innen. Auch haben Einzelpersonen als Allies gewirkt, die nicht in diese drei Untergruppierungen passen. Für diese Personen wurde eine vierte Kategorie mit dem Titel „Privatpersonen/Einzelpersonen“ gebildet, welche anschließend dargestellt wird.

Ärzt:innen sind für die Bewegung gegen den Paragraphen § 219a StGB als „Allies“ unentbehrlich, da sie neben schwangeren Personen direkt von dem § 219a StGB betroffen sind. Wenn Ärzt:innen nicht nach dem § 219a StGB angezeigt worden wären, hätte sich vermutlich keine Bewegung zu dessen Streichung formiert. Kristina Hänel ist nicht die erste Ärztin, die nach dem § 219a StGB angezeigt worden ist. Bereits zuvor gab es Fälle, bei denen jedoch entweder die Anklage fallengelassen oder das Strafmaß bezahlt und die Informationen von den Websites genommen worden sind. Gruppen von Ärzt:innen die solidarisierend aufgetreten sind waren der „Deutsche ÄrztInnenbund“, die „Liste der demokratischen Ärztinnen und Ärzte“, der „Berufsverband der Frauenärzte e.V.“ und der „Deutscher Hebammenverband e.V.“. Auch die Landesärztekammern von Hessen, Hamburg und Bayern haben sich für die Streichung des § 219a StGB ausgesprochen. Hervorzuheben ist die Gruppe „Medical Students for Choice“ an der Charité Berlin. Sie

setzt sich aus Medizinstudent:innen zusammen, die neben dem Paragrafen § 219a StGB den Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen im Medizinstudium kritisieren. Sie zeigen auf, dass es zu der Thematik Schwangerschaftsabbrüche fast keine Lehrinhalte an der Universität gibt und den Medizinstudierenden keine Praxiserfahrung ermöglicht wird. Studierende werden somit kaum bis gar nicht in ihrem Medizinstudium mit der Thematik Abtreibung konfrontiert. Diese Tabuisierung wirkt sich auf die bereits sinkenden Angebotsmöglichkeiten von Abtreibungen in Deutschland aus, da somit stetig weniger Ärzt:innen Abbrüche durchführen können. Aus diesem Grund hat die Gruppe „Medical Students for Choice“ Workshops für Studierende angeboten, in denen auf die Thematik Schwangerschaftsabbrüche eingegangen und praktische Methoden gelernt werden können. Nachdem die Gründer:innen ihr Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen hatten bildeten sie die Organisation „Doctors for Choice Germany e.V.“ im Jahr 2019 und setzen sich für reproduktive Gerechtigkeit und Gesundheit ein (vgl. Doctors for Choice Germany 2023).

Neben Gruppen und Vereinen von Ärzt:innen haben sich auch einzelne Ärzt:innen der Bewegung angeschlossen. Der Arzt Christian Fiala aus Österreich hat zum Beispiel auf seiner österreichischen Website Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland bereitgestellt und somit die Bewegung aus dem Ausland unterstützt. Solidarisiert haben sich nicht nur Gynäkolog:innen, sondern auch Ärzt:innen unterschiedlicher medizinischer Bereiche wie Psycholog:innen und Allgemeinmediziner:innen. Einzelne Ärzt:innen und Gruppen von diesen haben ihre Solidarität bekundet und diese anhand von Unterschriften bei Forderungen, Petitionen und offenen Briefen sowie bei Stellungnahmen der Bewegung öffentlich verdeutlicht.

Zusätzlich haben sich auch Jurist:innen wie der „Deutsche Anwaltverein“ für eine Streichung des Paragrafen § 219a StGB ausgesprochen. Der „Deutsche Juristinnenbund“ hatte gemeinsam mit dem „Deutschen Ärztinnenbund“ in einem offenen Brief „[...] die Abschaffung des Straftatbestands“ (Riese 2024) gefordert. Der „Deutsche Juristinnenbund e.V.“ hat sich außerdem zu dem neuen Entwurf des § 219a StGB im Jahr 2019 positioniert und die Auseinandersetzung mit dem Paragrafen als wichtig empfunden, die Änderungen jedoch als unzureichend abgelehnt. Zusätzlich hat sich das Institut für Weltanschauungsrecht mit Kristina Hänel solidarisiert und von Beginn an die Streichung des Paragrafen auf juristischer Ebene unterstützt.

Der rechtspolitische Erfolg ist nicht zuletzt auf die gemeinsam mit dem Institut für Weltanschauungsrecht (im Folgenden: ifw) angewendete Strategie der ‚erfolgreichen Niederlage‘ zurückzuführen. Ziel der Verteidigung war nicht, die Einstellung des Verfahrens oder einen Freispruch zu erwirken, sondern: der ‚Fall‘ der verfassungswidrigen Vorschrift. (Scheinfeld u. a. 2024: 7)

Des Weiteren zählen Politiker:innen als wesentliche Gruppe zu den „Allies“. Politiker:innen können als Alliierte einen großen Nutzen für eine Soziale Bewegung haben, da mit ihnen die Themen in die politische Sphäre gebracht werden. Durch das Engagement einzelner Politiker:innen konnte die Forderung der Streichung des Paragraphen über verschiedene Ebenen bis hin zum Bundestag gebracht werden. Lokalpolitiker:innen haben das Thema in die Landesregierungen getragen. Diese wiederum ermöglichten das Aufgreifen des Themas im Bundesrat und im Bundestag. Unterstützer:innen der Bewegung sind in verschiedenen Parteien vertreten. Besonders in der SPD und beim Bündnis 90/die Grünen, aber auch in der FDP und der CDU finden sich Politiker:innen, die als Alliierte agieren. Die Fraktion „Die Linke“ steht seit der Verurteilung von Kristina Hänel geschlossen hinter der Forderung der Bewegung. Politiker:innen wie beispielsweise Ulle Schwaus agieren als „Allies“, indem sie sich persönlich und aktiv für die Bewegung einsetzen. Ulle Schwaus ist bereits zu der ersten Solidaritätskundgebung für die Ärztin Kristina Hänel nach Gießen gereist und hat auf dieser eine Rede gehalten. Sie ist Bundestagsabgeordnete der Partei Bündnis 90/Die Grünen und hat sich außerdem im Bundestag für die Streichung des Paragraphen eingesetzt. Weitere Unterstützer:innen sind zum Beispiel die damalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey und die „JUSO-Frauen“, eine Frauengruppe der Jugendorganisation der SPD (vgl. Jusos 2024), aus der SPD. Aus der CDU kann Elke Hannack, auch Vize-Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, und aus der FDP Jacqueline Krüger als Alliierte betrachtet werden.

Neben den zuvor genannten Personen und Berufsgruppen haben sich auch weitere Einzelpersonen solidarisiert, die jedoch nicht in die erstellten Kategorien passen und somit hier abschließend erwähnt werden sollen. Beispielsweise haben sich Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, wie die Autorin Margarete Stokowski und die Komikerin Caroline Kebekus, zu dem § 219a StGB geäußert und verdeutlicht, dass auch sie eine Streichung dessen befürworten. Der Autor und Blogger Sascha Lobo hat die Website für das Unterstützungskomitee gebaut und somit einen bedeutenden Beitrag für die

Bewegung geleistet. Zudem hat er öffentlich seine Solidarität mit der Bewegung bezeugt. Auch ist hier Neithard Dahlen zu erwähnen. Er ist Mitglied der „Lagergemeinschaft Auschwitz – Freundeskreis der Auschwitzter e.V.“ und hat sich durch Reden auf Kundgebungen der Bewegung für diese eingesetzt.

Zudem werden Bündnisse und Organisationen aufgezeigt, die als Akteur:innen gewirkt und die Forderungen zur Streichung des § 219a StGB unterstützt haben. Hierbei kann zwischen feministischen, gewerkschaftlichen und kirchlichen Bündnissen unterschieden werden. Gewerkschaften die als „Allies“ gewirkt haben sind die „DGB-Bundesfrauenkonferenz“, die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)“, die Arbeiterwohlfahrt (AWO)“, als auch der „Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)“. Die Gewerkschaften haben sich öffentlich solidarisiert und die Forderungen zur Streichung des Paragraphen unterstützt. Eigene Aktionen wurden nicht organisiert. Es ist bemerkenswert, dass auch kirchliche Bündnisse sich für eine Streichung des § 219a StGB ausgesprochen haben. Zu nennen sind hier „Der Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V.“, die „Christinnen der Frauenwerk Nordkirche“ und der „Schweizerische katholische Frauenbund“. Auffallend ist, dass die solidarischen kirchlichen Bündnisse nur aus Frauenverbänden bestehen. Die Solidarität kirchlicher Verbände ist äußerst bedeutend für die Bewegung, da die Gegenbewegung ihre Argumentation auf dem katholischen Glauben aufbaut und somit mehrere Auslegungen des christlichen Glaubens in der Öffentlichkeit zu dem Thema Schwangerschaftsabbruch bestehen. All diese drei katholischen Gruppen haben sich öffentlich für eine Streichung des Paragraphen ausgesprochen. Nicht nur katholische, sondern auch evangelische Positionen unterstützen die Bewegung wie zum Beispiel die Website „Evangelisch.de“. Sie berichtet aus einer evangelischen Perspektive und setzt sich für ein freies Informationsrecht für schwangere Personen ein.

Gewerkschaftliche und kirchliche Bündnisse hatten aufgrund ihrer Kooperation mit der Bewegung als Allianzen positiven Einfluss auf die Bewegung. Im Gegensatz zu diesen beiden Gruppen von Bündnissen haben feministische Bündnisse sich aktiv an der Bewegung beteiligt, indem sie öffentliche Aktionen wie Demonstrationen und Kundgebungen organisiert haben. Folgende feministische Bündnisse und Organisationen sind aufgrund ihrer Präsenz und Aktivität bei der Datenerhebung besonders hervorstechen. Das „Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung“, der „Arbeitskreis

Frauengesundheit“, der Verein „Pro Choice e.V.“, „Pro familia“, der „Frauenverband Courage“, das „Bündnis Frankfurt für Frauenrechte“, „Terre des femmes“, der „Deutsche Frauenrat“, die „German Alliance for Choice“ als auch der „UN-Frauenrechtsausschuss“. Die zentrale Aktionsform feministischer Bündnisse besteht in Demonstrationen und Kundgebungen, die von lokaler zu bundesweiter Ebene reichen.

Auch akademische und kulturelle Einrichtungen haben die Bewegung gegen den § 219a StGB unterstützt. Nennenswert sind hier die „Giordano-Bruno-Stiftung“, die „Hochschule Merseburg“, die „Hochschule Landshut“ und die „Universität Potsdam“. An Hochschulen und Universitäten wird der Paragraf § 219a StGB diskutiert, analysiert und kritisiert. Die Hochschule Merseburg organisierte eine Fachtagung zu dem § 219a StGB.

Ein Ziel des Fachtags bestand einerseits darin, „auch nach der sog. Reform des § 219a StGB im Februar dieses Jahres, die Debatten, um die strafgesetzlichen Regelungen rund um Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland fortzuführen und andererseits den regionalen Austausch und die Vernetzung zwischen wissenschaftlich, fachlich-professionell und politisch Interessierten zum Thema zu vertiefen“, erläuterte Prof. Maika Böhm, Professorin für Sexualwissenschaft und Familienplanung und Organisatorin des Fachtages. (Franke 2019)

Die Hochschule Landshut hat Kristina Hänel und weitere Sprecher:innen zu einer Podiumsdiskussion eingeladen, um über die Tabuisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, reproduktive Gerechtigkeit und das Erstarken konservativer Bewegungen zu sprechen. Die Universität Potsdam hat eine Ringvorlesung zur „Geschichte, Politik und Ethik des Schwangerschaftsabbruchs“ gehalten und verschiedenen Expert:innen hierzu eingeladen (vgl. Admina 2019a). Die Giordano-Bruno-Stiftung hat sich öffentlich zu der Bewegung positioniert. Die „Kammerspiele München“ zählt als eine der bekanntesten künstlerischen und kulturellen Einrichtungen die sich solidarisiert hat, indem sie Kristina Hänel zu einer Podiumsdiskussion eingeladen hat. Folgend werden die Beiträge und Aktionen der „Allies“ aufgeführt.

Der Verein „Pro Choice e.V.“ hat Demonstrationen zu allen gerichtlichen Verhandlungen organisiert, bei denen Ärzt:innen nach dem § 219a StGB angeklagt wurden. Die Anklagen mit der höchsten medialen Berichterstattung hatten Kristina Hänel sowie die Ärzt:innen Nora Szász und Natascha Nicklaus aus Kassel. Nach der Ärztin Kristina Hänel im Jahr 2017 wurden im Jahr 2018 die Gynäkolog:innen Natascha Nicklaus und Nora Szász aus Kassel nach dem § 219a StGB angeklagt. Der Prozess gegen Szász und Nicklaus wurde

im Jahr 2019 von dem Kassler Gericht vorerst aufgehoben, um die Entwicklung der Gesetzgebung abzuwarten. Nach dem § 219a StGB angeklagt und verurteilt wurden neben Hänel im Jahr 2019 die Ärzt:innen Bettina Geber und Verena Weyer aus Berlin und im Jahr 2021 der Arzt Detlef Merchel aus Nottuln im Münsterland. Bei allen Gerichtsterminen wurden Kundgebungen und Demonstrationen vor den Gerichten organisiert, um sich mit den Ärzt:innen zu solidarisieren. Als Beispiele dienen folgende Solidaritätskundgebungen. Bereits bei dem ersten Prozess gegen die Ärztin Kristina Hänel wurde eine Kundgebung vor dem Gerichtssaal in Gießen organisiert. Redebeiträge wurden unter anderem von Dr. Brigitte Ende von der „Liste der demokratischen Ärztinnen und Ärzte“, von Elisabeth Faber als Vertreterin des christlichen Glaubens und der Bundestagsabgeordneten Ulle Schwaus vom „Bündnis 90/Die Grünen“ gehalten (vgl. Werner 2019). Auch zu dem ersten Prozesstermin gegen Nicklaus und Szász wurde eine Kundgebung vor dem Gericht in Kassel organisiert. Redner:innen waren unter anderem die Sprecherin des „Arbeitskreis[es] Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V.“ Silvia Groth, die frauenpolitische Sprecherin der Partei „Die Linke“ Cornelia Möhring, die Journalistin und Vorständin von „pro familia Hamburg“ Kersten Artus, als auch die verurteilte Kristina Hänel (vgl. Admina 2018a).

Nicht nur vor den Gerichten wurden Demonstrationen organisiert, sondern auch bundesweite Aktionen, um sich mit den angeklagten Ärzt:innen zu solidarisieren und die Forderung nach der Streichung des Paragraphen zu verdeutlichen. Beispielsweise wurden am 19.12.2018 spontane Demonstrationen in circa sieben deutschen Städten organisiert, um gegen das neue Eckpunktepapier der deutschen Bundesregierung zu protestieren, welches den Paragraphen § 219a StGB nicht streichen, sondern nur ändern wird. Unter dem Slogan „Jetzt reicht’s – Weg mit § 219a – für das Menschenrecht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und das Recht auf Information von Frauen“ (vgl. Admina 2018b) demonstrierten hunderte Menschen deutschlandweit. Auch am 26.01.2019 organisierte eine Vielzahl aus Einzelpersonen, zivilgesellschaftlicher und parteilicher Bündnisse eine deutschlandweite Aktion „#wegmit219 #keinekompromisse“ bei der circa 5000 bis 6000 Menschen in circa 30 deutschen Städten auf die Straße gegangen sind (vgl. Admina 2019c). Dies kann als die größte Aktion der Bewegung gezählt werden. Anhand der Vielzahl der Menschen und der großen Anzahl an Städten ist eindeutig zu erkennen, was für einen Zuwachs die Bewegung bekommen hat und wie viele Menschen sie für ihre Thematik mobilisieren kann. Am „Safe Abortion Day“ im Jahr 2019 gingen

in mehr als dreißig deutschen Städten tausende Menschen auf die Straße und nahmen an Protestaktionen gegen den § 219a StGB und den § 218 StGB teil. Neben Kundgebungen gab es zusätzliche Aktionen wie zum Beispiel Vorträge, Filmvorführungen oder Lesungen. Folgende Akteur:innen haben sich an der Organisation und Durchführung dieser Aktionswoche beteiligt:

(...) Initiator*innen der bundesweiten Aktionswoche sind Einzelpersonen, Parteien und eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen: Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung, Kritische Mediziner*innen Dresden, Aktionsbündnis ProChoice Gießen (wegmit219a), Frauenforum Göttingen, Frauenrat Hannover, Frauen*streik Frankfurt, Prochoice Aktivist*innen RheinMain, Karlsruher Frauenbündnis für das Selbstbestimmungsrecht der Frau, Streikcafé Kiel, Frauen*kollektiv Köln, Kasseler Frauenbündnis, Stimmrecht gegen Unrecht, Frauennetzwerk Städteregion Aachen, Bayerisches Aktionsbündnis "Weg mit §218" in München, ProFamilia bzw. Pia – ProFamilia in action (Rheinland-Pfalz, Bayern, Berlin, Bielefeld, Bochum, Detmold) (Admina 2019b)

Wie auch hier zu erkennen ist, haben sich immer wieder unterschiedliche Bündnisse gebildet und für gemeinsame Aktionen zusammengeschlossen, um gemeinsam als Bewegung gegen den § 219a StGB zu agieren. Die Akteur:innen und Bündnisse variieren und ermöglichen somit vielfältige Aktionen und Veranstaltungen. Im Laufe der Datenerhebung wurde erkannt, dass der Unterstützer:innen-Kreis der Bewegung heterogen ist. Wie Thomas Kern (2008) verdeutlicht, ist es bei einer heterogenen Masse für eine Bewegung notwendig, dass es Personen gibt, die einen hohen Einsatz leisten, um diese heterogene Masse zu mobilisieren. Diese Mobilisierung wird durch die Bereitschaft der Alliierten ermöglicht. Besonders feministische Bündnisse leisten einen hohen Einsatz zur Mobilisierung und Organisation, wie an den zuvor genannten Beispielen zu erkennen ist. Neben Demonstrationen zur Streichung des Paragraphen § 219a StGB wurden auch Proteste für die Einführung von Schutzzonen vor ärztlichen Praxen und Beratungszentren durchgeführt. Abtreibungsgegner:innen versammeln sich regelmäßig vor Beratungsstellen oder ärztlichen Praxen und halten sogenannte „Mahnwachen“ oder „Gehsteigberatungen“ ab. Diese Aktionen führen dazu, dass sich Personen belästigt und bedrängt fühlen. Auf die Beiträge und Aktionsformen der „Lebensschutz“-Bewegung wird im nächsten Kapitel der Analyse eingegangen.

In Frankfurt werden über die Osterzeit, als auch im Herbst, solche „Mahnwachen“ unter dem Titel „40 Tage für das Leben“ (vgl. Majić 2019) abgehalten. Aus diesem Grund wurde am 20. Juni 2018, eine Demonstration von dem „Bündnis für Frauenrechte

Frankfurt“ in Frankfurt organisiert, in welcher Schutzzonen vor Beratungsstellen für schwangere Personen gefordert wurden. Außerdem wurden Gegendemonstrationen zu den „40 Tage für das Leben“ organisiert. Die Wirkung der Demonstration im Jahr 2018 reichte bis in den Frankfurter Stadtrat, in welchem am 21.08.2019 eine Schutzzone von 150 Metern vor der „pro familia“-Beratungsstelle eingeführt wurde (vgl. Leppert 2019). Auch in Gießen gab es solch einen Fall. Hier wurde ein Dringlichkeitsantrag an die Stadt Gießen geschickt, nachdem eine Patientin in der Praxis von Kristina Hänel einen Kreislaufzusammenbruch erlitten hatte, da sie von Abtreibungsgegner:innen vor der Praxis bedrängt worden war. Der Stadtrat hat anschließend eine Schutzzone von 150 Metern um die Praxis von Hänel, als auch um die „pro familia“ Beratungsstelle in Gießen zum Schutz der schwangeren Personen eingeführt. Es wurde argumentiert, dass 150 Meter ein fairer Ausgleich zwischen Persönlichkeitsrechten der schwangeren Personen und der Demonstrationsfreiheit der Abtreibungsgegner:innen sind (vgl. Möller 2019a). Diese Beispiele zur Einführung von Schutzzonen können verdeutlichen, welche Wirkungen Soziale Bewegungen und Proteste mit sich bringen können. Jedoch ist auch zu erkennen, dass die Gegenbewegung solche Beschlüsse nicht akzeptiert und gegen diese vorgeht. Die Entscheidung in Frankfurt wurde aufgrund einer Klage der Organisator:innen der „Mahnwachen“ zurückgenommen, da diese in ihrer Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Im Dezember 2021 urteilte das Frankfurter Verwaltungsgericht zugunsten der Mahnwache. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergebe sich kein Anspruch der ratsuchenden Frauen, mit bestimmten Meinungen nicht konfrontiert zu werden, hieß es sinngemäß im Urteil. Hingegen umfasse das Recht auf Versammlungsfreiheit gerade auch die Wahl des Ortes und der Zeit. Die Stadt versuchte dennoch im Frühjahr 2022, die Mahnwache erneut mit Auflagen einzuschränken - und kassierte prompt die nächste Niederlage. In einem Eilsacheverfahren entschied nun auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH), dass die Abtreibungsgegner an ihrem angestammten Platz demonstrieren dürfen. (Majić und Lindhoff 2023)

Die „Mahnwachen“ werden in der Politik und Justiz diskutiert, basierend auf unterschiedlichen Auslegungen von Persönlichkeitsrechten und der Versammlungsfreiheit. An diesem Beispiel ist zu erkennen, dass hier eine bundesweite Regelung folgen muss. Die Familienministerin Lisa Paus arbeitet seit dem Jahr 2023 an einem Entwurf um „Mahnwachen“ vor Beratungsstellen und ärztlichen Praxen gesetzlich einzuschränken, um hier schwangeren Personen einen uneingeschränkten Zugang zu ermöglichen.

Zusätzlich zu den Aktionen auf der Straße wie Demonstrationen waren die feministischen Bündnisse auch in den Sozialen Medien aktiv. „Das Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung“ hat die Fotoaktion „Wegmit219a!“ (vgl. Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung 2018) im Februar des Jahres 2018 organisiert und Personen aufgefordert ein Foto von sich in Sozialen Medien wie Facebook, Instagram etc. mit der Aufschrift „§ 219a StGB“ auf einem zugeklebten Mund zu posten. Auch der Hashtag „#wegmit219a!“ ging viral und wurde von den Bündnissen zum Aufruf von Demonstrationen als auch zu Ankündigungen weiterer Aktionen verwendet. Wie zu erkennen ist, gab es eine große Bandbreite an Demonstrationen deutschlandweit, die in regelmäßigen Abständen auf die Thematik des § 219a StGB aufmerksam gemacht haben. Neben kleineren Aktionen in einzelnen Städten wurden auch bundesweite Aktionen organisiert, an denen mehrere Tausend Menschen teilgenommen haben. Teilerfolge konnten in einzelnen Städten erzielt werden, was wiederum dazu führte, dass sich diese öffentlich für eine Streichung des Paragraphen eingesetzt haben und die Forderungen über die Landesregierungen bis in den Bundestag getragen haben.

Aktionen, die ebenfalls einen Einfluss auf die politische Sphäre hatten, waren offene Briefe, wobei unterschiedliche Autor:innen diese entweder an Politiker:innen direkt oder an den gesamten Bundestag gerichtet haben. Beispielsweise schrieb Prof. Dr. Davina Höblich, Vorsitzende des „pro familia Bundesverbandes“ einen offenen Brief an alle Fraktionen des deutschen Bundestags. In diesem geht sie auf die Bedeutung und die Notwendigkeit der Streichung des § 219a StGB ein. Sie verdeutlicht, dass mit der Streichung dessen nicht, wie von AfD und der Union dargestellt, mit einer Erhöhung von Abtreibungen gerechnet werden kann.

Ein internationaler Vergleich zeigt die beschämende Umgangsweise in Deutschland. Dieser Eingriff in die Informationsfreiheit von Ärzt*innen und Frauen ist massiv. Aus anderen europäischen Ländern, die ebenfalls strafrechtliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch haben (u.a. die Schweiz), ist dergleichen nicht bekannt. Die Streichung des § 219a StGB stellt den seit Mitte der 1990er Jahre geltenden Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch nicht infrage. Er verabschiedet sich aber endlich von einem überholten, juristisch und gesellschaftlich verzichtbaren Gesetz. (Höblich 2018)

Des Weiteren wurden von Kristina Hänel im Jahr 2018 ein Brief an die Bundeskanzlerin Angela Merkel und ein Schreiben von Nora Szász an die SPD-Fraktionsvorsitzende Andrea Nahles gerichtet. In beiden wird von der jeweiligen Verfasserin auf die aktuelle

Situation und die eigene Betroffenheit aufmerksam gemacht und darum gebeten, sich mit den Paragrafen und dessen Streichung zu befassen. Der „Arbeitskreis Frauengesundheit e.V.“ richtet einen Brief an den Präsidenten der Bundesärztekammer Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, indem eine Streichung des § 219a StGB gefordert wird. Auch wurde ein Brief an die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag verfasst und die gleiche Forderung an diese gestellt. Die SPD hatte sich zu Beginn gegen den § 219a StGB gestellt. Kurz vor dem Regierungswechsel und einer möglichen Koalition mit der Union hat sie ihren Antrag jedoch wieder zurückgezogen. Circa 300 Menschen aus unterschiedlichsten Berufsgruppen wenden sich in diesem Schreiben an die Politiker:innen der SPD und fordern diese auf, sich gegen die Union und für die Streichung des Paragrafen zu positionieren. Ein Verbändebündnis aus über 20 Verbänden hat sich zusätzlich in einem offenen Brief an die Bundesregierung gewendet und die Forderungen unterstützt.

Somit wurden neben öffentlichen Demonstrationen und Kundgebungen auch andere Aktionsformen angewendet. Wie zu erkennen ist, wurde sich mit einer Vielzahl von Briefen direkt an Politiker:innen gerichtet. Somit behielten die Forderungen ihre Präsenz und Politiker:innen wurden unter Druck gesetzt, sich mit diesen auseinanderzusetzen. Zusätzlich zu den zuvor genannten Aktionen wurden Podiumsdiskussionen und Vorträge organisiert, bei welchen über den Paragrafen § 219a StGB gesprochen und diskutiert wurde. Wie zum Beispiel im Februar des Jahres 2018 die Fachkonferenz zu dem § 219a StGB in der Humboldt-Universität in Berlin zeigt. Diese wurde von dem Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung organisiert und beinhaltete folgendes Ziel:

Mit der Kampagne ‚Weg mit § 219a‘ wollen wir den gesellschaftlichen Druck weiter und zielgerichtet erhöhen, damit die Streichung des § 219a aus dem Strafgesetzbuch auch tatsächlich herbeigeführt wird und nicht in einer schwachen und unzureichenden Abänderung des Paragrafen mündet. Anlässlich der Befassung mit dem § 219a StGB im Bundestag informieren Bündnisvertreter*innen über den Stand der Kampagne und die aktuellen Entwicklungen zu Abschaffung oder Änderung des Paragrafen in der politischen Diskussion, Parteienvertreter*innen bekommen auf der anschließenden Fachkonferenz die Gelegenheit, sich zum aktuellen Stand bezüglich des § 219a zu äußern. (Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung 2022)

Neben Podiumsdiskussionen wurden auch Vorträge über die rechtliche und medizinische Situation in Deutschland in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche abgehalten, um Aufklärung zu diesem Thema zu betreiben. Zudem wurden Diskussionsrunden wie zum Beispiel von dem „Kasseler Frauenbündnis“ gehalten und die angeklagten Ärztinnen

Kristina Hänel, Nora Szász und Natascha Nicklaus eingeladen. Auch wurde eine ganze Vortragsreihe mit vielen verschiedenen Referent:innen zu der Thematik von dem Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung organisiert.

Während dieser aktiven Zeit der Bewegung hat Kristina Hänel das Buch „Das politische ist persönlich“ geschrieben und veröffentlicht. Aus diesem Grund hat sie Lesungen in Deutschland durchgeführt, um über den Paragrafen und ihre Situation aufzuklären. Das Buch wurde in der Öffentlichkeit und in den Medien diskutiert, was wiederum mediale Aufmerksamkeit für die Bewegung gebracht hat. Anderweitige Veröffentlichungen, welche die Bewegung „wegmit219a“ unterstützt haben, sind beispielsweise die Broschüre „How to Abtreibung in Deutschland“ des Bündnis für körperliche Selbstbestimmung Frankfurt (vgl. Bündnis für körperliche Selbstbestimmung Frankfurt 2018). Mit dieser Broschüre sollte ein niederschwelliger Zugang zu Informationen über Abtreibungen in Deutschland, der rechtlichen Situation wie auch den medizinischen Möglichkeiten gegeben werden. Zusätzlich haben zwei Gynäkolog:innen aus Berlin eine App mit dem Namen „Medabb“ entwickelt, die Personen während einer medikamentösen Abtreibung begleiten, ihnen aufkommende Fragen beantworten und notwendige Informationen geben soll. Diese App soll während eines Schwangerschaftsabbruchs unterstützen.

Dieser Abschnitt zeigt auf, dass die „Allies“ aus diversen Gruppierungen bestehen, die sich je nach Aktion unterschiedlich zusammensetzen können. Durch diese variierenden Koalitionen können vielfältige Aktionen organisiert und abgehalten werden. Die Alliierten haben aufgrund ihrer hohen Anzahl und der verschiedenen Koalitionsmöglichkeiten ein hohes Ausmaß an Kapazitäten, die Bewegung und deren Forderungen in der Öffentlichkeit regelmäßig zu präsentieren. Darüber hinaus veranstaltet die Bewegung verschiedenste Aktionen, um den Druck auf die Gesellschaft und die Politiker:innen zu erhöhen. Sie sprechen mit gezielten Aktionen unterschiedliche gesellschaftliche Teilsysteme an und ermöglichen somit eine Diskussion in verschiedenen Feldern, wie in Universitäten, der Justiz oder unter Politiker:innen. Sie wenden sich zudem direkt an politische Entscheidungsträger:innen und erhöhen den Druck in der Gesellschaft auf diese. Die Alliierten ermöglichen, dass die Forderungen der Bewegung dauerhaft präsent sind, und schaffen es somit, Sympathisant:innen für sich zu gewinnen.

Die Bewegung „wegmit219a“ greift auf verschiedene Aktionsformen zurück, um politische Entscheidungsträger:innen auf die Bewegung aufmerksam zu machen und von ihren Forderungen überzeugen zu können. Sie muss sich zudem mit einer starken Gegenbewegung auseinandersetzen, welche deren Ziele behindern möchte und auch einen hohen Einfluss in der Gesellschaft hat. Im nächsten Abschnitt wird auf die „Lebensschutz“-Bewegung als Gegenbewegung eingegangen. Zudem werden deren Akteur:innen und Aktionsformen vorgestellt.

3.3.2. Adversaries

In diesem Abschnitt wird auf die Kategorie der „Adversaries“ nach Rucht (2004) im Bezug auf die Bewegung „wegmit291a“ eingegangen. Zu Beginn werden die „Adversaries“ identifiziert und dargestellt, anschließend werden deren Aktionen und Beiträge aufgeführt, die einen Einfluss auf die Bewegung hatten.

Die „Adversaries“ der Bewegung „wegmit219a“ bestehen aus der sogenannten „Lebensschutz“-Bewegung. Dies ist eine Soziale Bewegung, die sich gegen Schwangerschaftsabbrüche positioniert und somit die Gegenbewegung darstellt. Die „Lebensschutz“-Bewegung existiert und agiert seit vielen Jahren und hat einen breiten und diversen Unterstützer:innenkreis. Die teilhabenden Akteur:innen setzen sich aus Organisationen, Politiker:innen, religiösen Institutionen und Privatpersonen zusammen. Da sich diese Akteur:innen jedoch alle unter dem Namen der „Lebensschutz“-Bewegung wiederfinden können, wurden diese nicht wie bei den „Allies“ in einzelne Kategorien unterteilt, sondern werden im Rahmen der Bewegung analysiert. Politiker:innen sind zwar keine Mitglieder der Bewegung, werden jedoch aufgrund ihrer öffentlichen Positionierung und Solidarisierung zu der Bewegung in diesem Abschnitt gemeinsam mit dieser analysiert. Für ein besseres Verständnis folgt ein Überblick zu den Akteur:innen und Zielen der „Lebensschutz“-Bewegung.

Bereits in den 1920er Jahren kam es zu der Entstehung von Gruppierungen, die sich für den „Lebensschutz“ und gegen Abtreibungen ausgesprochen haben. Hauptsächlich fand dies durch kirchliche Organisationen statt. Nach der Einführung der Pille in den 1960er Jahren kam es zu einer erhöhten Mobilisierung von Gruppierungen gegen Abtreibungen, welche sich unter den Begriff „Lebensschutz“-Bewegung zusammenfinden. Unter der „Lebensschutz“-Bewegung in Deutschland, oder auch „Lebensrechtsbewegung“, finden

sich Abtreibungsgegner:innen verschiedener Organisationen mit den gleichen politischen Zielen wieder, da sich die Bewegung „[...] überkonfessionell und überparteilich gibt“ (Sanders u. a. 2014: 6). Die Abtreibungsgegner:innen verfolgen ein rechtskonservatives Gesellschaftsbild, in welchem aktiv gegen feministische Bestrebungen und körperliche Selbstbestimmung von gebärfähigen Personen argumentiert wird. Die Inhalte der Abtreibungsgegner:innen sind misogyn, rassistisch und verfolgen bevölkerungspolitische Ziele. In den 1980er Jahren kam es zu einer „Pluralisierung der ‚Lebensschutz‘-Bewegung“ (Sanders u. a. 2014: 46) in Deutschland. Neben religiösen Inhalten wurden die Argumentationen gegen Schwangerschaftsabbrüche nun mit fachlichen Rechtfertigungen aus juristischer oder naturwissenschaftlicher Perspektive erweitert. Besonders Ärzt:innen spielen hierbei eine ausschlaggebende Rolle, da sie medizinisches Fachpersonal deutschlandweit auffordern, sich aus medizinethischen Gründen gegen das Durchführen von Abtreibungen zu weigern. Somit versuchen sie mittels Personalmangel, die Abtreibungsrate in Deutschland zu verringern. Es folgt ein kurzer Überblick über die verschiedenen Organisationen der Abtreibungsgegner:innen in Deutschland. Anschließend werden die Inhalte und Aktionsformen der „Lebensschutz“-Bewegung dargestellt.

Der Bundesverband Lebensrecht (BVL) ist die Dachorganisation verschiedener „Lebensschutz“-Organisationen. Der BVL eint fünfzehn verschiedene Organisationen in sich. Er besteht seit dem Jahr 1988, zu Beginn unter dem Namen „Kölner-Kontakt-Kreis“. Im Jahr 2001 erfolgte die Vereinsgründung. Zu den ältesten Organisationen in der „Lebensschutz“-Bewegung in Deutschland zählt die im Jahr 1977 gegründete „Aktion Lebensrecht für Alle e.V.“ (ALfA) (vgl. Sanders u. a. 2018: 128). Sie engagiert sich mit vielzähligen und regelmäßigen Aktionen sowie mittels Kooperationen mit anderen Gruppierungen. „Die ALfA mit nach Eigenangaben 11.000 Mitgliedern ist die derzeit aktivste und einflussreichste Organisation der ‚Lebensschutz‘-Bewegung, was auch im Mai 2017 durch die Übernahme des Vorsitzes des BVL durch die ALfA-Vorsitzende Linder deutlich wurde“ (Sanders u. a. 2018: 128 f.). Es befinden sich folgende Mitglieder im „Bundesverband Lebensrecht“ (BVL):

Ärztevereinigung St. Lukas e.V., Ärzte für das Leben e.V., Aktion Lebensrecht für Alle e. V. (ALfA), Christdemokraten für das Leben e.V. (CDL), Durchblick e.V., Europäische Ärzteaktion in den deutschsprachigen Ländern e.V., Institut für Ethik & Werte, Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (JVL), Kooperative Arbeit Leben Ehrfürchtig Bewahren e.V. (KALEB), Lebensrecht Sachsen e.V., Pro Conscientia

e.V., Stiftung Ja zum Leben, sundaysforlife e.V., Treffen Christlicher Lebensrecht-Gruppen e.V. (TCLG), Weißes Kreuz e.V. (Bundesverband Lebensrecht e.V. o. J.)

Die Abtreibungsgegner:innen kooperieren auch mit politischen Parteien wie der AfD oder der CSU/CDU und haben somit ein breites Netzwerk an Vertreter:innen in der Gesellschaft aufgebaut. Besonders die CDU und CSU sympathisiert mit den Abtreibungsgegner:innen und positioniert sich öffentlich zu diesen. Auch gibt es eigene Abspaltungen in den Parteien, die sich explizit für den „Lebensschutz“ einsetzen, wie zum Beispiel die „Christdemokrat:innen für das Leben (CDL)“. Zwar finden sich Abtreibungsgegner:innen in der AfD wieder, jedoch beziehen sich die meisten auf den christlichen Grundsatz der CDU/CSU und sind somit dort vermehrt vertreten. Politiker:innen die sich öffentlich zu der „Lebensschutz“-Bewegung positionieren sind beispielsweise Philipp Amthor aus der CDU und AfD Politikerin Beatrix von Storch. Auch die Konrad-Adenauer-Stiftung hat sich öffentlich gegen eine Abschaffung des Paragraphen § 219a StGB geäußert und vertritt eindeutig die Ansicht, dass das Werbeverbot ungeborenes Leben schützt, der § 219a StGB „[...] ein wichtiger Baustein des Gesamtkonzepts zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen“ (Gelinsky 2018: 1) ist und keine Streichung des Paragraphen notwendig ist.

Neben Politiker:innen, politischen Stiftungen oder „Lebensschutz“-Organisationen agieren auch Einzelpersonen als Adversaries. Einer der bekanntesten Abtreibungsgegner ist Klaus Günter Annen. Ein Großteil der Anzeigen nach dem § 219a StGB wurde von ihm gestellt. „Er leitet die ‚Initiative Nie Wieder‘ und sagt, er habe seit 2001 mehr als 400 Ärzte nach § 219a angezeigt. ‚Ich bin eben gegen Abtreibung‘, sagt Annen der SZ: ‚Man muss schon darauf achten, dass die Gesetze eingehalten werden‘ “ (Ludwig 2017). Annen setzt Abtreibungen mit den Verbrechen des Holocausts gleich und betreibt hierzu eine Website mit dem Namen „babycaust“. Auch die Website „abtreiber.com“ wird von ihm betrieben. Dort veröffentlicht Annen Post- und E-Mail-Adressen von Politiker:innen oder Ärzt:innen, die gegen seine Ansichten sind oder Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Neben Annen gilt auch Yannic Hendricks als eine der bekanntesten Personen, die bewusst Ärzt:innen nach dem § 219a StGB anzeigen. Hendricks hat unter anderem Kristina Hänel angezeigt. Er führte im Jahr 2018 ein Interview mit der Zeitung „TAZ“ in welchem er

offengelegt hat, dass er es als sein Hobby ansieht, Ärzt:innen nach dem § 219a StGB anzuzeigen. Er geht hier aus reinem persönlichen Interesse vor, da es seine Leidenschaft sei, das ungeborene menschliche Leben zu schützen (vgl. Mayr 2024). Hendricks Anzeige gegen die Ärztin Kristina Hänel wurde zu Beginn fallen gelassen, jedoch legte er hierauf eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Daraufhin reagierte die Staatsanwaltschaft in Gießen und ermittelte gegen die Ärztin. Das Interview verdeutlicht, dass Hendricks es als sein Pflichtbewusstsein und eine Freizeitaktivität ansieht, Ärzt:innen nach dem § 219a StGB anzuzeigen. Inspiriert wurde dieser von Klaus Günter Annen. Hendricks richtete außerdem im Jahr 2019 eine Unterlassungsklage gegen Kersten Artus, die „pro familia“ Vorsitzende in Hamburg. Sie hatte seinen Namen im Internet veröffentlicht, er wollte jedoch weiterhin anonym bleiben. Das Gericht hat die Klage von Hendricks fallen gelassen, da er aufgrund des zu vorigen Interviews und der gestellten Anzeigen Interesse an seiner Person geweckt habe und das Persönlichkeitsrecht bei selbstständigen Tätigen in der Öffentlichkeit in diesem Fall nicht gilt.

Neben Personen, die bewusst Ärzt:innen anzeigen, organisieren weitere Personen Kundgebungen aus dem Hintergrund, ohne selbst in die Öffentlichkeit zu treten. Als Beispiel kann hier Tomislav Cunovic genannt werden. Dieser organisierte im Jahr 2019 in Frankfurt die Aktion „40 Tage für das Leben“ in Frankfurt (vgl. Majić 2019). Während dieser Aktion wurden jeden Tag Mahnwachen vor der Beratungsstelle „pro familia“ in Frankfurt abgehalten. Die „Lebensschutz“-Bewegung profitiert enorm von solchen Personen, da diese aus eigenem Interesse aktiv werden und die Bewegung und deren Ziele unterstützen.

Das zentrale Thema der „Lebensschutz“-Bewegung besteht in der Ablehnung von Schwangerschaftsabbrüchen. Sie setzen eine Abtreibung mit Mord gleich und betrachten es als notwendig, jedes ungeborene Leben zu schützen, das ihrer Ansicht nach bereits bei der Befruchtung der Eizelle beginnt. Schwangere Personen sind demnach verpflichtet, eine Schwangerschaft auszutragen und ihre Bedürfnisse unter die des Embryos zu stellen. All dies wird aus religiöser Sicht begründet. Die „Lebensschutz“-Bewegung fordert das Strafmaß für Abtreibungen zu erhöhen und jede Form des Schwangerschaftsabbruch zu verbieten. Lebensschützer:innen vertreten ein konservatives Werte- und Weltbild, in

welchem eine gebärfähige Person stets als „Frau“², bezeichnet und diese mit einer Mutter gleichgesetzt wird. Demzufolge gibt es keine „Frau“ die sich freiwillig gegen Kinder entscheidet, da dies gegen die natürlichen Gegebenheiten sei, und Schwangerschaftsabbrüche somit nur Resultate von Notsituationen sind, in denen die Frauen unter Druck gesetzt werden. Mit Hilfe dieser Argumentation verstehen sich Lebensschützer:innen als Unterstützer:innen von Frauen, indem sie diese zu einer Schwangerschaft ermutigen wollen. Sex wird nur als der Akt der Reproduktion zwischen „Mann und Frau“ gesehen, idealerweise nur im Kontext einer Ehe. Lebensschützer:innen befürworten somit nur ein traditionelles Familienbild, bestehend aus Vater, Mutter, Kind, und eine „restriktive Sexualmoral“ (vgl. Sanders u. a. 2018: 28). Homosexualität, Queerness und von ihrer Norm abweichende Familienkonstellationen werden abgelehnt und als Feindbild titulierte. Vertreter:innen dieser Gruppen sind für die Lebensschützer:innen „[...]die Repräsentant*innen einer als ‚unnatürlich‘ und ‚unmoralisch‘ verurteilten reproduktionsunabhängigen Sexualität [...]“ (Sanders u. a. 2018: 29).

Heterosexualität gilt als Norm und Ehe als schützendes Konstrukt für Frauen. „Nicht zufällig gehen deswegen Bilder von einer ‚gesunden‘ Sexualität Hand in Hand mit der Konstruktion des Gegenbildes, in dem die unkontrolliert Sex habende Frau ungewollt schwanger wird, abtreibt und anschließend psychisch und physisch krank werde“ (Sanders u. a. 2014: 25). Die Lebensschützer:innen sprechen sich zudem gegen die Pille danach aus und bezeichnen diese als „ ‚Frühabtreibung‘ oder ‚Abtreibung light‘“ (Sanders u.a. 2014: 12).

Weitere medizinische Verfahren wie die Präimplantationsdiagnostik (PID), die Pränataldiagnostik (PND) oder die aktive Sterbehilfe sollen verboten werden.

Aktive Handlungen, wie die Gabe von Medikamenten, die den Tod herbeiführen, werden völlig abgelehnt. In der *Berliner Erklärung zum Schutz des menschlichen Lebens* des → BVL von 2013 heißt es: ‚Dem erneuten Aufkommen von Sterbehilfe/Euthanasie muss Einhalt geboten werden. Jede organisierte Beihilfe zum Suizid, nicht nur die gewerbsmäßige, ist unter Strafe zu stellen.‘ Andere ‚Lebensschützer‘ gebrauchen den Begriff ‚vorgeburtliche Euthanasie‘ für PID und Spätabtreibungen nach einer Pränataldiagnostik. (Sanders u.a. 2014: 13).

² Die „Lebensschützer:innen“ gehen von einer heteronormativen und binären Geschlechterordnung aus, in welcher Heterosexualität die Norm ist. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt die Begriffe „Frau“ und „Mann“ aufgeführt, da ausschließlich diese von den „Lebensschützer:innen“ verwendet werden. Der Autorin ist bewusst, dass dies nicht die Realität von Genderqueerness widerspiegelt.

Die „Lebensschutz“-Bewegung verwendet bewusst den Begriff Euthanasie, um nicht nur die Sterbehilfe, sondern auch die Präimplantationsdiagnostik und Abtreibungen in den Kontext der Nationalsozialist:innen zu setzen. Sie wollen somit die zuvor genannten medizinischen Methoden mit der Selektion der Nationalsozialisten in Verbindung bringen, um die Schwere dieser „Straftaten“ zu verdeutlichen. Trotz der Vergleiche mit den Nationalsozialist:innen, welche abschreckend wirken sollen, setzen die Lebensschützer:innen auch auf rassistische und rechtspopulistische Argumentationen. Sie befürchten eine demografische Krise aufgrund der niedrigen Geburtenrate, die zudem enorme gesellschaftliche Probleme mit sich bringen wird. Diese Argumentation macht sich besonders das politische rechte Lager zu eigen, indem sie dies in Zusammenhang mit ihren bevölkerungspolitischen Ansichten bringen. Der Wandel zu einer muslimischen Mehrheit und ein Niedergang des „deutschen Volkes“ kann durch das Verbot von Abtreibungen laut Lebensschützer:innen verhindert werden.

Es ist somit deutlich, dass sich die „Lebensschutz“-Bewegung ein enormes Netzwerk in Deutschland in den letzten Jahren aufgebaut und Einfluss auf verschiedene gesellschaftliche Bereiche hat. Diese Soziale Bewegung hat trotz ihrer Größe zu dem Erfolg ihrer Gegenbewegung beigetragen. Dies soll nun anhand von ihren Aktionen betrachtet und analysiert werden. Im Folgenden werden nun Aktivitäten und Beiträge im Zusammenhang mit der Bewegung „wegmit219a“ aufgeführt, um zu verdeutlichen, dass die „Lebensschutz“-Bewegung als Adversaries nach Rucht (2004) fungieren.

Mit die größte regelmäßige Aktionsform der „Lebensschutz“-Bewegung ist der „Marsch für das Leben“. Der „Marsch für das Leben“ wird jährlich vom „Bundesverband Lebensrecht“ in Berlin organisiert und ist für die „Lebensschutz“-Bewegung das zentrale Ereignis des Jahres. Die Aktion ist auf die Bewegung „pro life“ in den USA zurückzuführen. Dort wurde bereits in den siebziger Jahren der erste „Marsch für das Leben“ organisiert. Dies beruht auf der damaligen Entscheidung durch den Supreme Court zu dem Gesetz „Roe vs. Wade“. Dieses ermöglichte ein grundsätzliches Recht für gebärfähige Personen, sich selbstständig für eine Abtreibung zu entscheiden. Der „Marsch für das Leben“ wird seit dem Jahr 2002 auch in Deutschland praktiziert. Dieser wurde zunächst nur in Berlin abgehalten und findet inzwischen in mehreren Städten Deutschlands statt. Diese Demonstrationen stellen die bedeutungsvollste Aktion der

Bewegung im öffentlichen Raum dar und haben zuletzt Tausende Menschen mobilisiert. „Das Jahr 2019 war bisheriger Höhepunkt der Mobilisierung, rund 8.000 Menschen demonstrierten bei dem ‚Marsch für das Leben‘ in Berlin“ (Fromm 2024). Im Jahr 2023 hat der „Marsch für das Leben“ zeitgleich in Berlin und Köln stattgefunden und mobilisierte insgesamt schätzungsweise vier- bis sechstausend Abtreibungsgegner:innen. Der „Marsch für das Leben“ trug zuvor den Namen „1000 Kreuze für das Leben“. Das Tragen tausender weißer Kreuze soll symbolisch die Anzahl abgetriebener Kinder verdeutlichen. Bei dieser Aktion treffen sich christliche und fundamentalistische Positionen sowie Rechtskonservative und Rechtsradikale. Der „Marsch für das Leben“ fordert „[...]das unbedingte Recht auf Leben als oberstes Menschenrecht“ und einer „[...] Propagierung eines angeblichen ‚Menschenrechts auf Abtreibung‘ ist von staatlicher Seite ebenso entgegenzutreten wie der falschen Behauptung, Abtreibung sei Teil der ‚sexuellen Selbstbestimmung‘“ (Bundesverband Lebensrecht e.V. 2017). Zudem fordern sie eine Korrektur der Abtreibungsgesetze hin zu einem generellen Abtreibungsverbot als auch „[...] jede Mitwirkung an einer Selbsttötung zu verbieten, auch die Beihilfe durch Ärzte, Pfleger und Angehörige“ (Bundesverband Lebensrecht e.V. 2017). Seit dem Jahr 2008 finden Gegendemonstrationen von „[...] linken, (queer)-feministischen und antifaschistischen Gruppen“ (Sanders u. a. 2014: 50) zu den Märschen statt.

Neben den „Märschen für das Leben“ nutzt die „Lebensschutz“-Bewegung weitere Aktionsformen, um auf sich aufmerksam zu machen und für ihre Inhalte zu mobilisieren. Vertreter:innen der Bewegung verteilen Embryomodelle an Passant:innen, hunderte von Kinderschuhen werden auf öffentlichen Plätzen positioniert oder Gottesdienste abgehalten. Auch die „Gehsteigberatung“ ist eine beliebte Aktionsform von Lebensschützer:innen, bei welcher vor Beratungszentren oder Abtreibungskliniken Personen angesprochen werden, indem versucht wird diese mit Hilfe von Informationsmaterial der Bewegung oder mit Fotos von Embryos von dem Schwangerschaftsabbruch abzuhalten. Da die „Gehsteigberatungen“ von betroffenen Personen, Beratungspersonen, Kliniken und Ärzt:innen jedoch als Belästigungen und Drucksituationen wahrgenommen werden, kam es bereits im Jahr 2011 in Freiburg zu einem Verbot der „Gehsteigberatung“. Hierbei wurde es Abtreibungsgegner:innen verboten, sich in der Straße der Beratungsstelle von „pro familia“ in Freiburg aufzuhalten und Personen dort anzusprechen. Dieses Urteil wurde in der Öffentlichkeit breit

diskutiert. Diskutiert wurde, ob die „Gehsteigberatungen“ unter die Meinungsfreiheit fallen oder aufgrund des versuchten Aufzwingens einer Meinung die Persönlichkeitsrechte von den schwangeren Personen verletzen. Das Gericht in Freiburg hat sich für die Persönlichkeitsrechte dieser ausgesprochen. Da dieses Urteil jedoch nur auf die Stadt Freiburg angewendet werden kann, können weiterhin „Gehsteigberatungen“ in anderen Städten stattfinden. Auch werden Mahnwachen vor Abtreibungskliniken gehalten oder Anzeigen gegen diese oder die hier praktizierenden Ärzt:innen gestellt. Somit werden erfolgreich Ärzt:innen und Kliniken eingeschüchtert und unter Druck gesetzt. Mahnwachen wurden, wie bereits im Kapitel der „Allies“ beschrieben, in mehreren Städten wie in Frankfurt und Gießen, aber auch in München und Hamburg vor Beratungsstellen oder Arztpraxen gehalten. Ein bekanntes Beispiel sind die Mahnwachen mit dem Titel „40 Tage für das Leben“ in Frankfurt gewesen. Nachdem hierauf im Jahr 2019 eine Schutzzone in Frankfurt und vor weiteren Beratungsstellen in Hessen eingeführt worden sind, haben Personen der „Lebensschutz“-Bewegung eine Onlinepetition gestartet. In dieser Onlinepetition mit dem Titel „Stoppen Sie den Maulkorb-Erlass gegen Lebensschützer!“ wird eine Rücknahme dieses Beschlusses gefordert (vgl. CitizenGO Deutschland 2019). Der Einsatz gegen die Beschlüsse war erfolgreich und diese wurden im Jahr 2021 revidiert. Auf dieses Beispiel wurde im Kapitel 3.3.1 der „Allies“ eingegangen.

Des Weiteren setzt die „Lebensschutz“-Bewegung auf Erfolge ihrer Gemeinde-, Lobby- und Beratungsarbeit. Diese reichen von der Verteilung von „Info-Material“ auf der Straße bis zu Online-Kampagnen, Petitionen und der Arbeit zur internationalen Verknüpfung. Die Gemeindefarbeit findet meist in lokalen Gruppen statt und wird mit Beratungen für schwangere Personen kombiniert oder ist „[...] in überregionale christliche Netzwerke eingebunden“ (Sanders u. a. 2014: 55). Diese Beratungen für ungewollt schwangere Personen sind jedoch nicht nach der gesetzlichen Beratungspflicht gültig. In diesen Beratungen wird versucht, für das Austragen der Schwangerschaft zu überzeugen. Es wird dort kein gesetzlich erforderter Beratungsschein ausgestellt. Die Kampagnen- und Lobbyarbeit wurde in den letzten Jahren professionalisiert und reicht über verschiedenste Medien.

Vor allem mit dem zentralen Medium der ‚Neuen Rechten‘ in Deutschland, der Wochenzeitung *Junge Freiheit*, sowie dem dieser nahestehenden *Institut für Staatspolitik (IfS)* haben sich Sammelbecken eines ‚intellektuellen

Rechtsextremismus‘ gebildet, die ausgehend von einem völkisch geprägten Nationalismus den angeblich drohenden Untergang des deutschen Volkes anprangern. (ebd. 2014: 88)

Die Zeitung „Junge Freiheit“ hat ihre mediale Präsenz auch in den online Bereich erweitert. Sie äußert sich eindeutig zu der Verurteilung Hänel und begrüßt diese. Sie reagiert beispielsweise auf die Auszeichnung der „Rote ASF-Rose“, als Ehrung zum Einsatz der Gleichstellung für die Ärzt:innen Kristina Hänel und Friedrich Stapf durch die SPD, folgendermaßen. „Im Namen der Ideologie der totalen Gleichstellung wird die Tötung von Unschuldigen und Verzweifelten als zu ehrende Tat gepriesen. Perverser geht es nicht.“ (Liminski 2019).

Die Junge Freiheit wirbt zudem offen für Kampagnen wie für „100 plus“. Dies ist eine Kampagne von „pro femina“, die Spendengelder für die Beratung von ungewollt schwangeren Personen sammelt. Diese Kampagne wird durch Stiftungen der „Lebensschutz“-Bewegung unterstützt die dem Bundesverband Lebensrecht zugehörig sind. „100 plus“ ist dem Verein „pro femina“ zugehörig, „[...] 2017 hat er laut Rechenschaftsbericht fast 3,5 Millionen Euro aus Spenden, Erbschaften und Nachlässen eingesammelt“ und wurde „[...] zum Beispiel 2012 vom christlichen Babynahrungshersteller Hipp unterstützt“ (Hecht 2024). Neben der Zeitung „Junge Freiheit“ gibt es religiöse Netzwerke wie „IDEA“, die in den unterschiedlichsten Medien wie Instagram, Facebook, YouTube etc. präsent sind. Aktionen und Kampagnen der „Lebensschutz“-Bewegung werden mit Hilfe solcher Medien öffentlich begleitet und mittels Werbung unterstützt.

Auch der Unterstützer:innenkreis wurde ausgebaut. „Prominente Fürsprecher aus den Parteien, besonders Parlamentsabgeordnete der CDU/CSU, treten im Namen der Initiativen auf oder übersenden Grußworte“ (Sanders u. a. 2014: 56). Als Beispiel gelten hier der CDU-Bundestagabgeordnete Philipp Amthor und die damalige CDU-Bundestagsabgeordnete Sylvia Pantel. Beide haben im Jahr 2020 ein Grußwort an den „Bundesverband Lebensrecht“ und den „Marsch für das Leben“ gesendet und sich eindeutig zu diesen positioniert. Auch der damalige Gesundheitsminister Jens Spahn kann als ein „Adversaries“ der Bewegung „wegmit219a“ gesehen werden. Nachdem im Jahr 2019 der § 219a StGB durch die Große Koalition aus SPD und CDU erweitert wurde, erhielt der damalige Gesundheitsminister Jens Spahn den Auftrag eine wissenschaftliche

Studie zu den psychischen Folgen von schwangeren Personen nach einem Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Somit erhält das Gesundheitsministerium unter Spahn „[...] mit einem Etat von fünf Millionen Euro den teuersten Forschungsauftrag des Bundesgesundheitsministeriums der vergangenen zehn Jahre“ (Deutsches Ärzteblatt 2019). Mit Hilfe dieser Studie sollte das sogenannte „Post-Abortion-Syndrom“ erforscht werden. Ein Syndrom, das wissenschaftlich bereits widerlegt wurde, jedoch seit Jahren von der „Lebensschutz“-Bewegung als medizinisch belegtes Krankheitsbild verbreitet wird. Das sogenannte „PAS-Syndrom“ soll laut Lebensschützer:innen dafür verantwortlich sein, dass jede schwangere Person nach einem Schwangerschaftsabbruch psychische Folgen wie starke Depressionen erleidet

Wissenschaftliche Studien wie die Turnaway-Studie aus dem Jahr 2020 zeigen auf, dass es solch ein Krankheitsbild nicht gibt. Die Turnaway-Studie hat Personen über 10 Jahre lang begleitet, die eine ungewollte Schwangerschaft abgetrieben oder ausgetragen haben. Die Studie ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

We find no evidence that abortion hurts women. For every outcome we analyzed, women who received an abortion were either the same or, more frequently, better off than women who were denied an abortion. Their physical health was better. Their employment and financial situations were better. Their mental health was initially better and eventually the same. They had more aspirational plans for the coming year. They had a greater chance of having a wanted pregnancy and being in a good romantic relationship years down the road. And the children they already had were better off, too. We find many ways in which women were hurt by carrying an unwanted pregnancy to term. Continued pregnancy and childbirth is associated with large physical health risks, so great that two women in our study died from childbirth-related causes. Many others experienced complications from delivery and, extending over the next five years, increased chronic head and joint pain, hypertension, and poorer self-rated overall health. (Foster 2020: 18)

Dem Politiker Jens Spahn wurde somit von Kritiker:innen vorgeworfen, bei seiner geplanten Studie ideologisch und nicht wissenschaftlich vorzugehen. Ihm wurden zudem Beziehungen zu den „Ärzten für das Leben“ und der „Aktion für Lebensrecht“ zugeordnet, da gemeinsame Treffen dokumentiert und Fotos von diesen veröffentlicht worden sind.

Des Weiteren zeigen Abtreibungsgegner:innen eine zunehmende Kreativität in ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Im Jahr 2019 hat die „evangelische Allianz Gießen“ eine Werbekampagne auf drei Stadtbussen in Gießen durchgeführt. Mit dem Titel „Ungewollt Schwanger? Hilfe für eine gute Entscheidung“ (vgl. Möller 2019b) möchte die

evangelische Allianz auf die Beratungsstelle „pro femina“ aufmerksam machen. Wie in diesem Kapitel zuvor erwähnt wurde, ist diese Beratungsstelle nicht staatlich legitimiert.

In einer Pressemitteilung spricht die evangelikale evangelische Allianz Gießen von einem ‚positiven Beitrag‘ in der Diskussion um den Strafrechtsparagrafen 219a. Ziel der Kampagne sei es, das Beratungs- und Hilfsangebot von Pro femina in Gießen bekannt zu machen, damit Frauen in Schwangerschaftskonflikten ‚eine gute Entscheidung für sich und das ungeborene Kind treffen können‘. (Möller 2019b)

Zusätzlich zu der Werbekampagne wurden 219 Babyflaschen in mehreren kirchlichen Gemeinden in Gießen verteilt. Diese wirken als Spendenboxen für die Werbekampagne und die Beratungsstelle „pro femina“. Die Anzahl soll zudem unverkennbar auf den Paragrafen § 219a StGB hinweisen.

Abtreibungsgegner:innen greifen auch auf die Verteilung von Flugblättern zurück. Beispielsweise wurden kurz nach der Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel in München Flugblätter verteilt, die auf den ersten Blick eine Pizzeria bewerben. Auf diesen wird sich jedoch auf den Gynäkologen Friedrich Stapf und seine Klinik in Freiham bezogen, in welcher Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Diese Klinik wird als „Kinderschlachthof“ (Guyton 2024) bezeichnet und getötete Föten werden abgebildet. Überdies wurde Friedrich Stapf bereits nach dem § 219a StGB angezeigt und verurteilt. Die Verurteilung nach § 219a StGB wie auch Aktionen wie das öffentliche Bloßstellen sind Einschüchterungsversuche, die wirken. Der Arzt hat sich aufgrund des § 219a StGB in diesem Zeitraum nicht mehr öffentlich zu Abtreibungen geäußert.

Die „Lebensschutz“-Bewegung hat sich international verknüpft und versucht im EU-Parlament ihren Einfluss zu erhöhen. Besonders in Europa, aber auch in den USA, gab es politische Wenden hin zu der Verschärfung von Abtreibungsverboten. Das polnische Verfassungsgericht verschärfte das bereits bestehende Abtreibungsverbot, indem nun nur nach einer Vergewaltigung oder bei der Bedrohung des Lebens der Person abgetrieben werden darf. Polen gilt als das Musterbeispiel für Abtreibungsgegner:innen in Europa. Lebensschützer:innen sind europaweit verknüpft, beispielsweise durch die Stiftung „Citizengo“. „Citizengo“ ist eine konservative Stiftung, welche durch online Petitionen auf europäischer Ebene ihre Werte geltend machen möchte. „Citizengo“ möchte „[...] dazu beitragen, dass die Mächtigen dieser Welt die Menschenwürde und die Rechte der Einzelnen respektieren“ (CitizenGO 2024). Neben Abtreibungen lehnen sie auch

gleichgeschlechtliche Ehe oder Gesetze wie das Selbstbestimmungsrecht ab und sehen die traditionelle Familie, Geschlechter- und Gesellschaftsordnung als bedroht. Durch den „World Congress of families“ können sich Abtreibungsgegner:innen international verknüpfen und zusammenarbeiten. Weitere internationale Organisationen von Abtreibungsgegner:innen, die deren Werte mit Hilfe von professionalisierter Lobbyarbeit im EU-Parlament durchsetzen wollen, sind beispielsweise die „European Dignity Watch“, die „Alliance Defending Freedom International (ADF)“ oder die „Europäische Föderation katholischer Ärztevereinigungen (FEAMC)“. Wie bereits zuvor erwähnt besteht eine der regelmäßigsten Aktionsformen in der Einschüchterung und dem Ausüben von Druck auf politische Gegenpositionen. Abtreibungsgegner:innen stellen Anzeigen gegen Ärzt:innen oder Abtreibungskliniken. Diese Anzeigen sind für die Lebensschützer:innen sehr wirksam, da Ärzt:innen mit hohen Geldstrafen rechnen müssen und somit keine Angaben zu Schwangerschaftsabbrüchen auf ihren Websites machen. Auch die bereits erwähnte Veröffentlichung von Adressen und Kontaktdaten von Ärzt:innen durch Abtreibungsgegner:innen setzt diese unter Druck und fördert den Rückzug dieser aus der Öffentlichkeit. Auch werden die Website-Betreiber:innen der Ärzt:innen kontaktiert und gefordert, die Websites zu sperren. Dies wurde beispielsweise auch bei der Ärztin Kristina Hänel versucht. Der Provider hat sich in diesem Fall mit Hänel in Verbindung gesetzt und diese konnte eine Sperrung ihrer Website verhindern.

Anhand dieses Abschnittes ist zu erkennen, wie divers und weitläufig die Aktionen von Abtreibungsgegner:innen in Deutschland sind. Zudem finden sie in einer gehäuften Regelmäßigkeit statt. Die Gegenbewegung zu „wegmit219a“ ist also äußerst aktiv. Zudem hat sie sich in den letzten Jahren einen breiten Unterstützer:innenkreis in mehreren gesellschaftlichen Sphären erarbeitet. Die „Lebensschutz“-Bewegung ist somit in der Öffentlichkeit stetig präsent und hat sich professionalisiert. Sie hat nicht nur eine hohe Mobilisierung von Menschen, sondern auch von Ressourcen erreicht. Ihr Einfluss ist stetig gewachsen, was auch in der deutschen Politik zu erkennen ist. Die „Lebensschutz“-Bewegung in Deutschland hat als relevanter Akteur, trotz ihrer Mobilisierung gegen eine Streichung des § 219a StGB, zu dem Erfolg der Bewegung „wegmit219a“ beigetragen. Dies beruht darauf, dass sie im Gegensatz zu der Bewegung „wegmit219a“ keine regelmäßige und positive Berichterstattung zu ihren Aktionen erzielen konnte. Die öffentliche Aufmerksamkeit und Zuwendung wurde somit nicht erreicht, trotz hoher Unterstützer:innenzahlen und Ressourcen. Zusätzlich hat die politische Unterstützung für

die „Lebensschutz“-Bewegung bei der Debatte um den § 219a StGB nicht ausreicht um eine Mehrheit im deutschen Bundestag zu erreichen. Im anschließenden Kapitel wird nun auf die „Mediators, Audience and Third Parties“ nach der Theorie von Rucht (2004) eingegangen. Auch diese werden zu Beginn identifiziert, anschließend werden deren Beiträge und Aktionen im Bezug auf die Bewegung „wegmit219a“ dargestellt.

3.3.3. Mediators, Audience and Third Parties

In diesem Kapitel wird die dritte Kategorie von Akteur:innen nach Rucht (2004) analysiert. Hierunter fallen Mediator:innen, die öffentliche Aufmerksamkeit, wie auch Dritte Parteien. Rucht versteht diese als neutrale und außenstehende Positionen, die dennoch einen Einfluss auf die Bewegung und deren Wirkung haben können. Als „Mediators“ bezeichnet er Richter:innen und die Medien. Diese beiden Akteur:innen wirken als Moderation zwischen den Konflikten einer Bewegung und ihrer Gegenbewegung. Richter:innen können als Mediator:innen agieren, da sie verpflichtet sind, basierend auf den gesetzlichen Vorgaben zu urteilen und somit als neutrale Instanz zu wirken. Gewisse Urteilsbegründungen können eine Bewegung behindern oder bestärken. Richterliche Urteile können schwer angefochten beziehungsweise delegitimiert werden. Konflikte zwischen verschiedenen Positionen können dementsprechend auf Grundlage der Gesetzgebung gelöst werden. Die Berichterstattung der Medien kann einen Einfluss auf die Bewegung und die Wahrnehmung dieser durch die Öffentlichkeit haben. Die Medien sind eine bedeutende Akteur:innengruppe, da sie zu der Verbreitung der Thematik in der Gesellschaft beitragen und durch ihre Berichterstattung die Bewegung unterstützen oder behindern können. Die Medien können als Mediator agieren, indem sie als Kommunikationswerkzeug für die Bewegung und die Gegenbewegung dienen. Sie können außerdem die „Audience“ beeinflussen und stellen demzufolge einen wichtigen Faktor für den Erfolg oder Misserfolg einer Bewegung dar. „Audience“ bedeutet die öffentliche Aufmerksamkeit. Die Bewegung, als auch deren Kontrahent:innen, versuchen diese von sich zu überzeugen. Die „Third Parties“, also dritte Parteien, können juristische als auch politische Institutionen sein. In diesem Fallbeispiel stellt dies der Bundestag dar. Im Folgenden werden die drei Positionen im Bezug auf die Bewegung „wegmit219a“ dargestellt.

Zu Beginn wird auf die Berichterstattung der Medien eingegangen und verschiedene Formate aufgezeigt, die sich mit der Bewegung „wegmit219a“ und der Thematik

Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland beschäftigt haben. Hierbei muss verdeutlicht werden, dass in dieser Arbeit nur ein Überblick geschaffen werden kann. Für weitere Erkenntnisse über den Einfluss der Medien auf die Bewegung „wegmit219a“ könnten tiefergreifende Forschungsarbeiten wie eine Medienanalyse oder das Untersuchen verschiedener Framings herangezogen werden. Unter Medien werden in dieser Arbeit Print-, Online- und Rundfunkmedien betrachtet, wie Fernsehen, Radio, Zeitungen und auch Onlineformate wie Websites. Hierbei werden neben öffentlich-rechtlichen auch private Medien einbezogen.

Die Medien nehmen als „Mediators“ eine wichtige Rolle mit unterschiedlichen Funktionen für die Bewegung ein. Zum einen sind sie Vermittler von Informationen für die Öffentlichkeit über die Bewegung „wegmit219a“. Durch Reportagen, Berichte und Interviews können die Ziele, Inhalte und Aktionen der Bewegung an die Öffentlichkeit herangetragen werden. Zudem agieren die Medien als Kommunikationsmedium für die „Allies“, als auch für die „Adversaries“. Durch die Berichterstattung der Medien wissen beide Positionen über jeweilige Aktionen und können auf diese reagieren. So schaffen die Medien einen Raum, in dem Debatten zwischen den unterschiedlichen Positionen ermöglicht werden. Talkshows im Fernsehen, Interviews und Online-Foren ermöglichen einen Austausch und Diskussionen zwischen Befürworter:innen und Gegner:innen.

Dies kann beispielsweise durch Sendungen wie „Anne Will“ ermöglicht werden. Anne Will leitete eine deutsche Talkshow, produziert von der ARD. Diese wurde seit dem Jahr 2007 bis Ende des Jahres 2023 sonntagabends ausgespielt und beinhaltete Diskussionen zu relevanten gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Themen zwischen Vertreter:innen verschiedener Positionen. Am 3. Februar im Jahr 2019 lautete der Titel der Sendung „Recht auf Leben und Selbstbestimmung“ (Haeming 2019). Eingeladen waren die Ärztin Kristina Hänel, die damalige Bundesministerin für „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ Franziska Giffey aus der SPD, Philipp Amthor aus der CDU, die Chefredakteurin von „Edition F“ Teresa Bücken und die ehemalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Scharrenberger der FDP. Thema in dieser Talkshow waren der § 219a StGB und die hierbei bestehenden politischen und gesellschaftlichen Debatten.

Als ein weiteres Beispiel kann die Sendung „Diskuthek“ von der Nachrichtenagentur „Stern“ herangezogen werden. Der „Stern“ veröffentlichte im Rahmen seiner Rubrik

„Diskuthek“ im August 2019 eine Sendung mit dem Titel „Abtreibung: Sollte sich der Staat raushalten? Feministin vs. Abtreibungsgegnerin“ (Stern 2019). In dem Format „Diskuthek“ werden Personen mit gegensätzlichen Ansichten zu gesellschaftspolitischen Thematiken zusammengebracht, um gemeinsam mit einer Moderation zu diskutieren. In der Folge am 15. August 2019 wurden die Vorsitzende des „Bundesverbands für Lebensrecht“ Alexandra Maria Linder und die Journalistin Teresa Bücken zu dem Thema Schwangerschaftsabbruch und dem § 219a StGB eingeladen. Anhand dieser beiden Beispiele ist zu erkennen, dass die Debatte über den § 219a StGB öffentlich zugänglich gemacht wurde und die Medien als Mediatoren zwischen den verschiedenen Positionen gewirkt haben.

Neben dem Vermitteln von Informationen und der Kommunikation zwischen der Bewegung und Gegenbewegung können Medien ein positives oder negatives Bild der Bewegung in der Öffentlichkeit schaffen. Das Framing der Medien ist ausschlaggebend für die Wahrnehmung der Bewegung. Hierbei können verschiedene Framingtechniken angewendet werden, die mit Hilfe positiver Konnotationen die Bewegung unterstützen oder mit negativen diese behindern können. Als Beispiel kann hier das Framing verschiedener Medien aufgezeigt werden, die am 03. März 2020 über die Abtreibungsrate in Deutschland und den verschiedenen Bundesländern berichtet haben. Die Medien reagieren hier auf die am 3. März 2020 veröffentlichte Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes, in der auf die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2019 in Deutschland eingegangen wird. In dieser statistischen Erhebung wird Folgendes verdeutlicht.

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland blieb im Jahr 2019 mit rund 101 000 gemeldeten Fällen nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr (-0,1%) (Statistisches Bundesamt 2020).

Auf diese Mitteilung wurde mit verschiedenen Schlagzeilen reagiert. Diese reichen von „Langfristiger Rückgang – Weniger Abtreibungen in Bremen“ (Wendler 2020), „Zahl der Abtreibungen in Deutschland 2019 fast unverändert – Berlin hat die meisten Schwangerschaftsabbrüche“ (Arens 2020) hin zu „Lebensrechtsorganisation: ‚Abtreibungsstatistik zeigt das Versagen des Staates‘“ (Gehrig 2020). Hier ist deutlich zu erkennen, wie ein unterschiedliches Framing von Schlagzeilen verschiedene Wahrnehmungen hervorrufen kann. Die Wahrnehmung kann von einem Rückgang von

Schwangerschaftsabbrüchen, über eine unveränderte Situation bis hin zu einem Anstieg an Abtreibungen reichen. Je nach Berichterstattung und Medium kann ein unterschiedliches Bild erzeugt werden. Im Rahmen dieser Arbeit wurden diese Beispiele aufgezeigt, um die Möglichkeiten der Medien für die Wahrnehmung von Ereignissen zu verdeutlichen.

Des Weiteren können Medien die öffentliche Aufmerksamkeit auf oder von der Bewegung lenken. Beispielsweise hat die hohe Berichterstattung über die Verurteilung der Ärztin Kristina Hänel ein öffentliches Bewusstsein für den § 219a StGB geschaffen. Die Verurteilung Hänel und die Bewegung „wegmit219a“ wurden in verschiedensten Formaten und Medien aufgegriffen. In der Datenerhebung ist die regelmäßige Berichterstattung der Autorin Dinah Riese bei der „TAZ“ besonders hervorstechen. Die Autorin Dinah Riese wurde für ihre Berichterstattung über den § 219a StGB im Jahr 2019 mit dem Preis „Der lange Atem“ von dem Deutschen Journalisten Verband DJV ausgezeichnet (vgl. Deutschen-Presse-Agentur (dpa) 2019). Sie ermöglichte mit einer stetigen Berichterstattung mit über 80 Beiträgen eine bestehende Präsenz der Thematik. Die Beiträge von Dinah Riese wurden von der Bewegung genutzt, indem sie auf ihrer eigenen Website veröffentlicht und geteilt wurden. Durch die regelmäßige Berichterstattung hat die „TAZ“ eine positive Wahrnehmung der Bewegung geschaffen. Neben dieser haben weitere Medien von der Bewegung berichtet. Zusätzlich zu Printmedien haben auch Podcasts und Radios die Thematik aufgegriffen. Beispielsweise wurde in dem Podcast „stromaufwaerts“ ein Interview mit Kristina Hänel geführt.

Die Thematik wurde in Medien jeglicher Art aufgegriffen. Von Print bis hin zu Audio sind alle Formen der medialen Berichterstattung vertreten. Die Berichterstattungen reicht von der „Gießener Allgemeine“, der „Frankfurter Rundschau“ und dem „Deutschlandfunk“ über die „Süddeutsche Zeitung“ hin bis zu der „SPIEGEL“, der „BILD“ und der „EMMA“. Als Beispiel für internationale Berichterstattung gilt die „New York Times“. Jegliches Spektrum politischer Ausrichtung in der bundesweiten Berichterstattung ist hier somit vertreten. Auch im TV wurde ausgiebig berichtet. Neben der „Tagesschau“, „Tagesthemen“ und dem „ZDF-Morgenmagazin“ haben sich auch „FRAU TV“ und viele weitere Sender mit der Bewegung und dem Paragrafen befasst. Zusätzlich wurden Dokumentationen und Filme gedreht wie zum Beispiel von „STRG_F“ über Abtreibungsgegner:innen oder von „TIDETVhamburg“ zu der Debatte

um den § 219a StGB. „PULS“ veröffentlicht eine Reportage zum Thema Abtreibung in Deutschland mit der Frage „Warum immer weniger Ärzt*innen Schwangerschaftsabbrüche durchführen“ (PULS Reportage 2019).

Zusätzlich zu der Berichterstattung aus dem Inland wurde auch über Schwangerschaftsabbrüche im internationalen Kontext berichtet. Beiträge über das Referendum in Irland, die Situation in Belgien und Frankreich oder die Demonstrationen in Ecuador finden öffentliche und mediale Aufmerksamkeit in Deutschland. Hinzu kommen Dokumentationen wie des WDR mit dem Titel „Abtreibung: verachtet, verheimlicht, verboten“ aus dem Jahr 2021 (WDR Doku 2021), in welcher auf internationale Abtreibungsdebatten als auch Netzwerke der Abtreibungsgegner:innen und nationale Gesetzgebungen anhand von Italien, Deutschland und Polen aufgezeigt werden.

Neben der Berichterstattung positionieren sich auch Medien bewusst zu oder gegen die Bewegung. Beispielsweise veröffentlichte im Jahr 2019 die Zeitschrift „Der Freitag“ sein Titelblatt mit den Porträts von 24 weiblich gelesener Personen und dem Titel „Mein Bauch gehört mir“ (Koester und Angele 2019). Anknüpfend an die berühmte Schlagzeile des Sterns „Wir haben abgetrieben!“ im Jahr 1971 will die Zeitschrift die Debatte gegen den § 218 StGB und das Abtreibungsgesetz in Deutschland wieder medial groß aufziehen, so wie es in den 70er Jahren bereits gemacht wurde.

Medien können langfristige Auswirkungen haben und zu der Meinungsbildung von Personen beitragen. Anhand der zuvor genannten Beispiele ist zu erkennen, dass die Medienlandschaft in Deutschland zu einer dauerhaften Präsenz der Bewegung in der Öffentlichkeit beigetragen und somit zu der Wahrnehmung dieser durch die Gesellschaft einen hohen Beitrag geleistet hat. Der gewonnene Zuspruch der öffentlichen Aufmerksamkeit für die Bewegung kann an der erhöhten Teilnahme an Protestaktionen erkannt werden. Die Bewegung hat es geschafft, Sympathisant:innen aufgrund der medialen Präsenz für sich zu gewinnen.

Im nächsten Abschnitt wird nun auf einen weiteren Mediator eingegangen. Hierbei handelt es sich um Richter:innen, die einen Einfluss auf die Bewegung „wegmit219a“ hatten. Wie bereits im Kapitel 4.2 „Kontext und Ursachen der Bewegung“ erläutert, hat die angezeigte Ärztin Kristina Hänel mehrere Gerichtsprozesse durchlaufen und schlussendlich eine Verfassungsbeschwerde eingelegt. Dieser juristische Prozess hat

maßgeblich zu der Streichung des § 219a StGB beigetragen. Nachdem die Ärztin von dem Amtsgericht in Gießen nach dem § 219a StGB verurteilt wurde, legte sie Berufung ein. Diese wurde von dem Landesgericht verworfen. Ausschlaggebend ist hierbei die Aussage des zuständigen Richters Johannes Nink. "Sie müssen das Urteil tragen wie einen Ehrentitel im Kampf um ein besseres Gesetz" (Ramm 2018). Nink verdeutlicht zudem, dass es die Aufgabe der Politik sei, sich mit dem § 219a StGB auseinanderzusetzen, und nimmt somit indirekt Stellung gegen diesen Paragraphen ein. Diese Aussage hat eine enorme Wirkung, da sie von zahlreichen Medien aufgegriffen und die Bewegung „wegmit219a“ somit von juristischer Ebene legitimiert wurde.

Juristische Institutionen bewegen sich nach Rucht (2004) in einer anderen Arena als Straßenproteste. Hier gibt es klare Regeln und Strukturen, an die sich gehalten wird. Nach Rucht (2004) versuchen in dieser Arena „Allies“, als auch „Adversaries“, ein positives Bild von sich zu erzeugen und die juristischen Instanzen für sich zu gewinnen, um ihre Anliegen zu legitimieren. Sobald ein Urteil gesprochen wird, ist es äußerst schwer für eine Gegenbewegung, dieses zu delegitimieren. In diesem Fallbeispiel entscheiden sich die Akteur:innen der Bewegung für einen anderen Ansatz. Die Ärztin Kristina Hänel und ihr Anwalt wollen gezielt verurteilt werden und durch alle juristischen Instanzen bis hin zum Verfassungsgericht gehen. Diese Taktik wird als „erfolgreiche Niederlage“ (Scheinfeld u. a. 2024: 18) bezeichnet. Die juristischen Niederlagen dienen der Bewegung positiv, da somit die Forderungen nach der Streichung des Paragraphen mittels Verurteilungen bestärkt werden. Durch kritische Aussagen von Richter:innen wie die von Johannes Nink wird die Bewegung unterstützt und eine positive Wahrnehmung dieser geschaffen. Da sogar Richter:innen an dem Paragraphen zweifeln, wird eine Debatte in der Politik über dessen Bestehen notwendig. Auch weitere juristische Prozesse haben einen Einfluss auf die Bewegung, wie zum Beispiel das Einstellen des Prozesses gegen die in Kassel praktizierenden Ärzt:innen Nicklaus und Szász. Die Ärzt:innen wurden wie Hänel nach § 219a StGB angeklagt. Der Prozess wurde jedoch aufgrund einer unübersichtlichen politischen Lage eingestellt. Dies verdeutlicht eine Unsicherheit, die sich im juristischen System aufgrund des Paragraphen § 219a StGB verbreitet hat und einer Klärung durch die politische Ebene bedarf. Auch der Prozess von Klaus Günter Annen vor dem Europäischen Gerichtshof ist von Einfluss für die Bewegung. Annen hatte 2018 vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt, dass er durch die Urteile nationaler Gerichte in seiner Meinungsfreiheit eingeschränkt wurde. Ihm wurde es in Deutschland bis zu dieser Zeit

viermal von nationalen Gerichten untersagt, Ärzt:innen als Mörder:innen zu bezeichnen beziehungsweise „[...] in particular by using the term ‚aggravated murder‘, could be understood as personalised accusations against the doctors of having perpetrated the criminal offence of aggravated murder“ (European Court of Human Rights 2018). Dieser Prozess und die Niederlage von Annen vor dem Europäischen Gerichtshof wird von den „Allies“ für sich und ihre Ziele genutzt um gegen die „Lebensschutz“-Bewegung beruhend auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshof argumentieren zu können.

„Third Parties“ sind dritte Parteien, die aus einer außenstehenden Position einen Einfluss auf den Verlauf einer Bewegung haben. In dem betrachteten Fallbeispiel nimmt diese Position der Deutsche Bundestag ein. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick zu der politischen Entwicklung in Bezug auf die Streichung des Paragraphen gegeben werden, um die hier stattgefundenen politischen Prozesse verständlich zu machen. Nachdem Hänel im Jahr 2017 verurteilt wurde, haben in der Politik Diskussionen über den § 219a StGB Einzug gefunden. Einige Politiker:innen solidarisierten sich mit der Ärztin und forderten eine Streichung des Paragraphen. Andere wiederum sprachen sich dagegen aus. Im Jahr 2018 wurden von den Parteien der Grünen, der Linken und der FDP jeweils Anträge für die Streichung des Paragraphen eingereicht. Zudem wurde ein Expert:innen-Gremium eingeladen, vor dem Bundestag zu sprechen.

In den Plenarbeiträgen der einzelnen Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder in den Stellungnahmen der Sachverständigen vor dem Rechtsausschuss wurden, obwohl es im Grunde um die Frage nach der Ausübung des aktiven und passiven Informationsrechts ging, erneut die grundsätzlichen Linien der Abtreibungsdebatte deutlich. Von den Vertreter_innen der jeweiligen Position zum § 219a StGB galt dieser entweder als Garant für den Schutz des ungeborenen Lebens im ‚Gesamtpaket‘ der Abtreibungsgesetzgebung oder als ein Ausdruck der Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen. (Krolzik-Matthei 2019: 9)

Neben Diskussionen um den § 219a StGB entfachten wieder generelle Debatten um das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch und die hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Linke und die Grünen wollten den Paragraphen § 219a StGB aufheben lassen. Die FDP beantragte, dass nur anstößige Werbung geahndet werden solle. Die Anträge im Bundestag wurden von der damals regierenden Großen Koalition abgelehnt. Anschließend setzten sich auch Vertreter:innen der SPD, die mit der Union regierende Partei innerhalb der Großen Koalition, für eine Aufhebung des Paragraphen ein. Es kam zu

Diskussionen innerhalb der Großen Koalition. Ende des Jahres 2018 einigte sich die Große Koalition auf einen Kompromiss. Der § 219a StGB wurde erweitert, indem es Ärzt:innen oder medizinischen Einrichtungen erlaubt wurde, über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen auf ihren Websites hinzuweisen. Weitere Informationen sollen entweder in persönlichen Gesprächen mit den Ärzt:innen oder von einer zentralen Stelle weitergegeben werden. Fünf Bundesländer haben im Jahr 2021 vor dem Regierungswechsel einen Antrag an den Bundesrat gestellt. Dieser beinhaltete die Abschaffung des § 219a StGB und wurde von den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und Bremen unterstützt. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Jahr 2021 kam es zu einem Regierungswechsel. Die große Koalition wurde von einer Koalition aus SPD, FDP und den Grünen abgelöst. Alle Parteien dieser Ampelkoalition thematisierten bereits in ihrem Wahlkampf den § 219a StGB. Im Juni des Jahres 2022 wurde der Paragraf § 219a StGB aus dem deutschen Strafgesetzbuch durch den Bundestag und die Zustimmung des Bundesrats gestrichen.

Der Bundestag als politische Institution ist die entscheidende Position in diesem Fallbeispiel. Alle Aktionen der Bewegung, der Unterstützer:innen und der Gegner:innen sind auf die deutsche Regierung ausgerichtet. Beispielsweise wurde sich, wie im Kapitel 3.3.2 aufgeführt, mit Briefen von Alliierten der Bewegung „wegmit219a“ direkt an Politiker:innen im Bundestag gewendet und der Druck auf diese erhöht. Aufgrund der intensiven Berichterstattung in den Medien sah sich die Politik gezwungen, sich mit dem § 219a StGB zu befassen. Hinzu kommen die Unsicherheiten in den juristischen Institutionen, die eine Klärung erfordern. Die Problematik des § 219a StGB wurde somit in verschiedenen gesellschaftlichen Teilsystemen aufgrund der Sozialen Bewegung wahrgenommen und an die politischen Entscheidungsträger:innen herangetragen. Besonders die Medien haben es ermöglicht, dass die Bewegung eine positive öffentliche Aufmerksamkeit erhält und somit Sympathisant:innen für sich gewinnen kann. Im anschließenden Kapitel werden die Ergebnisse dieser Analyse vorgestellt und interpretiert. Zudem werden die Forschungsfrage beantwortet und Limitationen dieser Arbeit sowie weitere Forschungsempfehlungen vorgestellt.

4. Diskussion

4.1. Ergebnisdarstellung und Beantwortung der Forschungsfrage

Die Forschungsfrage „Welche Akteur:innen hatten Einfluss auf die Streichung des § 219a StGB in Deutschland?“ wurde anhand zweier Theorien untersucht. Die Theorie nach Thomas Kern (2008) ermöglichte ein Verständnis für die Ursachen und Wirkungen der Bewegung. Mithilfe von Ruchts Ansatz (2004) konnten die Akteur:innen identifiziert und dargestellt werden. In dieser Arbeit wurden die Akteur:innen nach Rucht (2004) in drei Kategorien unterteilt, um eine tiefgreifende Analyse zu ermöglichen. In folgendem Abschnitt werden die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit dargestellt und die Forschungsfrage beantwortet.

Die Theorie von Kern hat die Basis für diese Arbeit zum Verständnis von Sozialen Bewegungen und deren Entstehungen dargestellt. Nach Thomas Kern (2008) können die Wirkungen von Sozialen Bewegungen von der Wahrnehmung von Problemen bis hin zu gesellschaftlichen Lernprozessen reichen. Beides ist bei der Bewegung „wegmit219a“ zu erkennen. Die Bewegung hat zu einer Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft über die Problematik und Auswirkungen des § 219a StGB für Ärzt:innen beigetragen. Durch Vernetzung und Mobilisierung konnte die Bewegung so weit erstarken, dass sie es erfolgreich geschafft hat, einen politischen Prozess einzuleiten, der mit den Zielen der Bewegung einhergeht. Die Bewegung „wegmit219a“ hat ein Problem wahrgenommen, das zuvor nicht von den gesellschaftlichen Teilsystemen erkannt worden ist. Dies beruht darauf, dass zuvor bei Verurteilungen nach dem § 219a StGB das Strafmaß gezahlt und die Informationen auf den Websites von den Ärzt:innen entfernt worden sind. Durch eine zusätzliche Tabuisierung von Abtreibungen in der Gesellschaft wurde der § 219a StGB somit nie in der Öffentlichkeit thematisiert oder wahrgenommen. Erst durch die Verurteilung von Kristina Hänel, die Entstehung einer sozialen Bewegung und der Weg durch mehrere juristische Instanzen hat die Problematik des § 219a StGB in die Politik getragen. Die Problemwahrnehmung von Sozialen Bewegungen beruht auf der Wahrnehmung dieser durch betroffene Individuen. „Das heißt, aus ihrer Betroffenheit heraus ergreifen die Akteure auf der Grundlage bestimmter Leitwerte [...] die sich oftmals spontan bietenden Gelegenheiten für Proteste und setzen einen Mobilisierungsprozess in Gang“ (Kern 2008: 182). In diesem Fallbeispiel haben sich

betroffene Ärzt:innen zusammengeschlossen und ein hohes Maß an Solidarisierung anderer Personen und Gruppen erhalten. Durch Proteste und weitere Aktionsformen von betroffenen Personen können die Probleme nicht nur wahrgenommen, sondern in die Öffentlichkeit getragen und dargestellt werden. Neben dieser Problemwahrnehmung wirken Soziale Bewegungen, indem sie ausgehend von diesen gesellschaftliche Lernprozesse einleiten, die idealerweise zu einer Lösung der Problematik führen. Soziale Bewegungen können nach Kern (2008) auf zwei Weisen zu einem gesellschaftlichen Lernprozess beitragen. Die erste Möglichkeit besteht darin, die Probleme der Betroffenen für die gesellschaftlichen Teilsysteme verständlich zu machen. Dies wurde beispielsweise durch den juristischen Weg von Kristina Hänel und ihr Vorhaben, Verfassungsbeschwerde einzureichen, eingeleitet. Somit wurde das juristische System auf die Problematik des § 219a StGB aufmerksam gemacht. Hierdurch konnte eine Auseinandersetzung mit dem Problem eingeleitet werden, welches ohne die Bewegung „wegmit219a“ nicht stattgefunden hätte. Durch die hohe Mobilisierung der Bewegung und weitreichende Aktionen wurde zudem das politische Teilsystem auf die Thematik aufmerksam gemacht und ein Diskurs in der politischen Sphäre ermöglicht. Die zweite Möglichkeit einen gesellschaftlichen Lernprozess einzuleiten besteht darin, dass man mit den gesellschaftlichen Teilsystemen in den Dialog tritt und bestehende Normen verändern kann (vgl. Kern 2008: 184). In diesem Fallbeispiel hat diese Sensibilisierung in der Politik stattgefunden, indem eine Expert*innenkommission in den Bundestag eingeladen wurde, um über den § 219a StGB zu debattieren. Die Politik als gesellschaftliches Teilsystem hat somit auf die Bewegung reagiert und die bis dato bestehenden Normen überprüft. Die Bewegung hat einen Anstoß für weitere Reformen gegeben und zu der Aufklärung über die gesetzlichen Regelungen zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland und deren Auswirkungen beigetragen. Sie hat Aufmerksamkeit auf das Thema Schwangerschaftsabbrüche gelenkt und somit versucht, der Tabuisierung dieser Thematik in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Die Wirkung der Bewegung „wegmit219a“ reicht über die Sensibilisierung für die Thematik hinaus und hat final die Streichung des Paragraphen ermöglicht.

Nach Rucht (2004) wurden drei Kategorien zur Analyse der Akteur:innen gebildet. Die erste Kategorie ist die der Verbündeten einer Bewegung, die zweite stellen die Gegner:innen dar. Die dritte Kategorie setzt sich aus der öffentlichen Aufmerksamkeit, Mediator:innen und dritten Parteien zusammen. Sie stellen neutrale Faktoren dar, die von

Extern einen Einfluss auf die Bewegung haben können. Unter „Allies“ werden Verbündete verstanden, die die Bewegung „wegmit219a“ positiv unterstützen. Die Bewegung „wegmit219a“ ist durch den Zusammenschluss von Personen entstanden, die sich mit denen nach § 219a StGB angezeigten Ärzt:innen solidarisierten. Die Bewegung „wegmit219a“ stellt somit eine Koalition mehrerer Allies dar. Diese Koalition hat sich als Unterstützer:innenkomitee bezeichnet, eine Website erstellt und hierüber Informationen zu beispielsweise Veranstaltungen und aktuellen Berichterstattungen veröffentlicht. Die Alliierten können unterteilt werden in Politiker:innen, Jurist:innen und Ärzt:innen. Auch weitere sich solidarisierende Einzelpersonen werden erwähnt. Zudem wirken gewerkschaftliche, kirchliche und feministische Bündnisse und akademische sowie kulturelle Institutionen als Koalitionspartner:innen.

Ärzt:innen haben sich solidarisiert, indem sie beispielsweise bei Petitionen, Demonstrationen und offenen Briefen mitgewirkt haben. Nicht nur Gynäkolog:innen, sondern Ärzt:innen verschiedener medizinischer Fachbereiche haben sich solidarisiert. Auch haben sich Ärzt:innen öffentlich zu der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bekannt und weitere Anzeigen nach dem § 219a StGB riskiert. Sie haben Interviews gegeben und somit zu einer Aufklärung des § 219a StGB und dessen Auswirkungen beigetragen. Gruppen wie die „Medical Students for Choice“ haben zu der Enttabuisierung von Schwangerschaftsabbrüchen im Medizinstudium beigetragen. Weitere Gruppen von Ärzt:innen, die sich als Allies positioniert haben, sind der „Deutsche Ärztinnenbund“ und die „Liste der demokratischen Ärztinnen und Ärzte“. Auch die Landesärztekammern von Hessen, Hamburg und Bayern haben sich für die Ziele der Bewegung ausgesprochen. Weitere Akteur:innen der Solidarität sind der „Berufsverband der Frauenärzte e.V.“, „Doctors for Choice Germany“ und der „Deutsche Hebammenverband e.V.“. Auf juristischer Ebene hat sich neben dem „Deutschen Juristinnenbund“ und dem „Deutschen Anwaltverein“ auch das „Institut für Weltanschauungsrecht“ mit der Bewegung solidarisiert. Das „Institut für Weltanschauungsrecht“ hat Kristina Hänel juristisch begleitet, mit dem Ziel Verfassungsbeschwerde einzureichen und den Paragraphen zu streichen. Politiker:innen haben als „Allies“ agiert, indem sie die Thematik von der Stadtpolitik bis hin zur Bundesregierung getragen haben. Des Weiteren haben sich einzelne Politiker:innen öffentlich mit der Bewegung und deren Ziel solidarisiert. Als Beispiel kann hier die Bundestagsabgeordnete Ulle Schwaus der Grünen genannt werden, die persönlich zu

Solidaritätskundgebungen anreiste und hier Ansprachen gehalten hat. Auch können Akteur:innen in unterschiedlichen Spektren der Parteienlandschaft wiedergefunden werden. Neben den Grünen und den Linken haben sich auch Politiker:innen in der SPD, der FDP und der CDU solidarisiert. Akteur:innen der Solidarität sind hier neben der Fraktion „Die Linke“ die „JUSO-Frauen“ und Franziska Giffey der SPD, Elke Hannack aus der CDU und Jacqueline Krüger aus der FDP. Auch weitere Personen haben sich für die Ziele der Bewegung eingesetzt und diese mittels unterschiedlicher Beiträge unterstützt. Zu nennen sind hier Sascha Lobo, Margarete Stokowski, Caroline Kebekus und Neithard Dahlen.

Die zweite Kategorie der „Allies“ setzt sich aus Bündnissen und Organisationen zusammen. Diese wurden gegliedert in feministische, gewerkschaftliche und kirchliche Bündnisse. Besonders die feministischen Bündnisse haben zu dem Erfolg der Bewegung beigetragen, da sie durch das Nutzen bereits bestehender Netzwerke, wie auch durch das Entstehen neuer Bündnisse, auf bundesweiter Ebene vielfältige Aktionen organisieren konnten. Besonders das „Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung“ hat zu der Mobilisierung und dem Wachsen der Bewegung beigetragen. Weitere Bündnisse sind , der „Arbeitskreis Frauengesundheit“, „Pro familia“, der „Frauenverband Courage“, das „Bündnis Frankfurt für Frauenrechte“, „Terre des femmes“, der „Deutsche Frauenrat“, die „German Alliance for Choice“ und der „UN-Frauenrechtsausschuss“. Durch die Unterstützung von gewerkschaftlichen und kirchlichen Bündnissen konnten die Forderungen und Inhalte der Bewegung in einen breiten Teil der Gesellschaft getragen werden. Gewerkschaftliche Vertreter:innen waren die „DGB-Bundesfrauenkonferenz“, die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)“, die Arbeiterwohlfahrt (AWO)“, sowie der „Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)“. Besonders die Solidarität kirchlicher Organisationen hat die Bewegung unterstützt, da sich die Argumentationen der Gegenbewegungen auf den christlichen Glauben beziehen und religiöse Ansichten somit nicht nur auf einer Seite unterstützend wirken konnten. Als kirchliche Akteur:innen sind hier „Der Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V.“, die „Christinnen der Frauenwerk Nordkirche“ als auch der „Schweizerische katholische Frauenbund“ zu nennen. Die dritte Kategorie der Verbündeten stellt kulturelle und akademische Institutionen wie Universitäten und Theater dar. Durch Podiumsdiskussionen und Vorlesungen im universitären und kulturellen Rahmen wurde die Bewegung nicht nur in der politischen, sondern innerhalb verschiedener

gesellschaftlicher Sphären thematisiert und diskutiert. Akteur:innen waren hier die „Hochschule Merseburg“, die „Hochschule Landshut“, die „Universität Potsdam“ und die „Kammerspiele München“. Wie zu erkennen ist, sind die Allies sehr divers und agieren in unterschiedlichen gesellschaftlichen Arenen. Aufgrund der Vielzahl an Alliierten ist es zudem möglich, regelmäßige und verschiedene Aktionen mit variierenden Koalitionspartner:innen zu organisieren. Die Anzahl bringt zudem erhöhte Kapazitäten zur Durchführung von Aktionen mit. Durch diese regelmäßigen Aktionen wie Demonstrationen, Vorträge, Onlinekampagnen, offene Briefe und Podiumsdiskussionen konnte die Bewegung eine kontinuierliche Präsenz in den Medien und der öffentlichen Aufmerksamkeit halten. Indem sich die Alliierten direkt an Politiker:innen gewendet haben wurden diese unter Druck gesetzt, sich mit der Bewegung und der Thematik auseinanderzusetzen. Dieser Druck wurde durch die Vielzahl an Aktionen und die regelmäßige Berichterstattung stetig gehalten und verstärkt.

Die zweite Analysekategorie nach Rucht (2004) sind die Gegner:innen einer Sozialen Bewegung. Diese versuchen, die Bewegung zu behindern und ein negatives Bild dieser in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Sie setzen sich in diesem Fallbeispiel aus der sogenannten „Lebensschutz“-Bewegung und deren Akteur:innen zusammen. Die „Lebensschutz“-Bewegung ist eine Soziale Bewegung, die einen breiten Unterstützer:innenkreis in vielen gesellschaftlichen Bereichen hat. Ihr Wirken reicht von nationaler bis zu internationaler Ebene. Sie hat ein breites Repertoire an Aktionen verwendet, um die Bewegung „wegmit219a“ zu behindern. Regelmäßige Aktionen sind der „Marsch fürs Leben“, „Gehsteigberatungen“ als auch „Mahnwachen“ vor Beratungszentren, ärztlichen Praxen und Abtreibungskliniken. Weitere Aktionsformen sind Werbekampagnen, Kundgebungen und das Erstellen von Anzeigen. Die Organisation der Bewegung findet durch den „Bundesverband Lebensrecht“ statt, welcher als Dachorganisation fünfzehn verschiedene Verbände von Lebensschützer:innen in sich eint. Ausschlaggebend für die Entstehung der Bewegung „wegmit219a“ sind die Anzeigen von Lebensschützer:innen. Relevante Akteure sind die Lebensschützer Klaus Günter Annen und Yannic Hendricks. Beide erstatten Anzeigen gegen Ärzt:innen. Annen leitet zudem vielfältige Aktionen der „Lebensschutz“-Bewegung. Auch Politiker:innen wie Philipp Amthor, Jens Spahn und Sylvia Pantel solidarisieren sich mit der Bewegung. Die Parteien die Lebensschützer:innen unterstützen, sind die CDU, die CSU und die AfD. Weitere wichtige Akteur:innen

innerhalb der Bewegung sind Vereine wie „pro femina“, die „Aktion Lebensrecht für Alle e.V.“, als auch kirchliche Träger wie die „evangelische Allianz Gießen“. Die „Lebensschutz“-Bewegung und deren Inhalte werden durch Medien wie die „Junge Freiheit“ unterstützt. Die Gegenbewegung hat sich seit Jahren in der Gesellschaft etabliert und hat somit eine breite Anzahl an Unterstützer:innen. Sie ist gut vernetzt und hat ein breites Repertoire an Aktionsformen zur Verfügung. Trotz alledem ist es ihr nicht gelungen, die öffentliche Aufmerksamkeit und die öffentliche Medienlandschaft positiv von sich zu überzeugen. Dies resultiert aus einer geringeren Berichterstattung über die Gegenbewegung als über die Bewegung „wegmit219a“ und einer geringeren Unterstützung auf politischer und juristischer Ebene.

Die dritte Akteur:innengruppe setzt sich aus Moderator:innen, der öffentlichen Aufmerksamkeit und dritten Parteien zusammen. Sie sind externe und neutrale Positionen, die dennoch eine Auswirkung auf den Erfolg der Bewegung hatten. Unter Moderator:innen fallen zum einen die Medien und zum anderen die Gerichte. Bei der medialen Berichterstattung ist die „TAZ“ aufgrund ihrer regelmäßigen und dauerhaften Berichterstattung zu der Bewegung hervorstechend. Die Berichterstattung über die Bewegung hat in den unterschiedlichsten Spektren der Medienlandschaft stattgefunden und reicht von öffentlich-rechtlichen bis zu privaten Sendern. Neben dieser und der Durchführung von Interviews mit beteiligten Akteur:innen haben Formate wie Reportagen und Talkshows die Bewegung „wegmit219a“ in der Öffentlichkeit dargestellt. Aufgrund der umfangreichen Präsenz in den unterschiedlichsten Medien und Formaten wurde die öffentliche Aufmerksamkeit kontinuierlich mit der Bewegung konfrontiert. Die Medien haben die Bewegung und die betroffenen Ärzt:innen positiv dargestellt und somit einen unabdingbaren Einfluss auf die Streichung des Paragraphen geboten.

Auch die Legislative ist ein wichtiger Akteur in diesem Fallbeispiel. Gerichte wie in Kassel haben beispielsweise den Prozess gegen Natascha Nicklaus und Nora Szász ausgesetzt, um abzuwarten, welche Entwicklungen sich durch den Gesetzgeber ergeben werden. Juristische Instanzen waren sich in der Rechtsprechung nicht mehr sicher. Dies zeigt zum einen, welchen Einfluss die Bewegung hatte, und zum anderen hat dies die Notwendigkeit der Debatte um den § 219a StGB in der Politik verdeutlicht. Die Judikative als politisches Teilsystem dient der Moderation zwischen verschiedenen

Positionen und hat in diesem Fallbeispiel die Kommunikation zwischen der Bewegung und dem Bundestag durch Rechtsprechungen und das Aufzeigen der Problematik am § 219a StGB, wie durch den Richter Johannes Nink, unterstützt. Ein weiterer wichtiger Akteur in diesem Fallbeispiel ist der deutsche Bundestag, welcher schlussendlich die Gesetzgebung geändert und den § 219a StGB aus dem deutschen Strafgesetzbuch gestrichen hat. Alle zuvor genannten Akteur:innen hatten das Ziel, den Bundestag von ihren Forderungen zu überzeugen. Der Bundestag als politischer und gesetzlicher Entscheidungsträger hat sich durch den Regierungswechsel 2021 von einer der Bewegung skeptisch und entgegenstehenden Position zu einer Befürwortenden gewandelt. Durch diesen Regierungs- und Positionswechsel wurde es ermöglicht, dass der § 219a StGB mit Hilfe des Bundesrates gestrichen werden konnte.

Alle in diesem Abschnitt genannten Akteur:innen haben einen Faktor bei der Streichung des § 219a StGB dargestellt. Es kann gesagt werden, dass ein Zusammenspiel aller die Streichung des § 219a StGB ermöglicht hat. Die Akteur:innen, die an der Streichung des Paragraphen § 219a StGB beteiligt waren, sind sehr divers und befinden sich in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen. Dieses Fallbeispiel verdeutlicht, dass für den Erfolg einer Bewegung sowohl die Verbündeten, als auch die Gegner:innen ausschlaggebend sind. In diesem Fall hat die Gegenbewegung aufgrund der Anzeigen gegen die Ärzt:innen die Problematik des § 219a StG und die Kontroverse über diesen in die Öffentlichkeit gerückt und somit den Prozess der Streichung des Paragraphen selbst eingeleitet. Außerdem sollten auch außenstehende Akteur:innen in die Analyse einbezogen werden. Eine Bewegung befindet sich nicht in einem binären Feld zwischen Verbündeten und Gegner:innen, sondern in einem komplexen und dynamischen System, bestehenden aus verschiedenen Arenen. Ausschlaggebend für die Streichung des Paragraphen war somit das Zusammenspiel der Akteur:innen in verschiedene Arenen. Durch den hohen Einsatz der Alliierten mit vielschichtigen Aktionsformen und Koalitionsbildungen sowie der regelmäßigen Berichterstattung der Medien konnte ein öffentlicher Druck auf Politiker:innen geschaffen werden. Die Gegenbewegung war ausschlaggebend für die Entstehung der Bewegung und hat dazu beigetragen, dass die Bewegung „wegmit219a“ regelmäßig in deren Kontext gesetzt und die Aufmerksamkeit zu der Thematik in der Öffentlichkeit beibehalten konnte. Die Gegenbewegung hat Reaktionen der Bewegung hervorgerufen, welche positiv von den Medien konnotiert und einen Anklang bei Sympathisant:innen finden konnten. Somit konnten die Forderungen

der Bewegung in den Bundestag getragen werden. Zudem fand durch die Präsenz der Bewegung eine Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft statt, die zu einer Veränderung im Diskurs und einer hohen Mobilisierung führte. All diese Faktoren haben schlussendlich die Notwendigkeit der Streichung des Paragraphen verdeutlicht und somit konnte ein Schritt in die Richtung zu reproduktiver Selbstbestimmung und der Gestaltung zu reproduktiven Rechten in Deutschland gesetzt werden. Anschließend hieran werden die Limitationen dieser Arbeit aufgeführt und weitere Forschungsempfehlungen gegeben.

4.2. Limitationen und Forschungsempfehlungen

In diesem Abschnitt wird auf die Limitationen dieser Forschungsarbeit eingegangen. Darüber hinaus werden Forschungsempfehlungen zur weiteren Vertiefung der Thematik vorgestellt. Zu Beginn wird die Subjektivität der Forscherin reflektiert. Die Fallauswahl wurde aufgrund eines persönlichen Interesses getroffen. Während der Datenerhebung, Datenauswertung und Interpretation wurde stets auf Rationalität geachtet. Eine gewisse Subjektivität der forschenden Person kann in qualitativen Studien nie gänzlich vermieden werden. Zudem ist bewusst, dass die Position der forschenden Person und deren Lebensrealitäten einen Einfluss auf die Perspektiven zu dem Fallbeispiel haben. Bei der Datenerhebung wurde auf Diversität geachtet. Es wurden Quellen aus unterschiedlichsten Meinungsspektren einbezogen, um einer einseitigen Datenerhebung entgegenzuwirken. Die Datenerhebung beruht auf einer systematischen Literaturrecherche, die neben schriftlicher auch auditive und visuelle Medienberichterstattungen einbezieht. Für diese Forschungsarbeit konnte eine Sättigung der Daten erreicht werden. Es ist bewusst, dass die Datenerhebung, beispielsweise mittels quantitativer Erhebungsmethoden, ausgeweitet werden kann. Außerdem könnten weitere qualitative Methoden wie zum Beispiel Expert:inneninterviews herangezogen werden. Für diese Arbeit war dies aufgrund eingeschränkter Kapazitäten nicht möglich. Expert:inneninterviews zu den Akteur:innen könnten zum Beispiel ein tieferes Verständnis für die Beweggründe und Strategien der einzelnen Akteur:innen ermöglichen.

Diese Arbeit hat einen Überblick zu den teilhabenden Akteur:innen der Bewegung „wegmit219a“ geschaffen. Da sich diese Arbeit mit einem Fallbeispiel beschäftigt, können keine Generalisierung der Daten und keine Übertragung der Ergebnisse auf

andere Bewegungen stattfinden. Die Ergebnisse können jedoch als Grundlage für weitere Forschungen dienen. Mögliche Forschungen können sich mit den Ressourcen- und Mobilisierungsstrategien der Bewegung „wegmit219a“ oder der „Lebensschutz“-Bewegung befassen. Zudem könnte eine Netzwerkanalyse durchgeführt werden. Weitere Forschungsempfehlungen beziehen sich auf die Medien. Diese könnten mittels einer detaillierten Medienanalyse oder mit Hilfe einer Framinganalyse tiefergehend betrachtet werden, um weitere Erkenntnisse für den Einfluss der Medien zu gewinnen. Ein weiteres Beispiel stellt die Analyse des Bundestags als dritte Partei dar. In der Forschung wurde realisiert, dass für die Analyse der politischen Prozesse in diesem Fallbeispiel weitere theoretische Ansätze hinzugezogen werden müssen. Der Einbezug dritter Parteien wie der Medien und des Bundestags kann eine umfassendere Analyse der Bewegung und deren Akteur:innen ermöglichen und in zukünftigen Forschungen ausgebaut werden.

Für diese Arbeit bestand die Intention feministische Perspektiven wie die Thematik „Gender“ in die Analyse einzubeziehen. Im Laufe der Arbeit ist bewusst geworden, dass dies den Rahmen für diese Arbeit sprengen würde und eine individuelle Analyse aus einer feministischen Perspektive sinnvoller ist um den Einfluss von Gender auf die Thematik umfassend analysieren zu können. Diese Arbeit bezieht sich auf zwei theoretische Ansätze, und während der Datenerhebung wurde erkannt, dass die Thematik des Fallbeispiels ein äußerst komplexes System beinhaltet, zu dem nur ein Überblick geschaffen werden kann. Aus diesem Grund wurde sich in dieser Arbeit nur auf die genannten Ansätze fokussiert, weitere Forschungsarbeiten, die intersektionale Perspektiven als auch „Gender“ einbeziehen, werden von der forschenden Person als notwendig angesehen.

Gleiches gilt für mögliche nationale und internationale Zusammenhänge zu anderen feministischen Bewegungen, die von Relevanz für eine kritische Entwicklungsforschung sind. Wie bereits zu Beginn dargestellt ist der Kampf um reproduktive Selbstbestimmung ein kontinuierlicher. So werden auch Debatten zu der Abschaffung des § 218 StGB in Deutschland aktuell wieder aufgegriffen. Die Forderung zur Streichung des §218 StGB ist spätestens seit den 70er Jahren in Deutschland mit einer der Schwerpunkte feministischer Bewegungen. Im Jahr 2021 haben zwei Aktivist:innen eine Kampagne bei Change.org zur Streichung des § 218 StGB gestartet. Im März des Jahres 2024 wurde erneut eine Kampagne von dem „Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung“ für eine

Neuregelung des Abtreibungsparagrafen auf den Weg gebracht. Beide Kampagnen versuchen, wie Bewegung „wegmit219a“, mit dem Weg über eine Onlinepetition die öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen und den § 218 StGB in der gesellschaftlichen und politischen Ebene erneut aufzubringen und zu diskutieren. Unterstützer:innen dieser Kampagnen sind neben der Ärztin Kristina Hänel viele Verbände, Bündnisse und Personen die bereits bei der Bewegung „wegmit219a“ mitgewirkt haben. Im Jahr 2023 hat die Bundesregierung eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin einberufen. Diese prüfte mögliche gesetzliche und juristische Regelungen von Schwangerschaftsabbrüchen sowie der Eizellenspende und Leihmutterschaft und erklärte in ihrem Abschlussbericht 2024, dass sie eine neue Regelung zur Strafflosigkeit von Abtreibungen bis zu einem gewissen Zeitraum befürwortet. Die Bewegung „wegmit218“ bezieht sich auf diesen und legitimiert somit ihre Forderungen zur Streichung des § 218 StGB. Basierend auf dieser Arbeit kann die Bewegung „wegmit218“ und deren Akteur:innen als ein weiteres Forschungsvorhaben analysiert werden. Die Professionalisierung feministischer Bewegungen in Deutschland könnte weitere politische Transformationsprozesse einleiten, die eine reproduktive Selbstbestimmung von schwangeren Personen außerhalb des deutschen Strafgesetzbuchs ermöglichen und regeln.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Akteur:innen darzustellen, die einen Einfluss auf die Streichung des § 219a StGB hatten. Es konnte ein Überblick zu diesen gegeben und die in der Analyse hervorgestochenen Akteur:innen vorgestellt werden. Während der Forschung ist bewusst geworden, dass für eine detaillierte Darstellung weitere Forschungen zu den jeweiligen Akteur:innen notwendig sind. Die erstellten Kategorien könnten jeweils einer einzelnen Analyse unterzogen werden. Die Akteur:innen befinden sich in einem dynamischen und komplexen System, das mit einer Forschungsarbeit nicht abgedeckt werden kann. Diese Arbeit kann als Basis für anschließende wissenschaftliche Erkenntnissen dienen. Weitere Forschungen sind hier von großem Interesse, um ein tiefgehendes Verständnis der Bewegung „wegmit219a“, der „Lebensschutz“-Bewegung und weiterer Akteur:innen und Einflüsse auf die Streichung des § 219a StGB zu ermöglichen.

5. Fazit

In dieser Forschungsarbeit wurde sich mit der Bewegung „wegmit219a“ und deren Erfolg, den § 219a StGB aus dem deutschen Strafgesetzbuch zu streichen, befasst. Es wurde sich in diesem Rahmen mit der Frage „Welche Akteur:innen hatten einen Einfluss auf die Streichung des § 219a StGB in Deutschland?“ auseinandergesetzt. Die Forschungsfrage wurde mittels einer systematischen Literaturrecherche, beruhend auf literarischen Arbeiten und Berichterstattungen verschiedener Medien, zu dem Fallbeispiel erarbeitet. Basierend auf Thomas Kern (2008) wurden die Ursachen und Wirkungen der Sozialen Bewegung untersucht. Anschließend wurden die Akteur:innen nach einem theoretischen Ansatz von Dieter Rucht (2004) in Kategorien unterteilt und analysiert. Die Daten wurden hieraufhin nach der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring (2022) strukturiert, ausgewertet und interpretiert. Die Akteur:innen, die einen Einfluss auf die Streichung des Paragraphen haben, wurden nach Rucht (2004) in die Kategorien „Allies, Adversaries“ und in „Mediators, Audience and Third Parties“ unterteilt. Diese Arbeit zeigt, dass sich einflussreiche Akteur:innen nicht nur in der Bewegung und deren Gegenbewegung befinden, sondern dass auch weitere ausschlaggebend für den Erfolg sind. In dieser Arbeit sind dies die Medien und Gerichte. Beide dienten als Kommunikation zwischen Bewegung und Gegenbewegung, der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträger:innen. Besonders die Medien sind von hoher Relevanz für den Erfolg der Bewegung, da sie diese mit einer regelmäßigen und positiven Berichterstattung unterstützt haben. Die „Lebensschutz“-Bewegung hat als Akteur:in einen Einfluss auf die Streichung des Paragraphen, indem sie zum einen den Anstoß für die Bewegung „wegmit219a“ gegeben hat. Zum Anderen, da sie aufgrund ihrer vielzähligen Aktionsformen immer wieder auf die Bewegung aufmerksam gemacht und Reaktionen dieser hervorgerufen hat. Dies hat zu einer erhöhten öffentlichen Aufmerksamkeit beigetragen, die mit Hilfe einer positiven Berichterstattung der Medien die Bewegung „wegmit219a“ unterstützte. Die „Allies“ setzen sich aus einem diversen Unterstützer:innenkreis zusammen die gemeinsam vielfältige Aktionen organisiert haben. Aus dem Zusammenschluss einzelner Akteur:innen hat sich die Bewegung entwickelt, die von dem hieraus entstandenen Verein „Pro Choice“ geleitet wurde. Durch den hohen Organisationsgrad konnte eine Vielzahl von Aktionen ermöglicht werden, sowie die Zusammenarbeit mit Bündnissen als auch akademischen und kulturellen Einrichtungen.

Diese Arbeit verdeutlicht den Einfluss, den Soziale Bewegungen auf politische Transformationsprozesse haben können. Bewegungen können gesellschaftlichen Wandel einleiten und die Aufmerksamkeit auf Problematiken lenken. Sie schaffen einen Raum für betroffene Individuen und ermöglichen es, Aufmerksamkeit in der Gesellschaft zu generieren. Sie können gesellschaftliche Lernprozesse einleiten, indem durch den Einfluss der Bewegung bestehende Normen auf ihre Aktualität geprüft und anschließend geändert werden können.

Die Streichung des § 219a StGB in Deutschland zeigt, welchen Einfluss feministische Bewegungen auf politische Transformationsprozesse haben können. Zudem wird auf den weiterhin bestehenden Kampf um reproduktive Selbstbestimmung in der Gesellschaft und der Politik aufmerksam gemacht. In Deutschland haben nun, aufgrund der Streichung des § 219a StGB, schwangere Personen einen Zugriff auf Informationen bezüglich der Methoden und Durchführung von Abtreibungen. Ärzt:innen können ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen diese Informationen bereitstellen. Die Streichung des § 219a StGB war ein Erfolg für feministische Forderungen in Deutschland.

Feministische Bündnisse haben aufgrund des Fallbeispiels des § 219a StGB Hoffnung geschöpft, dass auch eine Streichung des § 218 StGB möglich sein kann und führen den Kampf um diesen fort. Zeitgleich erhält die „Lebensschutz“-Bewegung einen hohen Zuwachs, da politisch rechte Kräfte in Deutschland weiterhin erstarken. Konservative und fundamentalistische Ansichten verbreiten sich und fordern neben traditionellen Familienbildern und Geschlechterrollen ein striktes Abtreibungsverbot. Die Debatten um Schwangerschaftsabbrüche und reproduktive Selbstbestimmung werden fortgeführt und es bleibt spannend, welche Bewegung hier in der Zukunft Erfolge erzielen kann. Weitere Forschungen zu diesem Fallbeispiel sind von großem Interesse und können zu weiteren Erkenntnissen zu dem Einfluss feministischer Bewegungen auf politische Transformationsprozesse führen.

6. Literatur

- Admina (2018a): 25. und 29. August: Solidarität in Kassel, *Solidarität mit Kristina Hänel und Allen Anderen Ärzt:Innen, die Schikaniert und Bedroht Werden!*, [online] <https://solidaritaetfuerkristinahaenel.wordpress.com/2018/07/18/25-und-29-august-solidaritaet-in-kassel/#more-2053> [15.07.2024].
- Admina (2019a): Potsdam: Ringvorlesung zur Geschichte, Politik und Ethik des Schwangerschaftsabbruchs, *Solidarität mit Kristina Hänel und Allen Anderen Ärzt:Innen, die Schikaniert und Bedroht Werden!*, [online] <https://solidaritaetfuerkristinahaenel.wordpress.com/2019/02/11/potsdam-ringvorlesung-zur-geschichte-politik-und-ethik-des-schwangerschaftsabbruchs/#more-3039> [12.07.2024].
- Admina (2018b): Proteste in vielen Städten gegen Vorschlag der #GroKo zum 219a, *Solidarität mit Kristina Hänel und Allen Anderen Ärzt:Innen, die Schikaniert und Bedroht Werden!*, [online] <https://solidaritaetfuerkristinahaenel.wordpress.com/2018/12/22/proteste-in-vielen-staedten-gegen-vorschlag-der-groko-zum-219a/#more-2814> [12.07.2024].
- Admina (2019b): Tausende Menschen demonstrieren für legale und sichere Schwangerschaftsabbrüche, *Solidarität mit Kristina Hänel und Allen Anderen Ärzt:Innen, die Schikaniert und Bedroht Werden!*, [online] <https://solidaritaetfuerkristinahaenel.wordpress.com/2019/09/29/tausende-menschen-demonstrieren-fuer-legale-und-sichere-schwangerschaftsabbrueche/#more-3631> [14.07.2024].
- Admina (2019c): Über 5.000 Menschen beim bundesweiten Aktionstag gegen §219a StGB, *Solidarität mit Kristina Hänel und Allen Anderen Ärzt:Innen, die Schikaniert und Bedroht Werden!*, [online] <https://solidaritaetfuerkristinahaenel.wordpress.com/2019/01/26/ueber-5-000-menschen-beim-bundesweiten-aktionstag-gegen-%c2%a7219a-stgb/#more-2908> [01.07.2024].
- Admina (2017): Unterstützungskomitee gegründet, *Solidarität mit Kristina Hänel und Allen Anderen Ärzt:Innen, die Schikaniert und Bedroht Werden!*, [online] <https://solidaritaetfuerkristinahaenel.wordpress.com/2017/11/12/unterstuetzungs-komitee-gegruendet/> [01.07.2024].
- Alexi, Katharina (2022): Auseinandersetzungen um Abtreibung in Deutschland 2017-2020 im Kontext digitaler Medien. Kultur- und medienwissenschaftliche Perspektiven, in: Martina Kimlehn und Stefanie Wodianka (Hrsg.), *Kulturen des Streits. Deutungsmachtkonflikte zwischen Konsens und Zerwürfnis*, Bielefeld: Transcript.
- Arens, Christoph (2020): Zahl der Abtreibungen in Deutschland 2019 fast unverändert, *Domradio.de*, [online] <https://www.domradio.de/artikel/berlin-hat-die-meisten-schwangerschaftsabbrueche-zahl-der-abtreibungen-deutschland-2019> [13.06.2024].

- Bock, Mechthild; Bremer Krüppelfrauengruppe; Geyer, Renate; u. a.; Frauen gegen den §218 - Bundesweite Koordination (Hrsg.) (1991): *Vorsicht >>Lebensschützer<<! Die Macht der organisierten Abtreibungsgegner*, Hamburg: Konkret Literatur Verlag.
- Brünig, Lisa (2020): Schwangerschaftsabbruch zwischen Biopolitik und Selbstbestimmung – Eine feministisch-diskursanalytische Perspektive auf die parlamentarischen Debatten zur Änderung des §219a Strafgesetzbuch, in: *FEMINA POLITICA - Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, Jg. 29, Nr. 2–2020, S. 50–62, doi: 10.3224/feminapolitica.v29i2.05.
- Bundesverband Lebensrecht e.V. (2017): Berliner Erklärung zum Schutz des menschlichen Lebens, *Bundesverband Lebensrecht e.V.*, [online] https://www.bundesverband-lebensrecht.de/wp-content/uploads/sites/42/2018/05/marsch_2017_berliner_erklaerung.pdf [15.07.2024].
- Bundesverband Lebensrecht e.V. (o. J.): Über uns – Bundesverband Lebensrecht, *Bundesverband Lebensrecht e.V.*, [online] <https://bundesverband-lebensrecht.de/ueber-uns/> [13.07.2024].
- Bündnis für körperliche Selbstbestimmung Frankfurt (2018): How to Abtreibung in Deutschland, *frankfurter info*, [online] <https://www.frankfurter-info.org/news/how-to-abtreibung-in-deutschland> [15.07.2024].
- Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung (2018): Aufruf und Anleitung: Fotoaktion „Weg mit § 219a!“, *sexuelle-selbstbestimmung.de*, [online] <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/7550/aufruf-und-anleitung-fotoaktion-weg-mit-%c2%a7-219a/> [15.07.2024].
- Bündnis für sexuelle Selbstbestimmung (2022): Presseeinladung: Pressekonferenz/ Fachkonferenz „Weg mit § 219a!“ am 23.2. ab 13h // Aktion am 22.2. 15h Reichstag, *sexuelle-selbstbestimmung.de*, [online] <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/7604/presseeinladung-pressekonferenz-fachkonferenz-weg-mit-%C2%A7-219-a-am-23-2-ab-13h-aktion-am-22-2-15h-reichstag/> [13.07.2024].
- CitizenGO (2024): Über uns, *citizengo*, [online] https://help.citizengo.org/article/904-about?_gl=1*1wgzo26*_gcl_au*MjA5MDY3NDYxNi4xNzE1MDgxNTcw*_ga*MTMzNjA2MDEzOS4xNzE1MDgxNTcw*_ga_S646JFT204*MTcxODAyMDQyNC4zLjEuMTcxODAyMDY4MS42MC4wLjA [13.07.2024].
- CitizenGO Deutschland (2019): Stoppen Sie den Maulkorb-Erlass gegen Lebensschützer!, *citizengo*, [online] <https://www.citizengo.org/de/lf/173144-stoppen-sie-den-maulkorb-erlass-gegen-lebensschuetzer> [13.07.2024].
- Daniel, Antje (2019): *Same same but different* - Relationen zwischen Frauenbewegungen und politischen Institutionen im globalen Süden, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 32, Nr. 2, S. 221–233, doi: 10.1515/fjsb-2019-0027.

- Della Porta, Donatella; Diani, Mario (Hrsg.) (2015): *The Oxford Handbook of Social Movements*, Oxford: Oxford University Press.
- Deutschen-Presse-Agentur (dpa) (2019): Preis „Der lange Atem“ für „taz“-Redakteurin Dinah Riese, *Süddeutsche Zeitung*, [online]
<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/berlin-preis-der-lange-atem-fuer-taz-redakteurin-dinah-riese-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191121-99-832332>
 [13.07.2024].
- Deutsches Ärzteblatt (2019): Studie zu Schwangerschaftsabbrüchen teuerste Untersuchung des Ministeriums seit Langem, *aerzteblatt.de*, [online]
<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/101529/Studie-zu-Schwangerschaftsabbruechen-teuerste-Untersuchung-des-Ministeriums-seit-Langem> [12.07.2024].
- Doctors for Choice Germany (2023): Unsere Forderungen, *doctorsforchoice.de*, [online]
https://doctorsforchoice.de/ueber/forderungen/#:~:text=Wir%20fordern%20Politik%2C%20%C3%84rzt*innenschaft,vor%20allem%20auf%20den%20Schwangerschaftsabbruch. [01.07.2024].
- European Court of Human Rights (2018): *Freedom of expression does not give the right to label abortions performed by designated doctors „aggravated murder“*, (Judgement Nr. ECHR 309 (2018)) Strasbourg: The European Court of Human Rights (Press release issued by the Registrar of the Court).
- Ferree, Myra Marx (2003): Resonance and Radicalism: Feminist Framing in the Abortion Debates of the United States and Germany, in: *American Journal of Sociology*, Jg. 109, Nr. 2, S. 304–344, doi: 10.1086/378343.
- Ferree, Myra Marx; McClurg Mueller, Carol (2004): Feminism and the Women’s Movement: A Global Perspective, in: David A Snow, Sarah A Soule, und Hanspeter Kriesi (Hrsg.), *The Blackwell Companion to Social Movements*, John Wiley & Sons, Ltd, S. 576–607.
- Foster, Diana Greene (2020): *The turnaway study : ten years, a thousand women, and the consequences of having - or being denied - an abortion*, New York London Toronto Sydney New Delhi: ScribnerEBSCOhost.
- Franke, Christian (2019): Fachtag zum §219a StGB am 26. April 2019 an der Hochschule Merseburg, *idw - Informationsdienst Wissenschaft*, [online]
<https://idw-online.de/de/news714827> [13.07.2024].
- Franz, Jutta (2014): Beratung nach § 219 StGB – Hintergründe, Herausforderungen und Anregungen, in: Ulrike Busch und Daphne Hahn (Hrsg.), *Abtreibung: Diskurse und Tendenzen*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 257–278.
- FrauenMediaTurm (2023): Gegen §218 – Der Kampf um das Recht auf Abtreibung, *FauenMediaTurm - feministisches Archiv und Bibliothek*, [online]
<https://frauenmediaturm.de/neue-frauenbewegung/abtreibung-gegen-218/>
 [14.07.2024].

- Fromm, Anne (2024): Marsch der Abtreibungsgegner*innen: Unter bürgerlichem Deckmantel, *taz*, [online] <https://taz.de/Marsch-der-Abtreibungsgegnerinnen/!5956895/> [13.07.2024].
- Frommel, Monika (2018): Im ideologischen Labyrinth. Was erwarten Demonstrantinnen, wenn sie „Weg mit dem Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche“ rufen?, in: *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 30, Nr. 3, S. 300–315, doi: 10.5771/0934-9200-2018-3-300.
- Fuchs, Dr. Thomas (o. J.): § 219a StGB, [online] <https://lexetius.com/StGB/219a,2> [12.07.2024].
- Gehrig, Rudolf (2020): Lebensrechtsorganisation: „Abtreibungsstatistik zeigt das Versagen des Staates“, *CNA*, [online] <https://de.catholicnewsagency.com/news/5850/lebensrechtsorganisation-abtreibungsstatistik-zeigt-das-versagen-des-staates> [13.06.2024].
- Gelinsky, Katja (2018): Paragraph 219a StGB ist kein Anachronismus, in: *Analysen und Argumente*, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Nr. 317.
- Giugni, Marco G. (1998): Was it Worth the Effort? The Outcomes and Consequences of Social Movements, in: *Annual Review of Sociology*, Jg. 24, Nr. 1, S. 371–393, doi: 10.1146/annurev.soc.24.1.371.
- Giugni, Marco; McAdam, Doug; Tilly, Charles (Hrsg.) (1999): *How social movements matter*, Minneapolis, Minn: University of Minnesota Press (Social movements, protest, and contention).
- Guyton, Patrick (2024): Abtreibungsarzt und Paragraf 219a: Hetze mit „Pizza-Flyern“, *taz*, [online] <https://taz.de/Abtreibungsarzt-und-Paragraf-219a/!5463888/> [12.07.2024].
- Haeming, Anne (2019): „Anne Will“ zu Abtreibungen - „Als ob Frauen unmündige Bürger sind“, *Der Spiegel*, [online] <https://www.spiegel.de/kultur/tv/anne-will-zu-abtreibungen-und-219a-als-ob-frauen-unmuendige-buerger-sind-a-1251398.html> [15.07.2024].
- Hecht, Patricia (2024): Interview mit feministischer Autorin: „Moralischer Druck auf Schwangere“, *taz*, [online] <https://taz.de/Interview-mit-feministischer-Autorin/!5613711/> [13.07.2024].
- Höblich, Davina (2018): An die Fraktionen im deutschen Bundestag, *Brief von profamilia Bundesverband*, [online] https://solidaritaetfuerkristinahaenel.files.wordpress.com/2018/02/brief_fraktionen_c2a7219a_2018-2-15_2.pdf [12.07.2024].
- Jusos (2024): Geschichte der Jusos, *jusos.de*, [online] <https://jusos.de/wofuer-wir-stehen/geschichte-der-jusos/> [14.07.2024].

- Kamenitsa, Lynn (2001): Abortion Debates in Germany, in: Dorothy McBride Stetson (Hrsg.), *Abortion Politics, Women's Movements, and the Democratic State*, 1. Auflage Oxford University Press Oxford, S. 111–134, doi: 10.1093/0199242666.003.0006.
- Kaufmann, Franz (1989): *Religion und Modernität. Sozialwissenschaftliche Perspektiven*, Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Kern, Thomas (2008): *Soziale Bewegungen: Ursachen, Wirkungen, Mechanismen*, 1. Auflage. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften (Hagener Studententexte zur Soziologie).
- Koester, Elsa; Angele, Michael (2019): Sternstunde der Aufklärung - §218 Warum es heute Sinn ergibt, an eine Zeitungskampagne von 1971 anzuschließen, in: *Der Freitag*, Nr. 7.
- Krippendorff, Klaus (1980): *Content Analysis. An introduction to its methodology*, London: Sage.
- Krolzik-Matthei, Katja; Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2019): Aus Politik und Zeitgeschichte - Abtreibung, in: *APuZ - Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung*, Jg. 69. Jahrgang, Nr. 20, S. 4–11.
- Leppert, Georg (2019): Schutzzone vor Pro Familia, *Frankfurter Rundschau*, [online] <https://www.fr.de/frankfurt/schutzzone-familia-11038889.html#Echobox=1538067056> [15.07.2024].
- Liminski, Jürgen (2019): Eine Kultur des Todes, *Junge Freiheit*, [online] <https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2019/eine-kultur-des-todes/> [14.07.2024].
- Luders, Joseph E. (2015): Feminist mobilization and the politics of rights, in: Lorenzo Bosi, Marco Giugni, und Katrin Uba (Hrsg.), *The Consequences of Social Movements*, 1. Auflage Cambridge University Press, S. 185–214, doi: 10.1017/CBO9781316337790.008.
- Ludwig, Kristiana (2017): Debatte um Paragraf 219a - Aufgeheizte Stimmung, *Süddeutsche Zeitung*, [online] <https://www.sueddeutsche.de/leben/paragraf-219a-wie-die-debatte-um-abtreibung-die-stimmung-aufheizt-1.3798353> [14.07.2024].
- Majić, Danijel (2019): Der Mann hinter den Mahnwachen gegen Abtreibung, *Frankfurter Rundschau*, [online] [15.07.2024].
- Majić, Danijel; Lindhoff, Alicia (2023): Mahnwachen vor Beratungsstellen: Das Kreuz mit den Abtreibungsgegnern, *Hessenschau*, [online] <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/mahnwachen-vor-beratungsstellen-das-kreuz-mit-den-abtreibungsgegnern-v1,mahnwachen-abtreibungen-bannmeilen-100.html> [13.07.2024].

- Mayr, Gaby (2024): Abtreibungsgegner über §219a: „Das ist halt so mein Hobby“, *taz*, [online] <https://taz.de/Abtreibungsgegner-ueber-219a/!5494752/> [14.07.2024].
- Mayring, Philipp (2022): *Qualitative Inhaltsanalyse : Grundlagen und Techniken*, 13., überarbeitete Auflage. Weinheim Basel: BeltzPreselect.media GmbH.
- Möller, Burkhard (2019a): Kristina Hänel: Stadtverordnete wollen »Schutzzone« um Praxis in Gießen, *Gießener Allgemeine*, [online] <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/kristina-haenel-stadtverordnete-wollen-schutzzone-praxis-giessen-12167474.html> [12.07.2024].
- Möller, Burkhard (2019b): Wirbel um diese Werbung auf Gießener Stadtbussen - Stadtwerke reagieren, *Gießener Allgemeine*, [online] <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/giessenhessen-wirbel-diese-werbung-stadtbussen-stadtwerke-reagieren-13001042.html> [01.07.2024].
- Penning, Anne Laura (2020): #wegmit219a : Governmental Restrictions and the Importance of Online Hashtags in Feminist Movements, *Satura*, S. 70–78.
- Porta, Donatella Della; Keating, Michael (2008): How many approaches in the social sciences? An epistemological introduction, in: Donatella Della Porta und Michael Keating (Hrsg.), *Approaches and Methodologies in the Social Sciences*, 1. Auflage Cambridge University Press, S. 19–39, doi: 10.1017/CBO9780511801938.003.
- Pro Choice Deutschland e.V (o. J.): Home, *pro-choice.de*, [online] <https://pro-choice.de/> [13.07.2024].
- PULS Reportage (2019): Abtreibung: Warum immer weniger Ärzt*innen Schwangerschaftsabbrüche durchführen, *BR*, [online] <https://www.youtube.com/watch?v=2t8cIpnqUa8> [13.07.2024].
- Ramm, Wiebke (2018): Verurteilung wegen 219a - Kristina Hänel's Ehrentitel, *Spiegel*, [online] <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/kristina-haenels-verurteilung-wegen-219a-warum-selbst-der-richter-sein-urteil-nicht-gut-findet-a-1232967.html> [13.06.2020].
- Riese, Dinah (2024): Werben für Schwangerschaftsabbruch: Worauf wartet ihr noch?, *taz*, [online] <https://taz.de/Werben-fuer-Schwangerschaftsabbruch/!5462968/> [13.06.2020].
- Rucht, Dieter (2004): Movement Allies, Adversaries, and Third Parties, in: David A Snow, Sarah A Soule, und Hanspeter Kriesi (Hrsg.), *The Blackwell companion to social movements*, Oxford, 1st ed. Malden, S. 216, MA: Blackwell Publishing Ltd., doi: 10.1002/9780470999103.ch9.
- Sanders, Eike; Achtelik, Kirsten; Jentsch, Ulli (2018): *Kulturkampf und Gewissen : medizinethische Strategien der „Lebensschutz“-Bewegung*, Erste Auflage. Berlin: Verbrecher Verlag.

- Sanders, Eike; Jentsch, Ulli; Hansen, Felix (2014): „*Deutschland treibt sich ab*“ : *Organisierter „Lebensschutz“, christlicher Fundamentalismus und Antifeminismus*, „*Deutschland treibt sich ab*“ : *Organisierter „Lebensschutz“, christlicher Fundamentalismus und Antifeminismus*, 1. Auflage. Münster: Unrast (Unrast Transparent Band 12).
- Scheinfeld, Jörg; Neumann, Jacqueline; Czermak, Gerhard; u. a. (Hrsg.) (2024): *Der Fall Kristina Hänel: und die neue Debatte zur gesetzlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland*, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, doi: 10.5771/9783748940456.
- Snow, David A.; Soule, Sarah Anne; Kriesi, Hanspeter. (2004): *The Blackwell companion to social movements*, Oxford, 1st ed. Malden, MA: Blackwell Publishing Ltd., doi:10.1002/9780470999103
- Statistisches Bundesamt (2020): Zahl der Schwangerschaftsabbrüche 2019 nahezu unverändert, *DeStatis - Statistisches Bundesamt*, [online] [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_070_233.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Zahl%20der%20Schwangerschaftsabbr%C3%BCche,Vorjahr%20\(%2D0%2C1%20%25\)\[13.06.2020\].](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_070_233.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Die%20Zahl%20der%20Schwangerschaftsabbr%C3%BCche,Vorjahr%20(%2D0%2C1%20%25)[13.06.2020].)
- Stern (2019): Abtreibung: Sollte sich der Staat raushalten? Feministin vs. Abtreibungsgegnerin, *DISKUTHEK*, [online] https://www.youtube.com/watch?v=ptvn_J4T5r0 [15.07.2024].
- Ulbricht, Alexej (2021): Who can talk about abortion? Information, offence, freedom of speech, and the advertising ban in Germany, in: *Politics*, S. 026339572110244, doi: 10.1177/02633957211024489.
- WDR Doku (2021): Abtreibung: Verachtet, verheimlicht, verboten, *WDR*, [online] <https://www.youtube.com/watch?v=QkzcRlh5BPk> [13.07.2024].
- Wendler, Felix (2020): Weniger Abtreibungen in Bremen, *Weser Kurier*, [online] <https://www.weser-kurier.de/bremen/weniger-abtreibungen-in-bremen-doc7e462cu43bmo3odb93w> [13.06.2020].
- Werner, Karen (2019): Solidarität mit »unserer Tina Hänel«, *Gießener Allgemeine*, [online] <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/solidaritaet-unserer-tina-haenel-11957437.html> [15.07.2024].
- Wörner, Liane (2022): Das Werbeverbot in § 219a StGB, in: Tillmann Bartsch, Yvonne Krieg, Inga Schuchmann, u. a. (Hrsg.), *Gender & Crime*, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 32–41, doi: 10.5771/9783748930297-32.